

**Verwaltungsgemeinschaft
Spaichingen
FNP 2020**

**5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans –
Teilflächennutzungsplan „Standort-
bereiche für Windenergieanlagen“**

Begründung

gemäß § 2a BauGB - Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1
und § 4 Abs. 1 BauGB mit **Umweltbericht / Umweltprüfung**

einschließlich

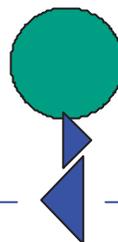
**Gutachten zur Ausweisungen von Konzentrationszonen
und Einzelstandorten für Windenergieanlagen**

Stand: 20.03.2013

Planverfasser

Ludger Große Scharmann
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch
eMail: Grosse_Scharmann@t-online.de



**Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung
Freiraum Gestaltung**

Tel. 07157 8265
Fax. 07157 8230

Bestandteile und Anlagen der Begründung

Die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ besteht aus

- **zeichnerischer Teil** im M 1:1000 vom 20.03.2013

und

- **Begründung** vom 20.03.2013 mit Gesamträumlich-schlüssigem Konzept

Anlage 1

Detailkarten zu Standortbereichen für Windenergieanlagen – Auszüge aus dem FNP

- Karte 1 Potentieller Standortbereich „Staufelberg / Al“ – Markung Aldingen / „Lomberg“ – Markung Spaichingen / „Sommerweg“ – Markung Spaichingen
- Karte 2 Potentieller Standortbereich „Zundelberg / Ha“ – Markung Hausen o.V.
- Karte 3 Potentieller Standortbereich „Wenzenhardt“ – Markung Dürbheim
- Legendenblatt

Anlage 2 Kartenteil zum Gutachten

- Karte 1 Windhöufigkeit
- Karte 2 Tabubereiche Siedlungsabstände
- Karte 3 Tabubereiche Naturschutz, Gewässerschutz
- Karte 4 Tabubereiche Infrastruktur, Steillagen, Sonstige
- Karte 5a Suchräume nach Ausschluss der Tabubereiche
- Karte 5b Suchräume mit Windgeschwindigkeiten
- Karte 6 Prüfkriterium Erweiterter Siedlungsabstand
- Karte 7a Prüfkriterium Natura 2000-Gebiete
- Karte 7b Prüfkriterium Windenergieempfindliche Vogelarten
- Karte 7c Prüfkriterium Waldfunktionen
- Karte 7d Prüfkriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete und Landmarken
- Karte 7e Prüfkriterium Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten

Anlage 3

Umweltprüfung zum Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg / Fortschreibungen 2013 – Auszüge

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses am: 26.01.2012

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden und durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgt am: _____

Frühzeitige Beteiligung der Bürger durch Offenlage vom: _____

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom: _____

Abwägung über die eingegangenen Hinweise und Anregungen; Auslegungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses am: _____

Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs in der Tagespresse (Heuberger Bote) am: _____

Förmliche Auslegung des Planentwurfs vom: _____

Aufforderung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme am: _____

Prüfung der Anregungen der Bürger und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch den Gemeinsamen Ausschuss am: _____

Feststellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses am: _____

Genehmigung der Vierten Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch Verfügung des Landratsamtes Tuttlingen am: _____

AZ

Rechtswirksamkeit durch örtliche Bekanntmachung am: _____

Ausgefertigt: Spaichingen, den _____

Hans Georg Schuhmacher
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen _____

Verwendete Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchV	Bundes-Immissionschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
LAG-VSW	Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten
LplG	Landesplanungsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgemeinschaft
WEA	Windenergieanlage(n)
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Erfordernis der Planaufstellung	8
1.1.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	8
1.2.	Planungsvorgaben	9
1.3.	Bestehende Rechtsverhältnisse	9
2.	Gesamträumlich schlüssiges Konzept	10
2.1.	Windhöffigkeit	10
2.2.	Tabubereiche	11
2.2.1.	Siedlungsabstände	11
2.2.2.	Naturschutz und Gewässerschutz	12
2.2.3.	Infrastruktur und Steillagen	13
2.3.	Suchräume	14
2.4.	Prüfkriterien	16
2.4.1.	Wirtschaftliche Windgeschwindigkeiten	16
2.4.2.	Erweiterter Siedlungsabstand	17
2.4.3.	Natura 2000 Gebiete	18
2.4.4.	Artenschutz	19
2.4.5.	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	21
2.4.6.	Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten	22
2.4.7.	Landschaftsbild	22
2.4.8.	Landschaftsschutzgebiete	23
2.4.9.	Wasserschutzgebiete	23
2.4.10.	Landesverteidigung	23
2.4.11.	Zivile Luftfahrt	24
2.5.	Gebietssteckbriefe Suchräume	25
2.5.1.	Türlen, Ziegelhütte – Gem. Al.-Aixheim	25
2.5.2.	Hübschhölzle, Staufelberg / Al – Gem. Aldingen	27
2.5.3.	Lauberhardt –westl. u. östliche Teilfläche – Gem. Aldingen	27
2.5.4.	Lomberg, Bildstöckle – Gem. Spaichingen	31
2.5.5.	Sommerweg – Gem. Spaichingen	31
2.5.6.	Staufelberg, Horn – Gem. Spaichingen	32
2.5.7.	Pfaffenhölzle – Gem. Spaichingen	34
2.5.8.	Hornen, Stockäcker – Gem. Hausen ob Verena	37
2.5.9.	Zundelberg / Sp – Gem. Spaichingen	40
2.5.10.	Zundelberg / Ha - Gem. Hausen ob Verena	42
2.5.11.	Seitenried, Wiesele - Gem. Balgheim	43
2.5.12.	Breite Steig - Gem. Balgheim	46
2.5.13.	Hirnbühl, Rindberg, Breite, Burghalde - Gem. Dürbheim	48
2.5.14.	Wenzenhardt, Kuderwiesen - Gem. Dürbheim	51
2.5.15.	Hohrain, Hölderle, Bleibelstein - Gem. Dürbheim	51
2.5.16.	Schleiferberg, Oberes Ursentalhalde - Gem. Dürbheim	54
2.5.17.	Lerchenbühl, Buch - Gem. Dürbheim	57
2.5.18.	Kleiner Kochelsberg - Gem. Böttingen	60
2.5.19.	Windingen, Eichhalde - Gem. Böttingen	62
2.5.20.	Galgenberg - Gem. Böttingen	64
2.5.21.	Eichhalde - Gem. Böttingen	66
2.5.22.	Storchentäle - Gem. Böttingen	69
2.5.23.	Böttenbühl / Bö - Gem. Böttingen	72
2.5.24.	Auchten - Gem. Böttingen	75

2.5.25.	Laibesbühl - Gem. Böttingen	78
2.5.26.	Böttenbühl / Ma - Gem. Mahlstetten	81
2.5.27.	Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl - Gem. Mahlstetten	84
2.5.28.	Kallensteige, Zw. den Hölzern, Brandgereut - Gem. Mahlstetten	87
2.5.29.	Hardt - Gem. Mahlstetten	90
2.5.30.	Herrenhölzle, Kohlwald - Gem. Mahlstetten	93
2.5.31.	Setze, Kirchbühlhalde - Gem. Mahlstetten	96
2.6.	Gebietssteckbriefe Standortbereiche für WEA	99
2.6.1.	Hübschhölzle, Staufelberg / Al - Gem. Aldingen.....	99
2.6.2.	Lomberg, Bildstöckle - Gem. Spaichingen.....	102
2.6.3.	Sommerweg - Gem. Spaichingen.....	105
2.6.4.	Zundelberg / Ha - Gem. Hausen ob Verena	108
2.6.5.	Wenzenhardt, Kuderwiesen - Gem. Dürbheim	112
3.	Flächennutzungsplanung	116
3.1.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	116
3.2.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	116
3.2.1.	Regional bedeutsame Standorte	116
3.3.	Interkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit	116
3.3.1.	Standortbereiche für WEA benachbarter Verwaltungsgemeinschaften	117
3.4.	Bodenordnung	117
3.4.1.	Überlagernde Nutzungen	117
4.	Hinweise zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	118
4.1.	Immissionsschutzrechtliches Verfahren.....	118
4.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	118
4.3.	Lärm	118
4.4.	Licht	118
4.5.	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	119
4.5.1.	Abstandsflächen	119
4.5.2.	Brandschutz	119
4.5.3.	Standicherheit.....	119
4.5.4.	Eiswurf.....	119
4.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	119
4.6.1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	119
4.6.2.	Besonders geschützte Biotope und Naturdenkmale.....	119
4.6.3.	Landschaftsschutzgebiete	120
4.6.4.	Natura 2000-Gebiete	120
4.6.5.	Naturparke.....	120
4.6.6.	Artenschutz	120
4.6.7.	Bodenschutz.....	120
4.6.8.	Wasserschutz.....	121
4.6.9.	Denkmalschutz	121
4.6.10.	Straßenrecht, Eisenbahn- und Seilbahnrecht, Freileitungen	121
4.6.11.	Militärische Belange	121
4.6.12.	Zivile Luftfahrt.....	121
5.	Literatur- und Quellennachweis	123
5.1.1.	5.7.2 Gebietssteckbriefe.....	125

1. Erfordernis der Planaufstellung

1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Durch den Beschluss des Bundestages zum Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2022 haben erneuerbare Energien erheblich an Bedeutung gewonnen. Eine in hohem Maße auch klimapolitische Säule stellt die verstärkte Nutzung von Windenergie dar.

Die Landesregierung Baden-Württemberg trägt der neuen energiepolitischen Zielsetzung durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 (LplG) Rechnung. Das LplG in der Fassung vom 10. Juli 2003 sah vor, dass in den Regionalplänen die Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Alle übrigen Gebiete der jeweiligen Region galten für regional bedeutsame Windenergieanlagen (WEA) als Ausschlussflächen. Dabei gelten heutige marktkonforme größere Gebiete als regional bedeutsame Anlagen.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die sich aus der Festlegung regionalbedeutsamer Standorte für WEA ergebende Ausschlusswirkung für alle anderen Flächen galt somit auch für die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Zum 01.01.2013 trat das geänderte LplG in Kraft. Die Novellierung des Gesetzes legt fest, dass in der Regionalplanung regionalbedeutsame Standorte für WEA nur noch als Vorranggebiete ausgewiesen. Eine Ausschlusswirkung geht von Ihnen nicht mehr aus.

WEA stellen nach § 35 BauGB privilegierten Anlagen im Außenbereich dar. Mit der Neuregelung des LplG habe die Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverwaltungsverbände die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 5 BauGB, in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die Zulässigkeit privilegierter WEA im Außenbereich zu steuern.

Der Steuerung von WEA im Flächennutzungsplan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, dass

- **der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschafft, dabei**
- **dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB gerecht wird.**

Der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen ist auf das Plangebiet zu beziehen. Den Maßstab bilden dabei einerseits die Windhöffigkeit im Plangebiet, andererseits die im Plangebiet zu beachtenden Restriktionen.

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen stellt sich den Herausforderungen der energiepolitischen Zielsetzungen, die einen Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der verstärkten Nutzung der Windenergie erfordern. Die Verwaltungsgemeinschaft möchte auf den Prozess jedoch auch steuernd einwirken. Zu diesem Zweck hat sie ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Entwicklung von Konzentrationszonen und Einzelstandorten für WEA als Vorstufe zur Vorbereitenden Bauleitplanung in Auftrag gegeben. Zugleich hat der Gemeinsame Ausschuss der VG Spaichingen den Beschluss zur 5. Fortschreibung des Fläche-

nnutzungsplans – Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche Windenergieanlagen“ gefasst.

1.2. Planungsvorgaben

Dem schlüssigen gesamträumlichen Konzept liegen insbesondere folgende gesetzliche und fachliche Vorgaben zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Landesplanungsgesetz (LplG)
- Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012
- Windatlas Baden-Württemberg von Juni 2011
- Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

1.3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Zur VG Spaichingen zählen die Mitgliedsgemeinden:

	Gemeindegebiet	Bevölkerungsstand zum 31.12.2011
Aldingen	2217 ha	7545
Balgheim	761 ha	1151
Böttingen	1631 ha	1465
Denkingen	1503 ha	2567
Dürbheim	1482 ha	1689
Frittlingen	879 ha	2146
Hausen o.V.	588 ha	775
Mahlstetten	1219 ha	736
Stadt Spaichingen	1850 ha	12347
VG Spaichingen	<hr/> 12130 ha	<hr/> 30421

In der VG Spaichingen ist derzeit die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) seit dem 08.03.2007 rechtswirksam.

2. Gesamträumlich schlüssiges Konzept

Bei der Beurteilung im Rahmen dieses Gutachtens wurde von marktüblichen Windenergieanlagen der Leistungsklassen ab ca. 2000 kW und Nabenhöhen ab 80 m, im Wald ab 140 m ausgegangen. Sie unterliegen nach der Regelung der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

2.1. Windhöffigkeit

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.1 Windhöffigkeit

Grundlage: Windatlas Baden-Württemberg 2011

Kartendarstellung: Karte 1 Windhöffigkeit

WEA können nur in den Bereichen wirtschaftlich betrieben werden, in denen, auf das Jahr verteilt, eine hinreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeit gegeben ist. Sie sind somit an windhöffige Standorte gebunden. In der Abwägung mit anderen Belangen spricht eine hohe Windhöffigkeit tendenziell für die Windenergienutzung.

In der VG Spaichingen wurden die windhöffigen Standorte zunächst anhand des im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) definierten Referenzertrages ermittelt und als weitere Untersuchungsflächen festgelegt. Die Datenbasis lieferte der Windatlas Baden-Württemberg.

Bis Ende 2011 war Voraussetzung für eine Stromvergütung gemäß EEG ein Jahresertrag für die WEA am Standort von **mindestens 60 % in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort**. Diese Grenze ist gemäß Windenergieerlass ein Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte. In Abhängigkeit von Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe über dem Meer ist zum Erreichen der Mindestertragsschwelle eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.

Gemäß Windenergieerlass gilt für Investoren meist eine Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrages als Mindestrichtwert. Der Wert wurde in *Karte 1 Windhöffigkeit* ebenfalls dargestellt.

Ca. 23,7 % (2.873,9 ha) der Flächen der VG Spaichingen weisen die mindestens notwendige Mindestwindhöffigkeit zur Ausweisung von Standortbereichen für WEA auf. Dabei sind die Schwankungen innerhalb der Mitgliedsgemeinden sehr hoch und reichen von 0 % in Frittlingen bis 84,4 % in der Gemeinde Hausen o.V.. Dürbheim erfüllt auf 813,5 ha die Anforderungen an die Mindestwindhöffigkeit und hat damit den größten absoluten Flächenanteil.

Windhöffigkeit in den Mitgliedsgemeinden

	Gemeindegebiet	Flächenanteil Referenzertrag 60 %	
Aldingen	2217 ha	76,6 ha	3,5 %
Balgheim	761 ha	163,6 ha	21,5 %
Böttingen	1631 ha	239,2 ha	14,7 %
Denkingen	1503 ha	252,8 ha	16,8 %
Dürbheim	1482 ha	813,5 ha	54,9 %
Frittlingen	879 ha	0 ha	0 %
Hausen o.V.	588 ha	496,5 ha	84,4 %

Mahlstetten	1219 ha	519,0 ha	42,6 %
Stadt Spaichingen	1850 ha	312,7 ha	16,9 %
VG Spaichingen	12130 ha	2873,9 ha	23,7 %

2.2. Tabubereiche

Gemarkungsflächen, die den Mindestrichtwert für die Windhöflichkeit erreichen, wurden einem zweiten Arbeitsschritt auf Bereiche untersucht, in denen aus überwiegenden öffentlichen Belangen oder gesetzlichen Vorgaben eine Nutzung mit Windkraftanlagen ausgeschlossen werden kann. Diese Tabubereiche wurden aus dem weiteren Untersuchungsumfang herausgenommen.

2.2.1. Siedlungsabstände

2.2.1.1. Vorsorgeabstand 700 m

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.3 Abstände aus Gründen des Lärmschutzes

Kartendarstellung: Karte 2 Tabubereiche Siedlungsabstände

WEA sollen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, aus Gründen der Vorsorge, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelastungen, einen Siedlungsabstand von mindestens 700 m einhalten. Einbezogen wurden alle im rechtswirksamen FNP dargestellte **bestehende Wohnbauflächen (W) und Gemischte Bauflächen (M)** nach § 1 Abs. 1 BauNVO. Weiterhin wurde der Vorsorgeabstand bei allen im rechtswirksamen FNP dargestellten **geplanten Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen** berücksichtigt. Eine Differenzierung des Vorsorgeabstandes zwischen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen wurde nicht vorgenommen, da es sich in der VG Spaichingen bei den Gemischten Bauflächen in aller Regel um Wohnnutzungen handelt. Ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohnnutzungen liegt im Vergleich der Richtlinien anderer deutscher Bundesländer an der unteren Schwelle.

2.2.1.2. Vorsorgeabstand 450 m

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.3 Abstände aus Gründen des Lärmschutzes

Kartendarstellung: Karte 2 Tabubereiche Siedlungsabstände

In den bestehenden und geplanten Gewerbe- und Industriegebieten der Mitgliedsgemeinden der VG Spaichingen sind gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO Wohnungen für bestimmte Nutzergruppen zugelassen. In diesen Gebieten sind generell höhere Lärmwerte zulässig. Um Wohnnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten vor einer erheblichen Beeinträchtigung durch Immissionen der WEA zu schützen, wurde ein Vorsorgeabstand von 450 m um die Außengrenzen der im rechtswirksamen FNP dargestellten **bestehenden und geplanten Gewerblichen Bauflächen** berücksichtigt.

Bei **landwirtschaftliche Hofstellen** und anderen **Wohngebäuden im Außenbereich** sowie bei den kleinen **Splittersiedlungen** Neuhausen und Risiberg wurde ebenfalls der Vorsorgeabstand von 450 m berücksichtigt.

2.2.1.3. Künftige Bauentwicklungsflächen

Der Gemeinsame Ausschuss der VG Spaichingen hat zeitlich nahezu parallel zur 5. Fortschreibung des FNP – Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ einen Beschluss zur 6. Fortschreibung des FNP für künftige Bauentwicklungsflächen gefasst. Zugleich wurden von den Mitgliedsgemeinden bereits räumlich konkretisierte geplante Bauflächen zur Aufnahme in den FNP empfohlen. Die **Bauentwicklungsflächen der geplanten 6. Fortschreibung des FNP** liegen grundsätzlich in öffentlichem Interesse. Mit dem Ziel einer Konfliktvermeidung ist die Anwendung vorstehend erläuteter Vorsorgeabstände auch für diese künftigen Bauflächen sachgerecht.

2.2.1.4. Wohnnutzungen in Nachbargemeinden

Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen benachbarter Gemeinden der VG Spaichingen wurden gleichermaßen wie innerhalb des Plangebietes der VG Spaichingen berücksichtigt und ebenfalls als Tabubereiche ausgeschlossen.

2.2.2. Naturschutz und Gewässerschutz

2.2.2.1. Naturschutzgebiete

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.1 Tabubereiche

Kartendarstellung: Karte 3 Tabubereiche Naturschutz und Wasserhaushalt

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG und Waldschutzgebiete in Form von Bann- und Schönwäldern nach § 32 LWaldG genießen eine besondere Schutzwürdigkeit. WEA kommen in diesen Gebieten regelmäßig nicht in Betracht.

In der VG Spaichingen wurden folgende Naturschutzgebiete als Tabubereiche ausgeschlossen:

- NSG „Alter Berg“, Gemarkung Böttingen
- NSG „Klippeneck“, Gemarkung Denkingen
- NSG „Dürbheimer Moos“, Gemarkung Dürbheim
- NSG „Grasmutter“, Gemarkung Dürbheim
- NSG „Hohenkarpfen“, Gemarkung Hausen o.V.

Weiterhin wurden folgende Waldschutzgebiete als Standortbereiche für WEA ausgeschlossen:

- Schonwald „Hofhalde“, Gemarkungen Böttingen und Mahlstetten
- Schonwald „Dreifaltigkeitsberg – Rohrwald“, Gemarkung Spaichingen

2.2.2.2. Naturdenkmäler, Biotopschutzwälder und Besonders geschützte Biotope

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.1 Tabubereiche

Kartendarstellung: Karte 3 Tabubereiche Naturschutz und Wasserhaushalt

Flächenhafte Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG stehen ebenso wie größere Waldbiotope nach § 30a LWaldG in Widerspruch zu einer Nutzung der Bereiche für WEA. Die Bereiche werden als Tabuflächen ausgeschlossen.

Soweit sich kleinflächige nach § 32 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und kleinere Waldbiotope in hoher Anzahl und Dichte in der Flur konzentrieren, ist davon auszugehen, dass WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten

Lebensräume führen werden. Solchermaßen von Biotopen geprägte Landschaftsteile wurden ebenfalls als Tabuflächen bewertet.

Einzelne kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope und kleinere Waldbiotope können durchaus innerhalb größerer Standortbereiche für Konzentrationszonen verbleiben. Im Rahmen von künftigen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Beeinträchtigung der Biotope durch WEA auszuschließen. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

2.2.2.3. **Wasserschutzgebiete und Gewässerrandstreifen**

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.4 Wasserwirtschaft und Ziffer 5.6.4.4 Wasserwirtschaft

Kartendarstellung: Karte 3 Tabubereiche Naturschutz und Wasserhaushalt

Die Darstellung von Flächen für eine Windenergienutzung im FNP kommt gemäß Windenergieerlass in folgenden Gebieten wegen ihrer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht.

- Gewässerrandstreifen gemäß § 68b WG Baden-Württemberg
Entlang der Fließgewässer und Stillgewässer wurden im Außenbereich (§ 35 BauGB) 10 m breite Gewässerrandstreifen als Tabubereiche für WEA definiert. Dies ergibt sich aus der besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Gewässerrandstreifen und ihre Schutzbedürftigkeit. Ausnahmen nach § 68b Abs. 7 WG kommen nicht in Betracht.
- Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten gemäß § 24 WG Baden-Württemberg
WEA benötigen große Betonfundament und Flächenbefestigungen, die zu einem Abtrag von Oberboden führen. In den Schutzzone I dürfen keine WEA errichtet oder betrieben werden. Innerhalb der Schutzzone II sind die Errichtung und der Betrieb von WEA ebenfalls grundsätzlich verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot kommt gemäß § 52 Abs. 1 WHG nur in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung der Wasserbehörde zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben den Schutzzweck der Gebietsfestsetzung nicht gefährdet und im Einklang mit den Schutzbestimmung für die Schutzzone der jeweiligen Schutzgebietsverordnung steht. Dies ist in der VG Spaichingen generell nicht der Fall, so dass auch die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete als Tabuzonen behandelt werden.

2.2.3. **Infrastruktur und Steillagen**

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 5.6.4.6 Straßenrecht, Ziffer 5.6.4.7 Eisenbahn- und Seilbahnrecht, Ziffer 5.6.4.8 Freileitungen

Kartendarstellung: Karte 4 Tabubereiche Infrastruktur, Steillagen, Sonstige

2.2.3.1. **Klassifizierte Straßen**

Bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG straßenrechtliche **Anbauverbote**. Bei **Bundes- und Landesstraßen umfasst diese 20 m und bei Kreisstraßen 15 m** ab dem Fahrbahnrand. Eine Genehmigungsfähigkeit von WEA innerhalb dieser Mindestabstände ist aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs regelmäßig nicht gegeben. Die Anbauverbotszone wird als Tabufläche für WEA eingestuft.

2.2.3.2. Eisenbahnen

Längs der Schienenwege von **Eisenbahnen** dürfen bei gerader Streckenführung WEA in einer Entfernung bis zu 50 m und bei gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 500 m nicht errichtet werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch gefährdet wird. Aus Vorsorgegründen wurde ein Abstand von 50 m, gemessen ab der Mitte des nächstgelegenen Gleises, als Tabuflächen definiert. Ggf. ist im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine Stellungnahme bei der Landeseisenbahnaufsicht einzuholen.

2.2.3.3. Freileitungen

Einzuhaltende Abstände zwischen WEA und Freileitungen sind in Normen geregelt. Die nach der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-3-4 von Januar 2011 festgelegten Mindestabstände zwischen Rotorspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter wurden im Rahmen dieses Gutachtens als Tabubereiche für WEA definiert. Unterstellt wurde, dass an den Freileitungen Schwingungsschutzmaßnahmen installiert sind oder werden. Bei der Abstandsbemessung wurde ferner von einem Rotordurchmesser der WEA von 100 m ausgegangen. Die so als Tabuflächen berücksichtigten Abstände betragen bei 380 kV-Leitungen 115 m, bei 220 kV-Leitungen 110 m und bei 20 kV-Leitungen 105 m.

2.2.3.4. Segelflugplatz Klippeneck

Die vom Regierungspräsidium Freiburg auf der Grundlage der Nfl II 37/00 sowie der Platzrunde mitgeteilten Sicherheitsabstände beim Segelflugplatz Denkingen wurden als Tabubereiche für WEA ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden die Vorschriften des für den Segelflugplatz definierten Bauschutzbereiches, soweit höhenmäßig für WEA relevant, beachtet und als Tabufläche behandelt.

2.2.3.5. Steillagen

Mit WEA nicht bebaubare Steillagen, insbesondere am Albtrauf, wurden als Tabuflächen von der weiteren Standortsuche ausgeschlossen.

2.3. Suchräume

Kartendarstellung: Karte 5a Suchräume nach Ausschluss von Tabubereichen

Gebiete mit der erforderlichen Mindestwindhöffigkeit wurden mit den Tabubereichen zeichnerisch verschnitten, so dass sich zur weiteren Prüfung nachstehende Suchräume ergeben.

Suchräume in den Mitgliedsgemeinden				
	Bez. Suchraum	Fläche Suchraum	Suchräume je Markung	in % der Gemarkungsfläche
Aldingen	Türnen, Ziegelhütte (Aixheim)	20,2 ha		
	Hübschhölze, Stauffenberg	27,6 ha		
	Lauberhardt, östl. Teilfläche	0,5 ha		
	Lauberhardt, westl. Teilfläche	4,5 ha	52,8 ha	2,38 %
Balgheim	Seitenried, Wiesle	66,9 ha		
	Breite Steig	3,0 ha	69,9 ha	9,19 %

Böttingen	Kleiner Kochelsberg	8,9 ha		
	Windingen, Eichhalde	14,1 ha		
	Galgenberg	5,9 ha		
	Eichhalde	1,0 ha		
	Storchentäle	1,2 ha		
	Böttenbühl / Bö	8,4 ha		
	Auchten	4,9 ha		
	Laibesbühl	1,2 ha	45,6 ha	2,80 %
Denkingen	- kein Suchraum -	0,0 ha	0,0 ha	0,00 %
Dürbheim	Hirnbühl, Weite, Burghalde	74,9 ha		
	Wenzenhardt, Kuderwiesen	8,2 ha		
	Hohrain, Hölderle, Bleibelstein	88,4 ha		
	Schleiferberg, Obere Ursentalhalde	48,3 ha		
	Lerchenbühl, Buch	256,8 ha	476,6 ha	32,16 %
Frittlingen	- kein Suchraum -	0,0 ha	0,0 ha	0,00 %
Hausen o.V.	Hornen, Stockäcker	11,1 ha		
	Zundelberg / Ha	162,8 ha	173,9 ha	29,57 %
Mahlstetten	Böttenbühl / Ma	8,3 ha		
	Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl	11,4 ha		
	Kallensteige, Zwischen den Hölzern, Brandgereuth	137,0 ha		
	Hardt	49,6 ha		
	Setze, Kirchbühlhalde	28,7 ha		
	Herrenhölzle, Kohlwald	40,3 ha	235,0 ha	22,58 %
Stadt Spaichingen	Lomborg, Bildstöckle	29,6 ha		
	Sommerweg	12,3 ha		
	Staufelberg / Sp, Horn	15,0 ha		
	Pfaffenhölzle	14,9 ha		
	Zundelberg / Sp	72,6 ha	144,4 ha	7,81 %
VG Spaichingen		1238,5 ha	1198,2 ha	10,21 %

Den größten Flächenanteil an Suchräumen, absolut und in Prozent der Markungsfläche, findet sich auf Markung Dürbheim. Aufgrund der Sicherheitsabstände um den Segelflugplatz Klippeneck verbleiben in Denkingen keine Suchräume.

In der VG Spaichingen mussten ca. 2874 ha hinreichend windhöffiger Flächen aufgrund der Überschneidungen mit Tabubereichen auf rd. 1200 ha, dies entspricht 9,88 % der Gesamtfläche der VG, reduziert werden. Die verbliebenen Suchräume werden im weiteren Planungsprozess anhand verschiedener Prüfkriterien auf ihre Eignung zur Ausweisung von Standortbereichen für WEA im Flächennutzungsplan weiter untersucht.

2.4. Prüfkriterien

Im zweiten Suchlauf wurden die nach Berücksichtigung der Tabukriterien verbliebenen Suchräume verschiedenen weiteren Prüfkriterien unterzogen. Die Grundzielsetzung, der Nutzung der Windenergie in der VG Spaichingen hinreichend Raum einzuräumen, blieb ein wesentlicher Maßstab. Prüfkriterien entfalten keine automatische Ausschlusswirkung für WEA. In der Beurteilung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange kommt den Prüfkriterien jedoch eine unterschiedliche Erheblichkeit zu. Bei der weiteren Ausdifferenzierung der Suchräume hin zu potentiellen Standortbereichen für WEA wurde geprüft, welche der zu prüfenden Merkmale von hohem öffentlichem und privatem Belang in den Suchräumen in welcher Qualität jeweils vorliegen, ob sich Prüfkriterien überlagern und ob sie einen Ausschluss rechtfertigen. Treten Prüfkriterien in Suchräumen besonders gehäuft auf, ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen öffentliche Belange in erheblichem Maße einer Ausweisung von Standortbereichen für WEA im FNP entgegen stehen.

2.4.1. Wirtschaftliche Windgeschwindigkeiten

Grundlage: Windatlas Baden-Württemberg, Stand Juni 2011

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.1 Windhöffigkeit

Kartendarstellung: Karte 5b Suchräume mit Windgeschwindigkeiten

Die im Windatlas dargestellte Windpotentialkarte des TÜV-Gutachtens für eine Höhe von 100 m über Grund wurde als wirtschaftliches Prüfkriterium für die weitere Ausdifferenzierung geeigneter Standortbereiche für WEA im FNP-Verfahren, unter Bezug auf den Windenergieerlass, zu Grunde gelegt.

Der TÜV hat im Windatlas Windpotentialkarten für verschiedene Höhen über Grund erarbeitet. Darin sind durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeiten in Stufen von 0,25 m/s berechnet und in einem Raster von 50 x 50 m dargestellt worden. Die mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten des Windatlases enthalten Unsicherheiten von +/- 0,2 bis 0,4 m/s, bezogen auf eine Höhe von 100 m über Grund. Die Abweichungen können sich somit über mehrere Stufen erstrecken. Im Genehmigungsverfahren sind daher Windmessungen unerlässlich.

Der Windenergieerlass führt aus, dass *„je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer zum Erreichen der Mindesttragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich ist.*

Zur Genauigkeit der Berechnungen führt der Windatlas (TÜV-Gutachten) aus: *„Die räumliche Auflösung des Windatlases ist sehr hoch. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder einzelne Punkt exakt beschrieben werden kann. Kleinräumig Einflüsse können nur teilweise berücksichtigt werden.“* *„Der Windatlas ist allerdings kein Ersatz für ein akkreditiertes Windgutachten, das für einen spezifischen Standort erstellt wird.“* (nach *Hinweise für Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren*“.

Standort innerhalb des Waldes und waldnahe Standorte

Das TÜV-Gutachten führt aus: *„Um die Windgeschwindigkeitsreduktion, die für waldnahe Standorte und über dem Wald auftritt, zu kompensieren, muss die Windkraftanlage höher gebaut werden.“*

Daraus kann abgeleitet werden, dass Waldstandorte unter einer jährlichen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s, auch unter Berücksichtigung des Ungenauigkeitsfaktors der Berechnung, nicht wirtschaftlich sind.

Waldflächen nehmen starken Einfluss auf horizontale Windströmungen. Hinsichtlich der erforderlichen Windhöflichkeit ist deshalb zwischen Standorten außerhalb des Waldes, in Waldnähe und innerhalb des Waldes zu unterscheiden. Je näher eine Anlage an den Waldrand heranrückt, desto höher sollte die Nabenhöhe der WEA gewählt werden. „*Mindestens sollte jedoch die zweifache Waldhöhe für die Blattspitzenunterkante eingehalten werden.*“ (Windatlas).

In den Suchräumen der VG Spaichingen wurden die durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund in einer Feindifferenzierung der Windhöflichkeit von 0,25 m/s farblich dargestellt. Für die VG Spaichingen ergab sich innerhalb der verbliebenen Suchräume eine Spannweite von 5,0 m/s bis 6,25 m/s. Die windhöflichsten Gebiete umfassen den Zundelberg auf Markungen Spaichingen und Hausen o. V., die westliche Markung von Hausen o.V. im Bereich „Hornen, Stockäcker“ und den Hirnbühl auf der Albhochfläche, Markungen Dürbheim und Balgheim. Ferner zeichnet sich noch der albraufnahe Bereich durch eine für die Raumschaft mittlere Windhöflichkeit aus. Auf der Hochfläche des Heuberges nimmt, obwohl mit ca. 900 bis 950 m über NN hoch gelegen, die Windgeschwindigkeit mit zunehmenden Abstand von der Traufkante sehr schnell und deutlich ab.

Waldstandorte mit einer durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeit von unter 5,25 m/s in 100 m über Grund wurden aus wirtschaftlichen Gründen aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Dadurch fallen folgende Standorte aus der weiteren Prüfung heraus:

Suchräume mit Windgeschwindigkeiten ausschließlich unter 5,25 m/s		
	Bez. Suchraum	Fläche Suchraum
Aldingen	Türnen, Ziegelhütte (Aixheim)	20,2 ha
	Lauberhardt, östl. Teilfläche	0,5 ha
Balgheim	Seitenried, Wiesle	66,9 ha
	Breite Steig	3,0 ha
Böttingen	Windingen, Eichhalde	14,1 ha
	Eichhalde	1,0 ha
	Storchentäle	1,2 ha

2.4.2. Erweiterter Siedlungsabstand

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.3 Windhöflichkeit

Kartendarstellung: Karte 6 Erweiterter Siedlungsabstand

Gemäß Windenergieerlass können die Gemeinden vom pauschalierten Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten, der nur einen Orientierungsrahmen darstellt, im Einzelfall aufgrund gebietsbezogener Bewertungen abweichen.

In Diskussionen innerhalb der Ausschüsse der VG Spaichingen und in den Gremien der Mitgliedsgemeinden wurde deutlich, dass der Vorsorgeabstand von 700 m als zu gering angesehen wurde. Auch Interessensbekundungen einer Bürgerinitiative sowie Meinungsäußerungen von Bürgern in Bürgerversammlungen geben Anlass, einen auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstand um Wohngebiet im Regelfall einzuhalten.

Die VG Spaichingen hat zudem den Aufstellungsbeschluss zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst. Darin vorgesehene Baugebietsausweisungen sollen nicht in Konflikt zu Standorten für WEA geraten.

Einige Bundesländer haben in ihren Abstandsbestimmungen generell einen größeren Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen verankert.

2.4.3. **Natura 2000 Gebiete**

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.1 Tabubereiche, Ziffer 4.2.3.2 FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind

Kartendarstellung: Karte 7a Natura 2000 Gebiete

2.4.3.1. **Natura 2000-Vogelschutzgebiete**

Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sind gemäß Windenergieerlass grundsätzlich als Tabubereiche einzustufen, es sein denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Gebiets können durch eine so genannte Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg oder vertiefende Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden.

WEA dürfen zudem grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelschutzgebieten führen. § 1a Abs. 4 BauGB und § 34 BNatSchG gelten entsprechend.

Große Gebiete der VG Spaichingen befinden sich im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“, Gebietsnummer DE 7820441. Das 43031 ha große Schutzgebiet überzieht die gesamte Hochfläche des Heubergs mit Ausnahme der Siedlungsflächen und des Flugplatzes Klippeneck. Das Arteninventar des sich auf Teilflächen der Landkreise Rottweil, Sigmaringen, Tübingen und Tuttlingen erstreckende SPA-Gebiets umfasst auch Vogelarten, die als windenergieempfindlich gelten, insbesondere:

Bubo bubo	Uhu
Circus cyaneus	Kornweihe
Crex crex	Wachtelkönig
Falco peregrinus	Wanderfalke
Falco subbuteo	Baumfalke
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan

Quelle: LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

Standortausweisungen für WEA im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ stoßen aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Gebietes, insbesondere wegen des Vorkommens von Vogelarten, die auf WEA empfindlich reagieren bzw. für die von WEA ein erhebliches Gefährdungspotential ausgeht, auf große Raumwiderstände.

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat die Europäischen Vogelschutzgebiete bei der Suche nach regional bedeutsamen Standorten grundsätzlich ausgeschlossen.

Die VG Spaichingen geht innerhalb der Natura 2000-Vogelschutzgebiete im Regelfall ebenfalls vom Vorrang öffentlicher Belange des Natur- und Artenschutzes

aus. Als Ausnahme wird der von der Gemeinde Dürbheim favorisierte Standortbereich unmittelbar angrenzend an den Solarpark „Hohrain“ angesehen, da hier u.a. erhebliche Vorbelastungen bestehen (vgl. Steckbrief „Wenzenhardt, Kuderwiesen“).

2.4.3.2. Natura 2000-FFH-Gebiete

Gemäß Windenergieerlass dürfen WEA grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Europäischen FFH-Gebieten führen. WEA sind jedoch potentiell geeignet, die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg oder einer Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG ermittelt werden, ob von WEA zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können oder als nicht erheblich einzustufen sind.

Suchräume, die sich mit Natura 2000-FFH-Gebieten mindestens teilweise überlagern		
	Bez. Suchraum	Fläche Suchraum
Balgheim	Seitenried, Wiesle	66,9 ha
	Breite Steig	3,0 ha
Böttingen	Kleiner Kochelsberg	8,9 ha
	Windingen, Eichhalde	14,1 ha
	Galgenberg	5,9 ha
	Storchentäle	1,2 ha
Dürbheim	Hirnbühl, Weite, Burghalde	74,9 ha
	Wenzenhardt, Kuderwiesen	8,2 ha
	Hohrain, Hölderle, Bleibelstein	88,4 ha
	Schleiferberg, Obere Ursentalhalde	48,3 ha
	Lerchenbühl, Buch	256,8 ha
Hausen o.V.	Hornen, Stockäcker	11,1 ha
	Zundelberg / Ha	162,8 ha
Mahlstetten	Böttenbühl / Ma	8,3 ha
	Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl	11,4 ha
	Kallensteige, Zwischen den Hölzern, Brandgereuth	137,0 ha
	Hardt	49,6 ha
	Setze, Kirchbühlhalde	28,7 ha

2.4.4. Artenschutz

2.4.4.1. Windkraftempfindliche Vogelarten

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.1 Tabubereiche, Ziffer 4.2.2 Abstände zur naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten, Ziffer 4.2.5.2 Artenschutz in der Bauleitplanung, Ziffer 5.6.4.2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

Grundlage: Greifvogelkartierung im Landkreis Tuttlingen von März bis Juli 2012, bearbeitet von Felix Zinke

Grundlage: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel-lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Länderarbeitsgemein-schaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW).

Kartendarstellung: Karte 7b Windenergieempfindliche Vogelarten

Durch die Errichtung von WEA kann gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 BNatSchG verstoßen werden. Gemäß Windenergieerlass ist deshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten erforderlich. Die Voraussetzungen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände müssen erfüllt sein. Es werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Vorhandene Daten und Erkenntnisse sind auszuwerten, die einschlägige Literatur ist zu beachten.

Liegen begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisions- oder störungs-empfindlicher Arten vor und lassen sich Häufigkeit und Verteilung der Arten nicht auf der Grundlage vorhandener Daten ermitteln, ist eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung im Untersuchungsraum mit Erfassung des Arteninventars notwendig.

Das Plangebiet der VG Spaichingen ist bekannt für das reichhaltige Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten. Der Landkreis Tuttlingen beauftragte das Büro Felix Zinke, Villingen-Schwenningen, mit einer kreisweiten Erfassung von Greifvogelarten. Der Erfassung fand in den Monaten März bis Juli 2012 in 4 Begehungen statt.

Das Ergebnis der Kartierung von Herrn Zinke bildet als Prüfkriterium eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Eignung der Suchräume aus artenschutzrechtlicher Sicht zur Ausweisung von Standortbereichen für WEA im FNP.

Die artenschutzrechtliche Zulassung von WEA wird bei windenergieempfindlichen Vogelarten zunächst auf Grund der von der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) herausgegebenen Mindestabstände von WEA zu Brut- und Nahrungsplätzen beurteilt. Dabei gilt für die meisten der dort gelisteten Vogelarten ein Abstand von 1 km um den Brutplatz als mit Artenschutzrecht nicht vereinbar. Aktuell wird eine Erweiterung des Abstandes von WEA zu Horststandorten einiger windenergieempfindlicher Vogelarten auf 1,5 km diskutiert.

Artenschutzrechtliche Beurteilung windkraftempfindlicher Vogelarten

Die im Rahmen dieses Gutachtens ermittelten potentiellen Standortbereiche für WEA werden von Frühjahr bis Sommer 2013 hinsichtlich ihrer Verträglichkeit artenschutzrechtlich vertiefend untersucht. Mit dem Gutachten wurde das Büro Felix Zinke, Villingen-Schwenningen, beauftragt.

Der Leistungsumfang wurde auf die Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt. Er beinhaltet je Standort 4 Geländebegehungen sowie Zugplanbeobachtungen mit differenzierter Erfassung der Flugbewegungen in unterschiedlicher Höhe. Es erfolgt eine Vertiefung der vorhandenen Datengrundlage durch Kontrolle vorhandener Reviere, eine ergänzende Erfassung weiterer Reviere und die Ermittlung von Pendelflugbewegungen, vor allem zwischen Brutplatz und Nahrungsraum. Das jeweilige Untersuchungsgebiet umfasst neben der potentiellen Standortbereich auch dessen Umfeld in einem Radius von ca. 1000 m. Neben der Konfliktanalyse sollen Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen unterbreitet werden.

2.4.4.2. Fledermäuse

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.1 Tabubereiche, Ziffer 4.2.2 Abstände zur naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten, Ziffer 4.2.5.2 Artenschutz in der Bauleitplanung, Ziffer 5.6.4.2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

Durch die Errichtung von WEA kann gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 BNatSchG verstoßen

Artenschutzrechtliche Beurteilung relevanter Fledermausarten

Die im Rahmen dieses Gutachtens ermittelten potentiellen Standortbereiche für WEA werden im von Frühjahr bis Sommer 2013 hinsichtlich ihrer Verträglichkeit für vorkommende Fledermausarten artenschutzrechtlich untersucht. Mit dem Gutachten wurde das Planungsbüro Dipl.-Biol. Axel Beutler, München, beauftragt.

Der Leistungsumfang wurde auf die Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt. Er beinhaltet je Standort eine Strukturkartierung des Geländes zur Erfassung für Fledermäuse relevanter Landschaftsstrukturen (Leitstrukturen, Jagd- und Quartierhabitate), eine fledermausrelevante Waldtypenkartierung (Altbaumbestände, Biotopbäume) und eine Baumhöhlenkartierung. Vorhandene Unterlagen werden ausgewertet.

Je Standortbereich werden zwei Detektorbegehungen unter Berücksichtigung jahrzeitlicher Aspekte und der Wochenstubezeit vorgenommen. Ggf. werden von der VG Spaichingen vertiefende Detektoruntersuchungen, Netzfänge und telemetrische Untersuchungen noch beauftragt.

2.4.4.3. Hinweis für Investoren zum Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Beurteilungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans reichen im Regelfall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange **innerhalb des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht** aus. Im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ggf. vertiefende Untersuchungen erforderlich werden. Auch verbleiben nach den im Rahmen des FNP durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen Restrisiken für ein späteres Immissionsschutzrechtliches Verfahren.

2.4.5. Wälder mit besonderen Schutzfunktionen

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.7 Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen

Grundlage: Waldfunktionenkarte der Forstlichen Versuchs und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Grundlage: Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Ziffer 3.2.3 Schutzwürdige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft, Raumnutzungskarte

Kartendarstellung: Karte 7c Prüfkriterium Waldfunktionen

In der VG Spaichingen sind für einen Teil der Wälder folgenden Schutzfunktionen ausgewiesen:

- Bodenschutzwald
- Erholungsschutzwald
- Immissionsschutzwald
- Sichtschutzwald
- Klimaschutzwald

Die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder wurden als Prüfkriterien bei der Auswahl geeigneter Standorte für WEA innerhalb der Suchräume berücksichtigt.

2.4.6. **Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten**

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.2 Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten

WEA können auch im nahen Umfeld eines Schutzgebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele dieses Gebietes führen. Um diese Beeinträchtigungen zu minimieren wird ein Vorsorgeabstand von 200 m empfohlen.

In der VG Spaichingen wurde ein Vorsorgeabstand als Prüfkriterium generell bei Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern sowie Natura 2000-Gebieten dargestellt. In Abhängigkeit von der Größe und bei kleinräumiger Häufung wurde auch um größere Waldbiotope nach § 30 a LWaldG ein Vorsorgeabstand von 200 m als Prüfkriterium eingestellt. Kleinere und vereinzelt liegende Waldbiotope wurden vom Vorsorgeabstand nicht erfasst. Die Biotope sind im Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten.

Bereiche mit Offenlandbiotopen (§ 30 BNatSchG) wurden, soweit diese ebenfalls sehr gehäuft und engmaschig vernetzt auftreten bereits zusammengefasst als Tabuflächen ausgeschlossen.

2.4.7. **Landschaftsbild**

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.6 Landschaftsbild

Kartendarstellung: Karte 7d Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete und Landmarken

WEA stellen im Nahbereich, in einer mittleren Sichtdistanz und in der Fernwirkung aufgrund Ihrer Größe, der Bewegung ihrer Rotoren und einer nächtlichen Beleuchtung regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann in aller Regel weder vermieden oder minimiert werden, noch substanziiell ausgeglichen werden.

Naturlandschaften, in denen der menschliche Einfluss gering geblieben ist und die Merkmale des BNatSchG, – **Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungswert** -, in besonderer Weise vorliegen, sollen möglichst von WEA freigehalten werden. Bei besonders windhöffigen Standorten und wirtschaftlichen Erschließungsfaktoren ist eine sorgsame Abwägung zwischen dem Erhalt eines unbelasteten Landschaftsbildes und dem Ausbau erneuerbarer Energien zu treffen. Die zeitlich begrenzte Genehmigung von WEA und der mögliche vollständige Rückbau sind zu berücksichtigen.

Gemäß dem allgemeinen Grundsatz des § 1 Abs1 Nr. 3 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Landschaftsteile, denen in diesem Sinne eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt, finden sich auf der südlichen Markung von Böttingen, Dürbheim und Mahlstätten. Hier handelt es sich um **historisch gewachsene Kulturlandschaften**.

Mit einem **besonderen Erholungswert** ausgestattete Landschaftsteile sind einer gleichfalls kritischen Prüfung zu unterziehen. Von besonderem Erholungswert sind die Hochflächen des Heubergs und auch die bewaldeten Flächen am Zundelberg.

Landmarken sind geologische oder bauliche Zeugnisse von besonderer Ausstrahlung. Sie charakterisieren die Landschaftsräume in denen sie sich befinden. Als Landmarken sind Zeugenberge wie der *Hohe Karpfen* bei Hausen ob Verena, der zusätzlich eine geschleifte Burgruine trägt, oder auch der *Lupfen* bei Durchhausen / Talheim zu verstehen. Dazu zählen auch durch Kirchen, Kapellen oder Ruinen geprägte Kuppen wie der *Alte Berg* in Böttingen und der *Dreifaltigkeitsberg* in Spaichingen. Neben dem Schutz der Landmarke selbst, ist bei der Standortplanung von WEA ein Umgebungsschutz zu beachten.

2.4.8. **Landschaftsschutzgebiete**

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.2.3.1 Landschaftsschutzgebiete und Pflegezonen von Biosphärengeländen

Kartendarstellung: Karte 7d Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete und Landmarken

In den Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten (LSG) sind in der Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt geschützt. Sie enthalten ein Bauverbot, das auch für WEA gilt. Eine Erlaubnis scheidet in der Regel aus.

An eine Befreiung werden hohe Anforderungen gestellt. „Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfordert eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativer Energie im Einzelfall.“ (Windenergieerlass). Der VGH Mannheim (Urt. vom 05.04.1990 – 8 S2303/89) sieht die Möglichkeit der Befreiung nur bei singulären Eingriffen als gegeben, wenn dieses auch rechtlich möglich ist und unter Beteiligung der Naturschutzbehörde festgestellt wurde.

Für alle anderen Fälle gilt für die geplante Errichtung von WEA in LSG eine teilweise oder vollständige Aufhebung des LSG bzw. eine Änderung der Verordnung. „Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des LSG (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 – 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen wird.“ (Windenergieerlass).

2.4.9. **Wasserschutzgebiete**

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 4.4 Wasserwirtschaft

Bauliche Anlagen, zu denen auch WEA zählen, kommen in den Schutzzonen I und II von Wasserschutz- und Heilschutzgebieten nicht in Betracht. Die Schutzzone III von Wasser- und Heilschutzgebieten unterliegt der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung, insbesondere der Windhöflichkeit. Flächen außerhalb des Schutzzone III sollen grundsätzlich vorgezogen werden.

2.4.10. **Landesverteidigung**

Grundlage: Informationen der Wehrbereichsverwaltung Süd

Die VG Spaichingen liegt im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Meßstetten (LV-Anlage) sowie unterhalb des Nachttiefflugsystems der Bundeswehr. Konkrete Aussagen zu WEA können erst im konkreten Einzelfall, hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bei definiertem Standort der WEA und genauen topografischen Höhenangaben erfolgen.

2.4.11. Zivile Luftfahrt

Grundlage: Informationen der DFS Deutsche Flugsicherung

Die VG Spaichingen liegt im 15 km umfassenden Anlagenschutzbereich der Radaranlage in Gosheim. Es handelt sich um eine Mittelbereichs-Sekundäranlage. Störungseffekte durch die Drehbewegung der Rotoren der WEA sind unerheblich.

Konkrete Aussagen zu WEA können erst im konkreten Einzelfall, hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bei definiertem Standort der WEA und genauen topografischen Höhenangaben erfolgen.

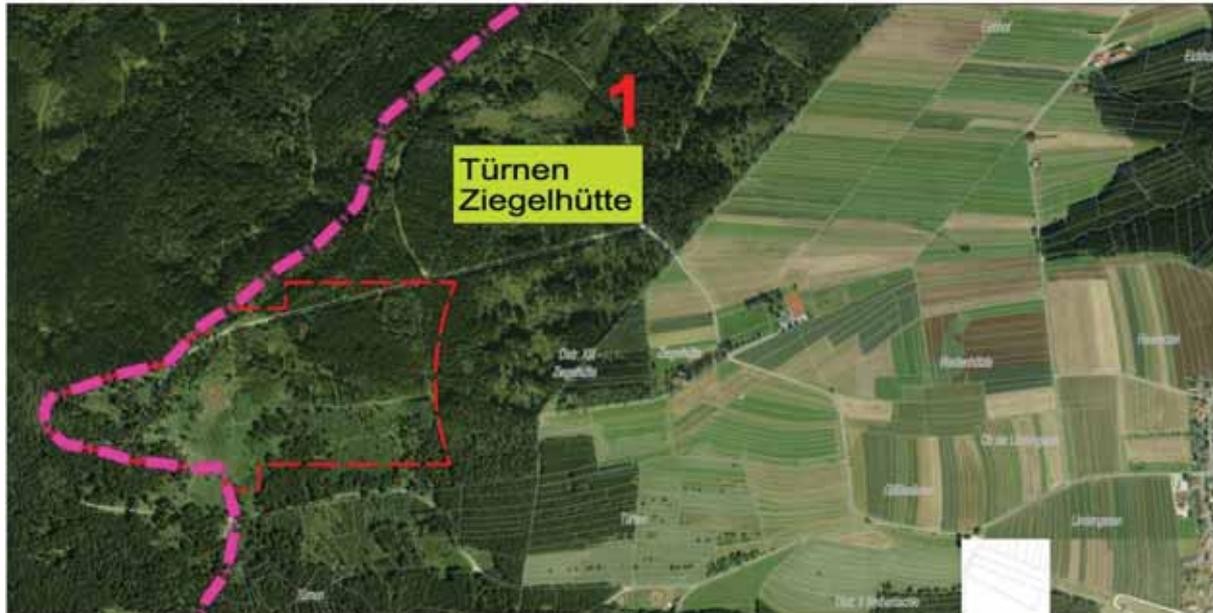
2.5. Gebietssteckbriefe Suchräume

2.5.1. Türlen, Ziegelhütte – Gem. Al.-Aixheim

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Türlen, Ziegelhütte“
Gemeinde Aldingen, Gemarkung Aixheim**

**Suchraum
Nr. 1**



Suchraum „Türlen, Ziegelhütte“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	20,2 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 5,25 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	1 Einzelvögel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / 100 % Überdeckung

	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	im S: 10 % Bodenschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	nein
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9,5 – 10,5 km

Suchraum „Türle, Ziegelhütte“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Türle, Ziegelhütte“ handelt es sich um sehr schwachwindiges Gebiet. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Waldstandort nach heutigem Stand unterhalb des Grenzbereiches einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft.

Der Standort bietet Raum für eine, maximal zwei WEA. Eine Möglichkeit zur Schaffung eines Konzentrationsgebietes wird nicht gesehen, da auf der angrenzenden Markung Deißlingen bzw. Lauffen in diesem Bereich keine WEA vorgesehen sind.

Die Raumwiderstände aus ökologischer Sicht sind vergleichsweise gering. Allerdings wurde vom Büro Zinke ein Roter Milan als Einzelvögel mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt. Sollte sich der Revierverdacht bestätigen, ist davon auszugehen, dass mindestens größerer Flächenanteile des Suchraumes innerhalb des mit Artenschutzrecht nicht vereinbaren 1 km-Radius um den Horst befinden würde.

Im Randbereich des Suchraumes, besonders entlang der südlichen Grenze, sind ca. 10 % des Suchraumes als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Aufgrund der für eine wirtschaftliche Windenergienutzung nicht ausreichenden Windgeschwindigkeiten und fehlender Möglichkeiten zur Entwicklung einer Konzentrationszone für WEA wird der Suchraum nicht weiter verfolgt.

2.5.2. Hübschhölzle, Staufelberg / AI – Gem. Aldingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Hübschhölzle, Staufelberg / AI“
Gemarkung Aldingen**

**Suchraum
Nr. 2**

Der Suchraum „Hübschhölzle, Staufelberg / AI“ wurde als geeignet für die Ausweisung eines Standortbereichs für WEA im FNP beurteilt.

- siehe Ziffer 4. Gebietssteckbriefe Standortbereiche für WEA.

2.5.3. Lauberhardt –westl. u. östliche Teilfläche – Gem. Aldingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Lauberhardt“, westliche und östliche Teil-
fläche - Gemarkung Aldingen**

**Suchraum
Nr. 3**



Suchraum „Lauberhardt – westliche Teilfläche“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	4,5 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 5,5 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	1 Einzelvögel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / 100 % Überdeckung, 3 Brutpaare Roter Milan und 1 Brutpaar Schwarzer Milan in der Umgebung, bis 1350 - 1550 m entfernt
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	im N: 29 % Bodenschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gering, Hohenkarpfen in 4000 m bis 4350 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 10 - 11 km

Suchraum „Lauberhardt – westliche Teilfläche“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Lauberhardt – westliche Teilfläche“ handelt es sich um schwachwindiges, in großen Teilen um ein sehr schwachwindiges Gebiet. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Waldstandort nach heutigem Stand im Grenzbereich oder unterhalb einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft.

Die Raumwiderstände aus ökologischer Sicht sind vergleichsweise gering. Allerdings wurde vom Büro Zinke ein Roter Milan als Einzelvögel mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt. Sollte sich der Revierverdacht bestätigen, ist davon auszugehen, dass der Suchraum innerhalb des mit Artenschutzrecht nicht vereinbaren 1 km-Radius um den Horst befinden würde. Im weiteren Genehmigungsverfahren wären auch 3 weitere Brutpaare Roter Milan und 1 Brutpaar Schwarzer Milan zu beachten, die kolonieartig in einer Entfernung von ca. 1350 m bis 1550 m am Faultalbach nisten.

Der nördliche Bereich des Suchraumes ist als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Grundsätzlich wäre die Errichtung einer WEA möglich, die in Verbindung mit WEA in den Suchräumen 2, 4 und 5, ggf. weiteren Potentialen auf Markungen Trossingen und Gunningen, eine Konzentrationszone für WEA ergeben würde. Allerdings läge der Anlagenabstand zum windhöffigeren und leichter zu erschließenden Suchraum Nr. 4 „Lomberg, Bildstöckle“ unter 500 m, so dass der besseren Windhöffigkeit Vorrang einzuräumen ist. WEA im Suchraum „Lauberhardt – westliche Teilfläche“ wären aufgrund der Topografie zudem nur mit einem relativ hohen Aufwand zu erschließen, der sich auf die geringe oder mangelnde Wirtschaftlichkeit weiter nachteilig auswirken würde. Aus diesen Gründen wird der Suchraum nicht weiter verfolgt.

Suchraum „Lauberhardt – östliche Teilfläche“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	0,5 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 5,25 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein

Betroffenheit von Prüfkriterien

Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	1 Einzelvögel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / 100 % Überdeckung, 3 Brutpaare Roter Milan und

		1 Brutpaar Schwarzer Milan in der Umgebung bis 1300 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	26 % Bodenschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gering, Hohenkarpfen in 4.200 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 10 - 11 km

Suchraum „Lauberhardt – östliche Teilfläche“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Lauberhardt – östliche Teilfläche“ handelt es sich um sehr schwachwindiges Gebiet. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Waldstandort nach heutigem Stand unterhalb des Grenzbereiches einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Der Suchraum ist extrem kleinflächig, im Umgebungsbereich nimmt die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit noch weiter ab.

Grundsätzlich wäre die Errichtung einer WEA möglich, die in Verbindung mit WEA in den Suchräumen 2, 4 und 5, ggf. weiteren Potentialen auf Markungen Trossingen und Gunningen, eine Konzentrationszone für WEA ergeben könnte.

Die Raumwiderstände aus ökologischer Sicht sind vergleichsweise gering. Allerdings wurde vom Büro Zinke ein Roter Milan als Einzelvögel mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt. Sollte sich der Revierverdacht bestätigen, ist davon auszugehen, dass der Suchraum innerhalb des mit Artenschutzrecht nicht vereinbaren 1 km-Radius um den Horst befinden würde. Im weiteren Genehmigungsverfahren wären auch 3 weitere Brutpaare Roter Milan und 1 Brutpaar Schwarzer Milan zu beachten, die kolonieartig in einer Entfernung von ca. 1300 m am Faultalbach nisten.

Teile des Suchraumes sind als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Aufgrund der für eine wirtschaftliche Windenergienutzung nicht ausreichenden Windgeschwindigkeiten wird der Suchraum nicht weiter verfolgt. Der Anlagenabstand zu einer WEA im besser geeigneten Suchraum 2 wäre zudem zu gering. Der bauliche Eingriff in Bodenschutzwald, der den Suchraum eng umgibt, wird als nachteilig angesehen.

2.5.4. Lomberg, Bildstöcke – Gem. Spaichingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

***Suchraum „Lomberg, Bildstöcke“
Gemarkung Spaichingen***

***Suchraum
Nr. 4***

Der Suchraum „Lomberg, Bildstöcke“ wurde als geeignet für die Ausweisung eines Standortbereichs für WEA im FNP beurteilt.

- siehe Ziffer 4. Gebietssteckbriefe Standortbereiche für WEA.

2.5.5. Sommerweg – Gem. Spaichingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

***Suchraum „Sommerweg“
Gemarkung Spaichingen***

***Suchraum
Nr. 5***

Der Suchraum „Sommerweg“ wurde als geeignet für die Ausweisung eines Standortbereichs für WEA im FNP beurteilt.

- siehe Ziffer 4. Gebietssteckbriefe Standortbereiche für WEA.

2.5.6. Staufelberg, Horn – Gem. Spaichingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Staufelberg, Horn“
Gemarkung Spaichingen**

**Suchraum
Nr. 6**



Suchraum „Staufelberg, Horn“

Sachdaten	Fläche Suchraum	15,0 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	geringfügig im W

Betroffenheit von Prüfkriterien

Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	2 Einzelvögel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld von möglichen Revieren festgestellt / 100 % Überde-

		ckung, Horstnachweis Roter Milan in min. 1400 m bis max. 2100 m Entfernung, Horstnachweis Schwarzer Milan in min. 1650 m bis max. 2450 m Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	im O: 7 % Bodenschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, Hohenkarpfen in 2650 m bis 3250 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9 - 10 km

Suchraum „Staufelberg, Horn“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Staufelberg, Horn“ handelt es sich um überwiegend schwachwindiges, im südwestlichen Teil sehr schwachwindiges und nur im östlichen Teil mäßig windhöffiges Gebiet. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Waldstandort nach heutigem Stand zu einem großen Teil im Grenzbereich einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Die Erschließung des Staufelberges wäre aufwändig. Vorhandene Waldwege sind steil und kurvig.

Grundsätzlich wäre die Errichtung einer WEA möglich, die in Verbindung mit WEA in den Suchräumen 2, 4 und 5, ggf. weiteren Potentialen auf Markungen Trossingen und Gunningen, eine Konzentrationszone für WEA ergeben würde.

Die Raumwiderstände aus ökologischer Sicht sind vergleichsweise gering. Allerdings wurden vom Büro Zinke zwei Rote Milane, an zwei getrennten Standorten, jeweils als Einzelvögel mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt. Sollten sich einer oder beide Revierverdachte bestätigen, ist davon auszugehen, dass der Suchraum innerhalb des mit Artenschutzrecht nicht vereinbaren 1 km-Radius um den Horst befinden würde. In relativer Nähe befinden sich je ein nachgewiesener Horst eines Roten Milans (Mindestentfernung 1400 m) und eines Schwarzen Milans (Mindestentfernung 1650 m). Im weiteren Genehmigungsverfahren wären die artenschutzrechtlichen Belange näher zu untersuchen.

Ein kleiner Bereich des Suchraums im Osten (9 %) ist als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Der Standort „Staufelberg, Horn“ soll aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt werden.

Zum einen ist eine wirtschaftliche Nutzung der nur schwer zu erschließenden Kuppe, unter Berücksichtigung der für einen Waldstandort gerade wirtschaftlich ausreichenden Windhöffigkeit,

fragwürdig. Zum anderen sind artenschutzrechtliche Bedenken aufgrund der hohen Dichte geschützter Milane im Suchraum und mehrere Brutstandorte im nahen Umfeld wesentliche Faktoren, die einer Nutzung des Suchraumes für WEA entgegen stehen. Von der Spaichinger Bevölkerung werden die siedlungsnahen Standorte „Staufelberg, Horn“ und „Pfaffenhölzle“ zudem kritischer gesehen, als entfernter befindliche WEA-Standorte in den Suchräumen „Lomberg, Bildstöckle“ und „Sommerweg“. Die mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung Spaichingens bewegt sich auf die Suchräume „Staufelberg, Horn“ und „Pfaffenhölzle“ zu. Ihre städtebaulichen Ziele möchte die Stadt Spaichingen nicht durch notwendige Abstände zu WEA im Suchraum gefährdet sehen.

2.5.7. Pfaffenhölzle – Gem. Spaichingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Pfaffenhölzle“ - Gemarkung Spaichingen

**Suchraum
Nr. 7**



Suchraum „Pfaffenhölzle“

Sachdaten	Fläche Suchraum	14,9 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 6,00 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	ja, im östlichen Ausläufer des Suchraumes leicht überschneidend (Hausen ob Verena)
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	1 Horstnachweis Roter Milan im Bereich des östlichen Ausläufer überschneidend; 1 Einzelvögel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / 100 % Überdeckung, Horstnachweis Schwarzer Milan in min. 1000 bis max. 1800 m Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein, im östlichen Ausläufer des Suchraumes 200 m Pufferstreifen um Waldbiotop leicht überschneidend
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	im O: 19 % Bodenschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, Hohenkarpfen in 1950 m bis 2600 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9,5 - 10 km

Suchraum „Pfaffenhölzle“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Pfaffenhölzle“ handelt es sich um ein im Nordwesten schwachwindiges, nach Südosten deutlich windhöffigeres Gebiet bis durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten von 6,00 m/s in 100 m über Grund. Die windhöffige Kuppe „Horn“ erstreckt sich weiter über den Suchraum Nr. 8 „Hornen, Stockäcker“ auf Markung Hausen ob Verena.

Grundsätzlich wäre die Errichtung einer WEA möglich, die in Verbindung mit WEA in den Suchräumen 2, 4 und 5, ggf. weiteren Potentialen auf Markungen Trossingen und Gunningen, eine Konzentrationszone für WEA ergeben könnte.

Die Raumwiderstände aus ökologischer Sicht sind vergleichsweise gering. Allerdings wurde vom Büro Zinke ein Horst eines Roten Milans nachgewiesen. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltenden 1 km-Radius um den Horst überschneidet sich mit dem östlichen Suchraum. Der 1 km betragende Schutzradius um den Brutplatz eines Schwarzen Milans grenzt an den Suchraum unmittelbar an.

Ein anderer Einzelvogel des Roten Milans wurde mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt. Sollten sich dieser Revierverdacht bestätigen, ist davon auszugehen, dass der Suchraum innerhalb des mit Artenschutzrecht nicht vereinbaren 1 km-Radius um den Horst befinden würde. Im weiteren Genehmigungsverfahren wären die artenschutzrechtlichen Belange näher zu untersuchen.

Im östlichen Bereich des Suchraums ist Bodenschutzwald ausgewiesen.

Der Standort „Pfaffenhölzle“ wird aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt. Einerseits liegt im südöstlichen Bereich eine für die VG Spaichingen mittlere Windgeschwindigkeit vor. Andererseits stehen artenschutzrechtliche Bedenken aufgrund der hohen Dichte geschützter Milane im Suchraum und mehrere Brutstandorte im nahen Umfeld einer Errichtung von WEA entgegen. Von der Spaichinger Bevölkerung werden die siedlungsnahen Standorte „Staufelberg, Horn“ und „Pfaffenhölzle“ kritischer gesehen, als entfernter befindliche WEA-Standorte in den Suchräumen „Lomberg, Bildstöckle“ und „Sommerweg“. Die mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung Spaichingens bewegt sich auf die Suchräume „Staufelberg, Horn“ und „Pfaffenhölzle“ zu. Ihre städtebaulichen Ziele möchte die Stadt Spaichingen nicht durch notwendige Abstände zu WEA im Suchraum gefährdet sehen.

Der Gemeinderat Hausen ob Verena hat sich für die Nutzung des Zundelberges als Standort für WEA ausgesprochen. Im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB verzichtet die VG Spaichingen auf einen WEA-Standort im Suchraum „Pfaffenhölzle“, da dieser unmittelbar an der Markungsgrenze zu Hausen o. V. liegen würde.

2.5.8. Hornen, Stockäcker – Gem. Hausen ob Verena

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Hornen, Stockäcker“
- Gemarkung Hausen ob Verena

**Suchraum
Nr. 8**



Suchraum „Hornen, Stockäcker“

Sachdaten	Fläche Suchraum	11,1 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,50 – 6,00 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	50 / 50
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
Betroffenheit von Prüfkriterien		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	90 % Überdeckung (Hausen o. V.), nur ca. 10 % sind im Westen nicht überdeckt (bis 1130 m); Im südlichen Bereich 30 % Überdeckung (Gunningen)
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein

	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	1 Horstnachweis Roter Milan im östlichen Bereich überschneidend; 1 Einzelvögel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / 100 % Überdeckung; 1 Horstnachweis Schwarzer Milan in min. 1000 bis max. 1450 m Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	im östlichen Ausläufer des Suchraumes 200 m Pufferstreifen um Waldbiotop leicht überschneidend, ca. 5 %
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, Hohenkarpfen in 1700 m bis 2200 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9,5 - 10 km

Suchraum „Hornen, Stockäcker“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Hornen, Stockäcker“ handelt es sich um ein Gebiet mit mittlerer Windhöflichkeit, bezogen auf die VG Spaichingen. Eine wirtschaftliche Nutzung wäre möglich, da auch die Erschließung nicht entgegen steht. Eine WEA im Suchraum „Hornen, Stockäcker“ würde in Verbindung mit WEA in den Suchräumen 2, 4 und 5, ggf. weiteren Potentialen auf Markungen Trossingen und Gunningen, eine Konzentrationszone ergeben.

Der im Rahmen der Prüfkriterien auf 1000 m erweiterte Siedlungsabstand zu Wohnlagen in Hausen o. V. überdeckt ca. 90 % des Suchraumes. Im südlichen Bereich überdeckt der erweiterte Siedlungsabstand um Wohngebiete in Gunningen ca. 30 % des Suchraumes.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke ein Horst eines Roten Milans nachgewiesen. Der 1 km betragende Schutzradius um den Brutplatz überlagert den östlichen Teil des Suchraumes. Ein weiterer Brutnachweis besteht für den Schwarzen Milan in einem Abstand von 1000 bis 1450 m zum Suchraum.

Ein anderer Einzelvogel des Roten Milans wurde mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt. Sollten sich dieser Revierverdacht bestätigen, ist davon auszugehen, dass der gesamte Suchraum innerhalb des mit Artenschutzrecht nicht vereinbaren 1 km-Radius um einen möglichen Horst befinden würde. Im weiteren Genehmigungsverfahren wären die artenschutzrechtlichen Belange näher zu untersuchen.

Zwar sind die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Nutzung des Suchraumes mit WEA

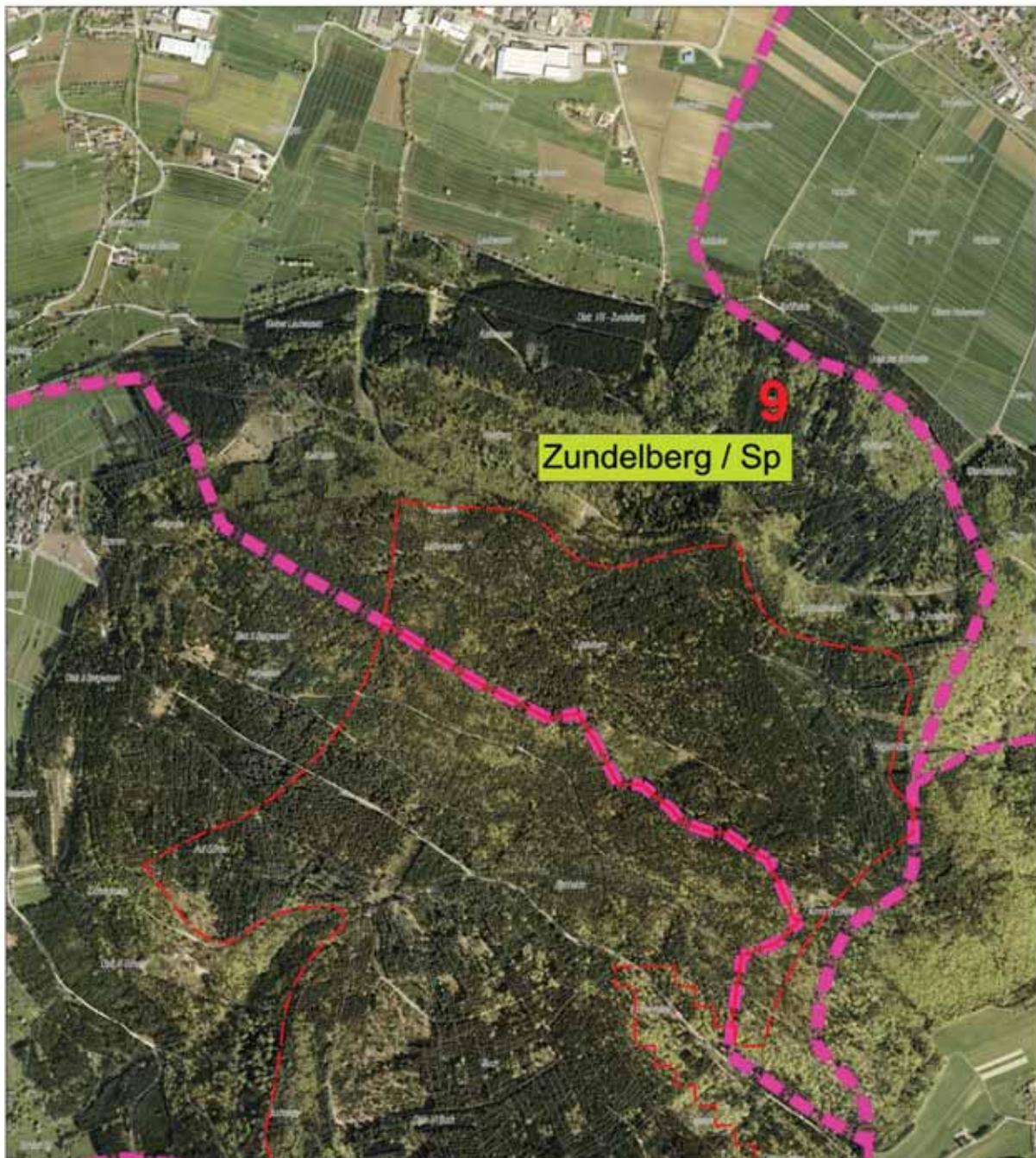
gegeben, dennoch wird der Suchraum „Hornen, Stockäcker“ aufgrund artenschutzrechtlicher Belange und wegen der zum Teil doppelten Überlagerung mit dem auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstand um Wohngebiet nicht weiter verfolgt. Der Gemeinderat Hausen o. V. hat sich zudem für die Nutzung des Zundelberges als Standort für WEA ausgesprochen und eine entsprechende Empfehlung an die VG Spaichingen weitergeleitet.

2.5.9. Zundelberg / Sp – Gem. Spaichingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Zundelberg / Sp“
- Gemarkung Spaichingen**

**Suchraum
Nr. 9**



Suchraum „Zundelberg /Sp“

Sachdaten	Fläche Suchraum	72,6 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 6,25 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	35 % im SO überschritten (25,3 ha); Der regional bedeutsamer Standort ergänzt sich auf Markung Hausen o.V. um weitere 13,6 ha.

Betroffenheit von Prüfkriterien

Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	ja, im Westen Hausen o.V. und im Osten Rietheim-Weilheim, OT Bulzingen, insgesamt 37 % überschritten
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	100 % Überschneidung mit 2 Brutpaaren Roter Milan, Horstnachweis im W und im NO; 1 weiterer Horstnachweis Roter Milan angrenzend, in min. 1000 bis max. 2400 m Entfernung; 1 weiterer Horstnachweis Uhu angrenzend, in min. 1000 bis max. 1950 m Entfernung; weitere Revierverdachte für Roter Milan und Baumfalke in der Umgebung
	200 m Abstand um NSG	nein
	sonstige Schutzgebiete, Schutzobjekte	Waldbiotop im S
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	3 % Bodenschutzwald (südöstliche Spitze)
Landschaftsbild	Betroffenheit Landmarken, kulturelle Bedeutung	gegeben, Hohenkarpfen in 2300 m bis 3300 m Entfernung
	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	vielfältiges Waldgebiet mit Erholungsfunktion, keine herausragende Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	im W, S und O 77,6 % im WSG „Kalkhalden und Waldberg“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 8,5 -10 km

Suchraum „Zundelberg / Sp“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Zundelberg / Sp“ handelt es sich um ein Gebiet mit mittlerer bis hoher Windhöffigkeit, bezogen auf die VG Spaichingen. Eine wirtschaftliche Nutzung wäre möglich, da auch die Erschließung nicht grundsätzlich entgegen steht.

WEA im Suchraum „Zundelberg / Sp“ würden in Verbindung mit WEA in den Suchräumen 10 (Zundelberg / Ha) sowie ggf. Planungen auf den Nachbarmarkungen Seitingen-Oberflacht und Rietheim-Weilheim (Weilheimer Berg) stehen und eine Konzentrationszone ergeben.

Die im Rahmen der Prüfkriterien auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstände zu Wohnlagen in Hausen o. V. und zum Rietheim-Weilheimer Ortsteil Bulzingen überdeckt ca. 37 % des Suchraumes, verteilt auf Flächenanteile im Westen und Osten des Suchraumes.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke zahlreiche windenergieempfindliche Vogelarten im Umfeld des Suchraumes festgestellt. Nachgewiesen wurden 2 Brutpaare mit Horst im Westen und im Nordosten des Suchraumes. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um die Horste überschneidet bereits 100 % der Flächen des Suchraumes. Weitere mit ihrem 1 km-Radius unmittelbar an den Suchraum angrenzende Hostnachweise betreffen einen Roten Milan im Südosten und die Brut eines Uhus im Südwesten des Suchraumes. Im weiteren Genehmigungsverfahren wären die artenschutzrechtlichen Belange näher zu untersuchen.

Der Suchraum „Zundelberg / SP“ liegt zu ca. 78 % innerhalb der Wasserschutzzone III.

Der Suchraum „Zundelberg / Sp“ wäre für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie geeignet, würden nicht erhebliche öffentliche Belange gegen die Ausweisung von Einzelstandorten oder einer Konzentrationszone sprechen. Die Überlagerung mit dem auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstand um Wohngebiete in Hausen o.V. und dem Ortsteil Bulzingen der Gemeinde Rietheim-Weilheim gilt es in der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie den schwächer zu gewichtenden Eingriff in die Wasserschutzzone III. Auf der Grundlage der Greifvogelkartierung des Landkreises stellt sich der gesamt Suchraum „Zundelberg / Sp“ als mit Artenschutzrecht nicht vereinbar dar. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.10. Zundelberg / Ha - Gem. Hausen ob Verena

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Zundelberg / Ha“
Gemarkung Spaichingen**

**Suchraum
Nr. 10**

Der Suchraum „Zundelberg / Ha“ wurde als geeignet für die Ausweisung eines Standortbereichs für WEA im FNP beurteilt.

- siehe Ziffer 4. Gebietssteckbriefe Standortbereiche für WEA.

Suchraum „Seitenried, Wiese“

Sachdaten	Fläche Suchraum	66,9 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 6,00 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	im S 10 % Überschneidung
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel	im W Horstnachweis Uhu mit 65 % Überschneidung;
	- 1 km Radius um Horst / Standort -	im NW 1 Einzelvogel Uhu, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / ca. 20 % Überschneidung;
		im S 1 Horstnachweis Roter Milan angrenzend, in min. 1000 bis max. 1600 m Entfernung;
	Schwarzer Milan mehrfach im Umfeld	
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	FFH-Gebiet: 46 % Überschneidung im S
	sonstige Schutzgebiete	LSG: 6 % im S Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	100 % Erholungswald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, Dreifaltigkeitsberg in 500 m bis 1100 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	im S 50 % im WSG „Primquellen“ nördl. weiteres WSG „Lippachquelle“ angrenzend
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 4,5 – 5,5 km

Suchraum „Seitenried, Wiesle“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Seitenried, Wiesle“ handelt es sich um ein albraufnahes Gebiet mit, bezogen auf die VG Spaichingen, mittlerer bis erhöhter Windhöffigkeit. Eine wirtschaftliche Nutzung wäre möglich, da auch die Erschließung nicht grundsätzlich entgegen steht. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens jedoch nicht ab.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Im Süden gibt es eine kleine Überschneidung mit einem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Für beide europäische Schutzgebiete wäre eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke zahlreiche windenergieempfindliche Vogelarten im Umfeld des Suchraumes festgestellt. Nachgewiesen wurde ein Uhu-Brutpaar mit Horst im Westen des Suchraumes. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst überschneidet bereits 65 % der Flächen des Suchraumes. Ein weiterer Uhu wurde nordwestlich des Suchraumes mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers gesichtet. Die Überschneidung des 1 km-Radius um einen noch nachzuweisenden Horst mit dem Suchraum könnte ca. 20 % betragen. Südlich des Suchraumes grenzt der 1 km –Radius um den Horst eine Rotmilans unmittelbar an. Ein Schwarzer Milan wurde mehrfach im Umfeld des Suchraumes gesichtet.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und überschneidet sich im Süden leicht (6%) mit dem Landschaftsschutzgebiet „Albrauf zwischen Balgheim und Gosheim“. Der gesamte Waldbestand ist als Erholungswald gemäß § 33 LWaldG ausgewiesen. Die südliche Hälfte des Suchraumes befindet sich in der Wasserschutzzone III. Als landschaftlicher Sicht steht der Ausweisung eines Standortbereichs für WEA zudem die Nähe zum Dreifaltigkeitsberg entgegen. Der *Dreifaltigkeitsberg* mit der barocken Dreifaltigkeitsbergkirche, dem Kloster und seiner frühzeitlichen Siedlungsgeschichte stellt eine kulturhistorische Landmarke von besonderer Bedeutung dar.

Der Suchraum „Seitenried, Wiesle“ stellt sich aufgrund sich mehrfach überlagernden Prüfkriterien von jeweils erheblicher Relevanz als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Entgegen stehen in besonderem Maße öffentlichen Belange des Artenschutzes und des Schutzes einer herausragenden Kulturlandschaft um den Dreifaltigkeitsberg. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.12. Breite Steig - Gem. Balgheim

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Breite Steig“ - Gemarkung Balgheim

**Suchraum
Nr. 12**

Kartendarstellung siehe Ziffer 3.7.11. Seitenried, Wiesle – Gem. Balgheim

Suchraum „Breite Steig“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	3,0 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,50 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
Natura 2000-FFH-Gebiet		100 % Überschneidung
Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -		1 Einzelvogel Schwarzer Milan mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / ca. 100 % Überschneidung; im S 1 Horstnachweis Roter Milan angrenzend, in min. 950 m bis max. 1450 m Entfernung
200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete		nein
Waldfunktionen	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	100 % Erholungswald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, Dreifaltigkeitsberg in ca. 1400 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 % innerhalb WSG „Primquellen“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 5,5 – 6,5 km

Suchraum „Breite Steig“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Breite Steig“ handelt es sich um einen schmalen Streifen unmittelbar am Albtrauf gelegen. Die Windhöufigkeit liegt im mittleren Bereich. Eine wirtschaftliche Nutzung wäre möglich, da auch die Erschließung nicht grundsätzlich entgegen steht. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens jedoch nicht ab.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal und zugleich vollständig im Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Für beide europäische Schutzgebiete wäre eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke windenergieempfindliche Vogelarten im Umfeld des Suchraumes festgestellt. Ein Schwarzer Milan wurde mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers gesichtet. Im Falle der Bestätigung des Revierverdachts könnte sich der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst sich zu 100 % mit dem Suchraum überschneiden. Weiterhin grenzt im Süden der 1 km-Radius um den nachgewiesenen Horst eines Roten Milans unmittelbar an.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III. Er liegt zwar nicht unmittelbar in einem Landschaftsschutzgebiet, das LSG „Albtrauf zwischen Balgheim und Gosheim“ beginnt jedoch westlich des Suchraumes in einem Abstand von nur 200 m. Unmittelbar angrenzend befindet sich auf der Ostseite das LSG „Dürbheimer Berg“. Der gesamte Waldbestand ist als Erholungswald gemäß § 33 LWaldG ausgewiesen. Der Suchraum „Breite Steig“ liegt weiterhin in der Wasserschutzzone III. Als landschaftlicher Sicht steht der Ausweisung eines Standortbereichs für WEA zudem die relative Nähe von ca. 1.300 m zum Dreifaltigkeitsberg entgegen. Der Dreifaltigkeitsberg mit der barocken Dreifaltigkeitsbergkirche, dem Kloster und seiner frühzeitlichen Siedlungsgeschichte stellt eine kulturhistorische Landmarke von besonderer Bedeutung dar.

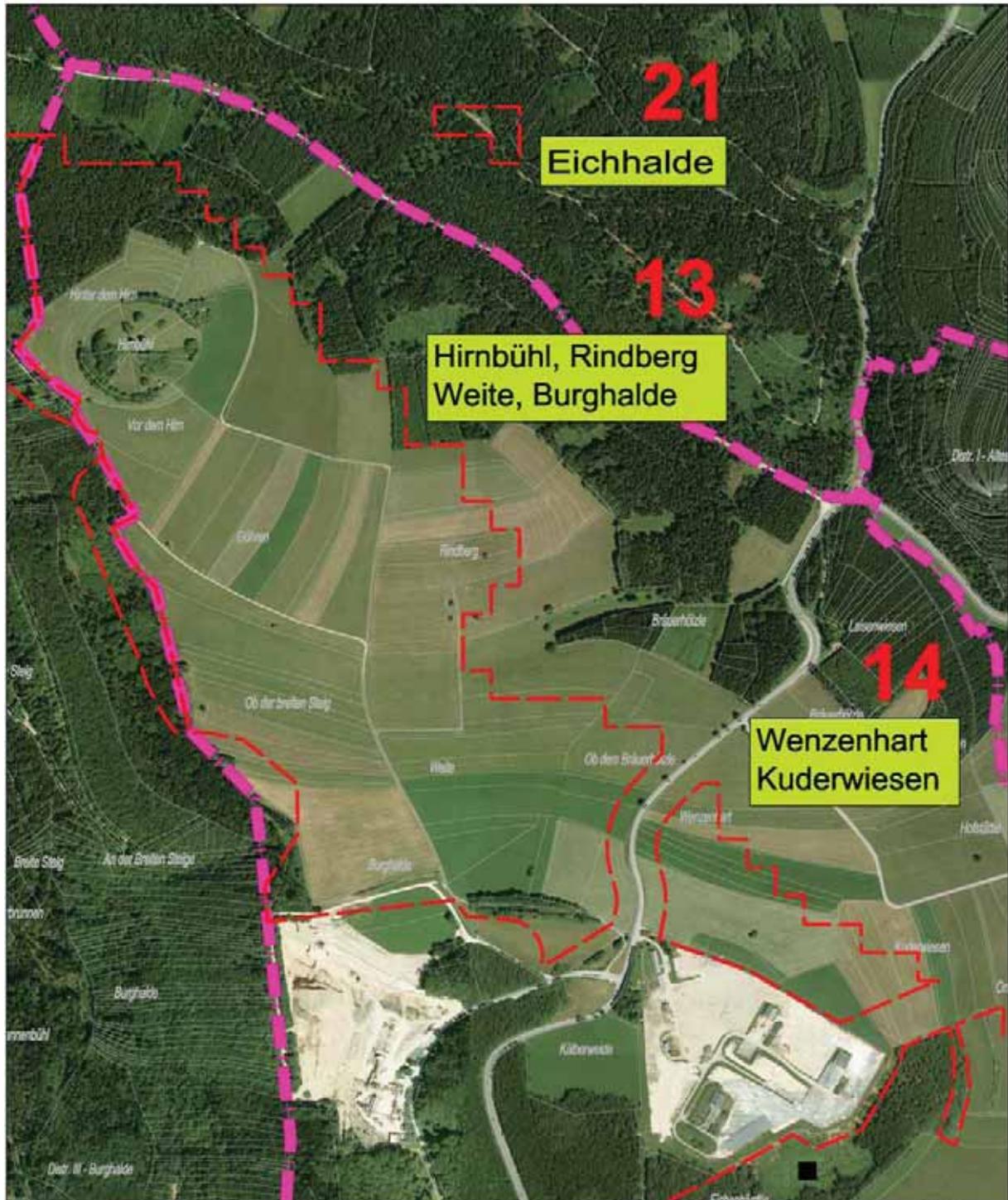
Der Suchraum „Breite Steig“ stellt sich aufgrund der sich mehrfach überlagernden Prüfkriterien von jeweils erheblicher Relevanz als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Entgegen stehen in besonderem Maße öffentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes und des Schutzes einer herausragenden Kulturlandschaft um den Dreifaltigkeitsberg. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.13. Hirnbühl, Rindberg, Breite, Burghalde - Gem. Dürbheim

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Hirnbühl, Rindberg, Breite, Burghalde“
- Gemarkung Dürbheim**

**Suchraum
Nr. 13**



Suchraum „Hirnbühl, Rindberg, Breite, Burghalde“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	74,9 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 6,00 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	8 / 92
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	80 % Überschneidung
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im S 1 Horstnachweis Roter Milan 20 % Überschneidung; 1 Einzelvogel Schwarzer Milan mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / ca. 80 % Überschneidung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	FFH-Gebiet: 20 % Überschneidung
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	LSG: 90 % Dreifaltigkeitsberg in 1200 m bis 2400 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	im W und S 24 % im WSG „Primquellen“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 5 – 6,5 km

Suchraum „Hirnbühl, Rindberg, Breite, Burghalde“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Hirnbühl, Rindberg, Breite, Burghalde“ handelt es sich um ein Gebiet mit, bezogen auf die VG Spaichingen, einer auf der Hochfläche geringen, entlang des Albtraufs mittleren und im Bereich der Kuppe des *Hirnbühl* erhöhten Windhöffigkeit, die hier bis 6,0 m/s in 100 m über Grund reicht. Eine wirtschaftliche Nutzung wäre möglich, da auch die Erschließung nicht grundsätzlich entgegen steht. Die Schaffung einer kleinen Konzentrationszone für WEA im Zusammenwirken mit der Errichtung von WEA im Suchraum Nr. 14 „Wenzenhardt, Kuderwiesen“ wäre grundsätzlich gegeben.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen jedoch einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Außerdem überschneiden sich 80 % der Fläche des Suchraumes mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke im Umfeld des relativ großen Suchraumes ein Brutpaar mit Horst des Roten Milans nachgewiesen. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst überschneidet den südlichen Bereich des Suchraumes, ca. 20 % der Gesamtfläche. Ein Schwarzer Milan wurde als Einzelvogel mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers gesichtet. Sollte sich der Brutverdacht bestätigen, wäre eine Überschneidung des 1 km-Radius um einen möglichen Horst mit dem Suchraum auf relativ großer Fläche wahrscheinlich.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau*. Der Großteil der Flächen liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dürbheimer Berg“. Die Herausnahme der Flächen aus dem LSG wäre bei einer Ausweisung als Standort für Windenergieanlagen erforderlich. Teilflächen im Süden und Westen (24 %) befinden sich in der Wasserschutzzone III. Als landschaftlicher Sicht befände sich eine Konzentrationszone für WEA, zumindest, wenn diese sich im nördlichen Bereich des Suchraumes befände, in einer kritischen Distanz zum *Dreifaltigkeitsberg*. Das Bergplateau mit der barocken Dreifaltigkeitsbergkirche, dem Kloster und seiner frühzeitlichen Siedlungsgeschichte stellt eine kulturhistorische Landmarke von besonderer Bedeutung dar.

Der Suchraum „Hirnbühl, Rindberg, Breite, Burghalde“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien mit erheblicher Relevanz, die sich zum Teil mehrfach überlagern, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Die Kuppe des *Hirnbühls* genießt bei der Dürbheimer Bevölkerung einen landschaftlich hohen Stellenwert. Auch der Albtrauf ist in besonderer Weise geschützt. Entgegen stehen in besonderem Maße auch öffentlichen Belange des Artenschutzes und für den nördlichen Teil des Suchraumes der Umgebungsschutz um die Landmarke „*Dreifaltigkeitsberg*“. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.14. Wenzenhardt, Kuderwiesen - Gem. Dürbheim

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Wenzenhardt, Kuderwiesen“
- Gemarkung Dürbheim**

**Suchraum
Nr. 14**

Der Suchraum „Wenzenhardt, Kuderwiesen“ wurde als geeignet für die Ausweisung eines Standortbereichs für WEA im FNP beurteilt.

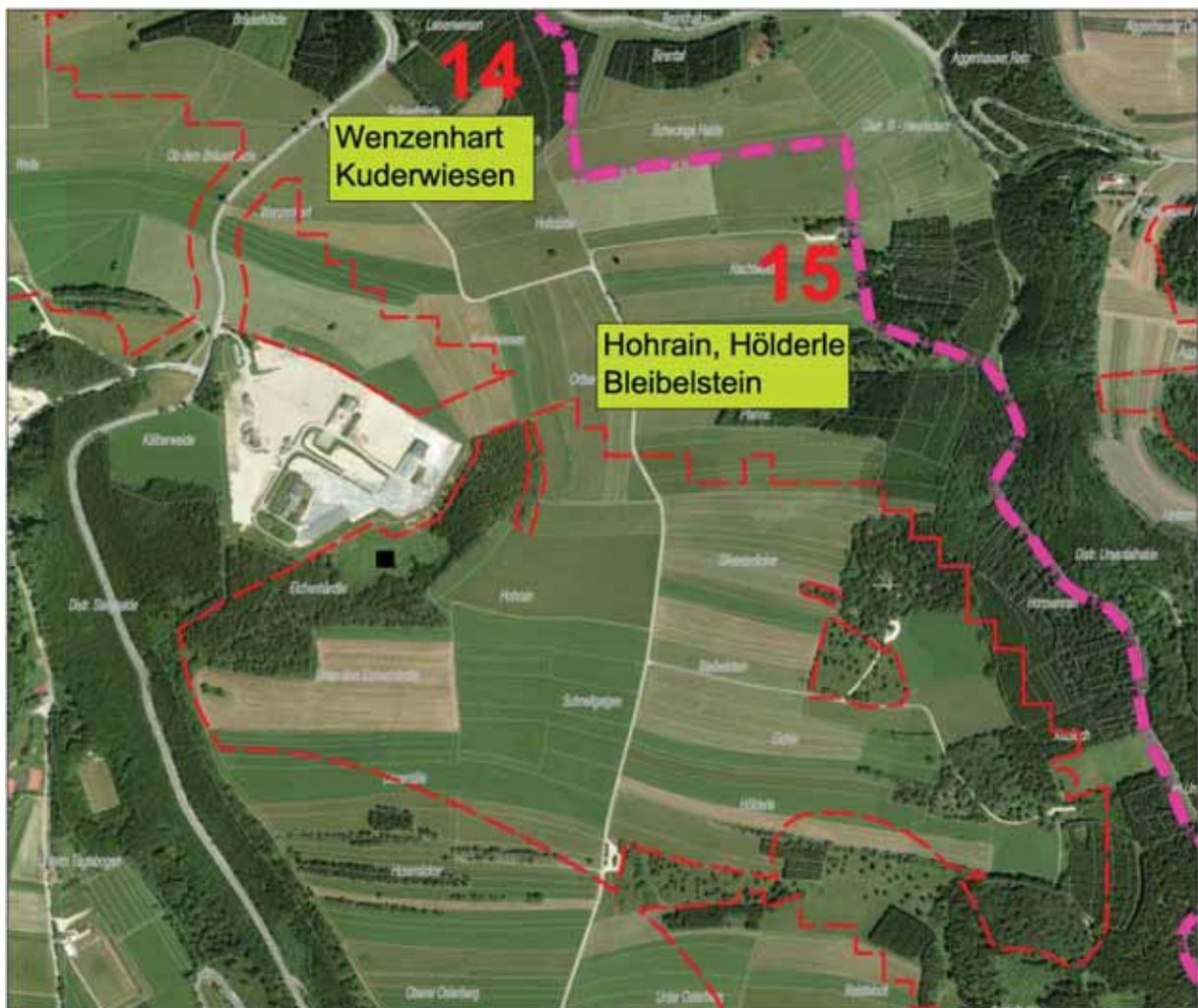
- siehe Ziffer 4. Gebietssteckbriefe Standortbereiche für WEA.

2.5.15. Hohrain, Hölderle, Bleibelstein - Gem. Dürbheim

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Hohrain, Hölderle, Bleibelstein“
- Gemarkung Dürbheim**

**Suchraum
Nr. 15**



Suchraum „Hohrain, Hölderle, Bleibelstein“

Sachdaten	Fläche Suchraum	88,4 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	21 / 79
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
Betroffenheit von Prüfkriterien		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	im W 34 % Überdeckung (Dürbheim)
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	75 % Überschneidung
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im S Horstnachweis Roter Milan mit 70 % Überschneidung; im O weiterer Horstnachweis Roter Milan mit 30 % Überschneidung; im O Horstnachweis Schwarzer Milan mit 50 % Überschneidung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	FFH-Gebiet: 19 % Überschneidung Waldbiotope: 50 % Überschneidung im O
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	13 % Erholungswald im O und S
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	LSG: 94 %
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	1 % im WSG „Faulenbachtal“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 7 - 8 km

Suchraum „Hohrain, Hölderle, Bleibelstein“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Hohrain, Hölderle, Bleibelstein“ handelt es sich um ein Gebiet mit, bezogen auf die VG Spaichingen, geringer Windhöffigkeit. Nur im Nordwesten, im Bereich und nahem Umfeld des Solarparks Hohrain, erreicht die durchschnittliche Windgeschwindigkeit mittlere Werte. Dieser Bereich scheidet jedoch wegen des nicht verträglichen Schattenwurfs einer WEA auf die Solarmodule aus. Eine wirtschaftliche Nutzung im Suchraum wäre grundsätzlich möglich, da auch die Erschließung nicht grundsätzlich entgegen steht. Eine Konzentrationszone für WEA wäre im Zusammenwirken mit der Errichtung von WEA im Suchraum Nr. 14 „Wenzenhardt, Kuderwiesen“ grundsätzlich möglich.

Der westliche Bereich des Suchraumes liegt innerhalb des auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstandes um Wohngebiete der Gemeinde Dürbheim.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Außerdem überschneiden sich 75 % der Fläche des Suchraumes mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. 19 % befinden sich innerhalb eines erweiterten Schutzradius von 200 m um das FFH-Gebiet. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke im südlichen Umfeld des relativ großen Suchraumes ein Horstnachweis des Roten Milans geführt. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst überschneidet sich bereits mit ca. 70 % der Fläche des Suchraumes. Ein zweites Brutpaar mit Horstnachweis findet sich im östlichen Umfeld. Hier kommt es zu einer Überschneidung des 1 km-Radius mit ca. 30 % des Suchraumes. Auf der Ostseite des Suchraumes hat Herr Zinke den Horst eines Schwarzen Milans nachgewiesen. Dessen 1 km-Radius überschneidet sich mit 50 % des Suchraumes.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark Obere Donau. Der Großteil der Flächen liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dürbheimer Berg“. Das LSG müsste aufgehoben oder zerfielen durch die Herausnahme der Flächen für eine Konzentrationszone in zwei Teile. Die Hälfte des Suchraumes befindet sich ferner innerhalb einer 200 m breiten Schutzzone um Waldbiotope. Im Osten und Süden sind ca. 13 % als Erholungswald nach § 33 LWaldG ausgewiesen.

Der Suchraum „Hohrain, Hölderle, Bleibelstein“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien mit erheblicher Relevanz als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Zutreffende Prüfkriterien überlagern sich in mehrfacher Weise. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt die Ausweisung einer Fläche im FNP für WEA nicht in Betracht. Auch unter Berücksichtigung der relativ geringen Windhöffigkeit wird der Suchraum nicht weiter verfolgt.

2.5.16. Schleiferberg, Oberes Ursentalhalde - Gem. Dürbheim

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Schleiferberg, Obere Ursentalhalde“
- Gemarkung Dürbheim**

**Suchraum
Nr. 16**



Suchraum „Schleiferberg, Obere Ursentalhalde“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	48,3 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	58 / 42
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	im W 58 % Überdeckung (Dürbheim)
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
	Natura 2000-FFH-Gebiet	44 % Überschneidung
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Horstnachweis Roter Milan mit 95 % Überschneidung, nur Teilfläche im S unmittelbar angrenzend; im NO weiterer Horstnachweis Roter Milan angrenzend in min. 1200 bis max. 2000 m Entfernung im NO Horstnachweis Schwarzer Milan mit 5 % Überschneidung, sonst angrenzend bis max. 1950 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	FFH-Gebiet: 31 % Überschneidung Waldbiotop: 100 % Überschneidung
	sonstige Schutzgebiete	LSG: 47 % Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	1 % Bodenschutzwald 2 % Erholungsschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, Hohenkarpfen in 1700 m bis 2200 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	im S 44 % in den WSG „Karls- und Jellenquelle,“ und „Faulenbachtal“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 7,5 – 9,5 km

Suchraum „Schleiferberg, Obere Ursentalhalde“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Schleiferberg, Obere Ursentalhalde“ handelt es sich um ein Gebiet mit, bezogen auf die VG Spaichingen, mit überwiegend mittlerer Windhöffigkeit. Im Osten fallen die Windgeschwindigkeiten ab. Eine wirtschaftliche Nutzung im Suchraum wäre grundsätzlich möglich, da auch die Erschließung nicht grundsätzlich entgegen steht. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens jedoch nicht ab.

Der westliche Bereich des Suchraumes, ca. 60 %, befindet sich innerhalb des auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstandes um Wohngebiete der Gemeinde Dürbheim.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Außerdem überschneidet sich der westliche Teil des Suchraumes mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke am Westrand des Suchraumes ein Horst des Roten Milans nachgewiesen. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst überschneidet sich mit nahezu 100 % der Fläche des Suchraumes. Weitere Horstnachweise des Roten Milan und des Schwarzen Milan wurden östlich des Suchraumes getätigt. Der 1 km-Radius um deren Horstbäume grenzt unmittelbar an den Suchraum an bzw. überschneidet sich auf geringer Fläche.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau*. 50 % des Suchraumes, der westliche Bereich, liegt außerdem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dürbheimer Berg“. Das LSG müsste zur Ausweisung von Standorten für WEA wohl teilweise aufgehoben werden. Zahlreiche Waldbiotope umgeben den Suchraum bzw. wurden im Vorfeld aus diesem ausgegrenzt. Berücksichtigt man jedoch eine 200 m breite Schutzzone um Waldbiotope läge der gesamte Suchraum innerhalb dieser Schutzzone. Ca. 45 % des Suchraumes befinden sich in der Wasserschutzzone III.

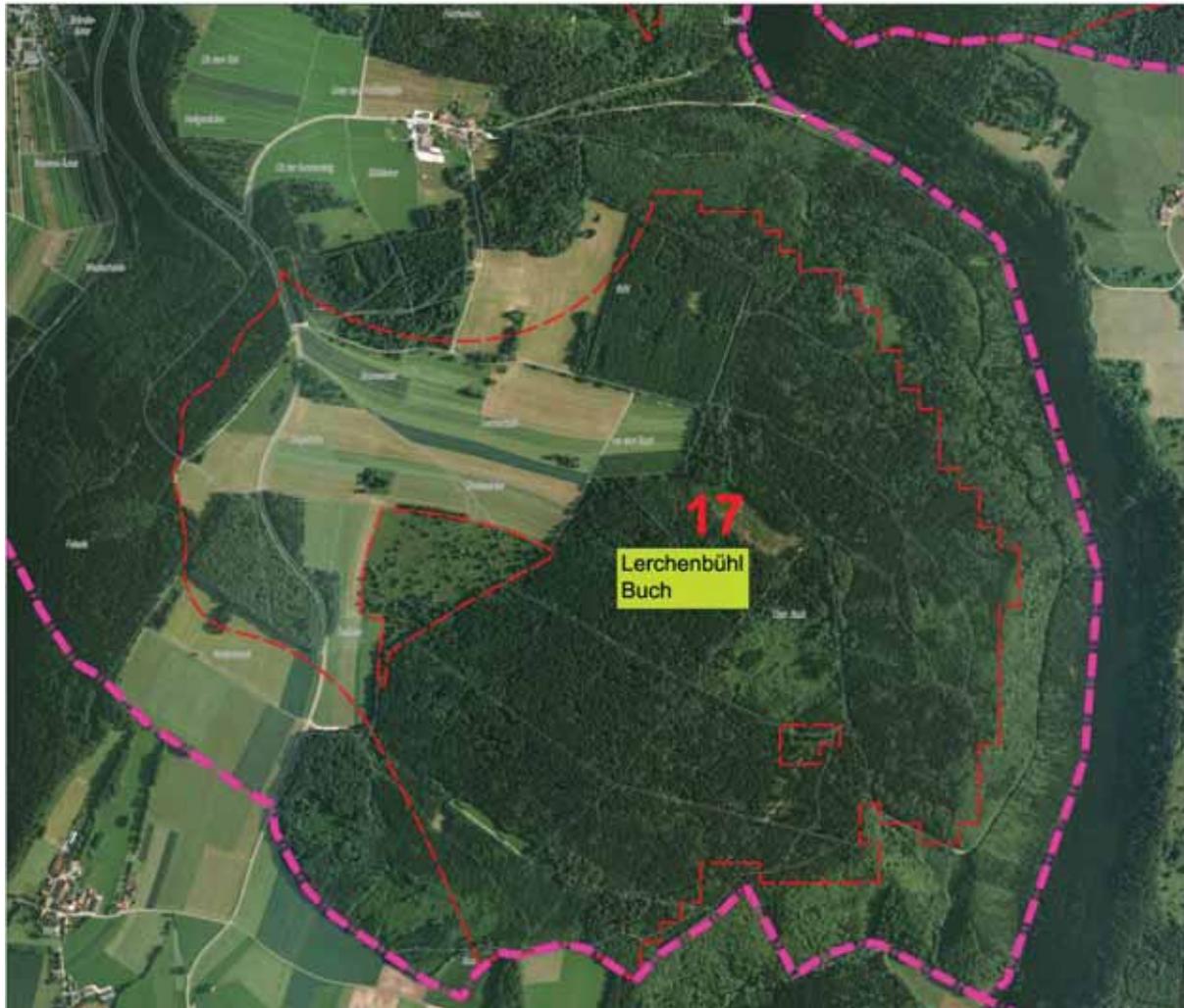
Der Suchraum „Schleiferberg, Obere Ursentalhalde“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien mit erheblicher Relevanz als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Zutreffende Prüfkriterien überlagern sich in mehrfacher Weise. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt die Ausweisung einer Fläche im FNP für WEA nicht in Betracht.

2.5.17. Lerchenbühl, Buch - Gem. Dürbheim

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Lerchenbühl, Buch“ - Gemarkung Dürbheim

**Suchraum
Nr. 17**



Suchraum „Lerchenbühl, Buch“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	256,8 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	78 / 22
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein

Betroffenheit von Prüfkriterien

Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	im W 22 % Überdeckung (Dürbheim, Rietheim, Rußberg)
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	26 % Überschneidung im NW, sowie kleinflächig im S
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im W 1 Einzelvogel Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviere festgestellt - ca. 30 % Über- schneidung; im O 1 Einzelvogel Wespenbussard, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviere festgestellt - ca. 25 % Über- schneidung; im W Einzelvogel Schwarzer Milan, einmal im Umfeld eines möglichen Reviere festgestellt, angrenzend, in min. 1000 m bis max. 2950 m Entfernung
	200 m Abstand um naturschutz- rechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 26 % Überschneidung um NSG: 15 % Überschneidung
	sonstige Schutzgebiete	LSG: 26 % im NW Naturpark Obere Donau NSG „Grasmutter“ (wurde ausgegrenzt)
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	63 % Wasserschutzwald und sonstiger Schutzwald 42 % Erholungsschutzwald 1 % Bodenschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, Hohenkarpfen in 1700 m bis 2200 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	im SW und W 19 % im WSG „Horizontfil- terbrunnen“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9,5 – 11,5 km

Suchraum „Lerchenbühl, Buch“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Lerchenbühl, Buch“ handelt es sich um ein Gebiet mit überwiegend geringer, im südöstlichen Bereich sehr geringer Windhöffigkeit. Nur in Albtraufnähe, im Nordwesten, reicht die Windhöffigkeit mit bis zu 5,75 m/s in 100 m über Grund bis in den mittleren Bereich. Eine wirtschaftliche Nutzung des Suchraumes mit WEA erscheint schwierig, vor allem im Wald oder in Waldnähe. Kleinfläch bestehen günstigere Windverhältnisse, die jedoch durch Windmessungen bestätigte werden müssten. Die Erschließung steht nicht grundsätzlich entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens jedoch nicht ab. Gerade der windreichere westliche Teil des Suchraumes wird von einem auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstandes um Wohngebiete der Gemeinden Dürbheim und Rietheim-Weilheim überlagert.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Außerdem überschneidet sich der nordwestliche Teil des Suchraumes mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Im Südosten gibt es leichte Überschneidungen mit einem weiteren FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron“. Ein 200 m breiter Schutzabstand um die FFH-Gebiete überlagert weitere größere Flächenanteile des Suchraumes. Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG wären für beide europäische Schutzgebiete ins weitere Planverfahren zu integrieren. Aus dem Suchraum inselartig ausgegrenzt wurde das Naturschutzgebiet „Grasmutter“. Ein Schutzabstand von 200 m um das NSG, das zugleich als Waldbiotop ausgewiesen ist, zu berücksichtigen.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke westlich des Suchraumes ein Einzelvogel des Roten Milan mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt. Auf der Ostseite wurde ein Einzelvogel des Wespenbussards mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers kartiert. Weitere Rote Milane und Schwarze Milane, zum Teil mit Horstnachweis, kommen im Umfeld des Suchraumes vor.

Der Suchraum liegt vollständig innerhalb des Naturparks *Obere Donau*. Ca. 25 % im Nordwesten befinden sich außerdem im Landschaftsschutzgebiet „Dürbheimer Berg“. Das LSG müsste zur Ausweisung von Standorten für WEA im Überschneidungsbereich wohl teilweise aufgehoben werden. Die Wälder im Suchraum sind mit besonderen Waldfunktionen belegt. Es überwiegt Wasserschutzwald im östlichen Bereich, der ca. 63 % des Suchraumes überdeckt. 42 % überdeckt Erholungswald, die Schutzkategorie ist vor allem im zentralen Bereich ausgewiesen. Im Südwesten und Westen befinden sich Teilflächen (ca. 19 %) innerhalb der Wasserschutzzone III.

Eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist aufgrund der im Windatlas angegebenen Windhöffigkeit im Suchraum „Lerchenbühl, Buch“ am ehesten im westlichen Bereich gegeben. Standortbereiche mit Windgeschwindigkeiten bis 5,5 m/s, wie sie für den Kernbereich des Suchraumes berechnet wurden, bewegen sich unter Berücksichtigung der Waldlagen im Grenzbereich einer wirtschaftlichen Nutzung.

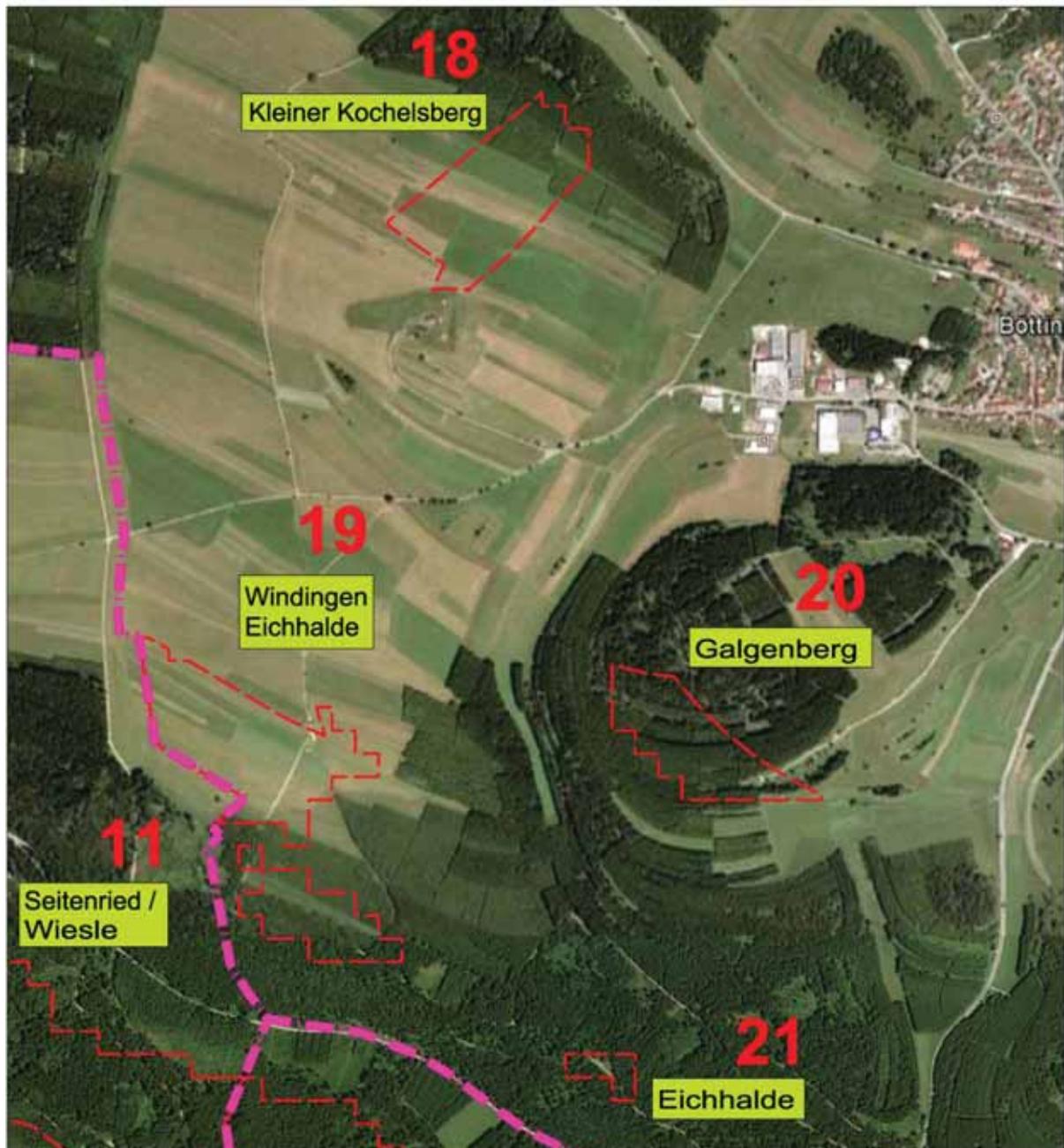
Im gesamten Suchraum, besonders auch im windhöffigeren westlichen Bereich, sind erhebliche öffentliche Belange zu gewichten, die in der Gesamtbetrachtung gegen die Ausweisung von Einzelstandorten oder einer Konzentrationszone sprechen. Neben der Überlagerung mit dem auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstand um Wohngebiete, sind in erheblichem Umfang europäische und nationale Schutzgebiete betroffen. Eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen erscheint nicht gegeben zu sein. In Abwägung aller Belange und der geringen wirtschaftlichen Ertragsituation wird der Suchraum nicht weiter verfolgt.

2.5.18. Kleiner Kochelsberg - Gem. Böttingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Kleiner Kochelsberg“ - Gemarkung Böttingen

Suchraum
Nr. 18



Suchraum „Kleiner Kochelsberg“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	8,9 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	27 / 73
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein

Betroffenheit von Prüfkriterien

Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	im O 71 % Überdeckung (Böttingen)
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	72 % Überschneidung im S
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Roter Milan, Schwarzer Milan und Uhu in größerer Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 28 % Überschneidung
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	nein
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 3 - 4 km

Suchraum „Kleiner Kochelsberg“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Kleiner Kochelsberg“ handelt es sich um ein Gebiet mit geringer Windhöflichkeit, bezogen auf die Windverhältnisse in der VG Spaichingen. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Standort nach heutigem Stand im Grenzbereich einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Das Gelände ist gut zu erschließen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Ein auf 1000 m erweiterte Siedlungsabstand um Böttingen überlagert ca. 70 % des Suchraumes. Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA ebenfalls entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Außerdem überschneiden sich von Südwesten her ca. 72 % der Fläche des Suchraumes mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“, unter Berücksichtigung eines 200 m Schutzabstandes der gesamte Suchraum. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke im weiteren Umfeld des Suchraumes Vorkommen von Roter Milan, Schwarzer Milan und Uhu kartiert. Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau*.

Der Suchraum „Kleiner Kochelsberg“ stellt sich aufgrund geringer Windhöflichkeit als kaum wirtschaftlicher Standort für eine Nutzung mit WEA dar. Prüfkriterien, wie ein erweiterter Siedlungsabstand und europäische Schutzgebiete, überlagern den Suchraum. In der Abwägung überwiegen die öffentlichen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Wohnens. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.19. Windingen, Eichhalde - Gem. Böttingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Windingen, Eichhalde“
- Gemarkung Böttingen**

**Suchraum
Nr. 19**

Kartendarstellung siehe Ziffer 3.7.18. „Kleiner Kochelsberg“ – Gem. Böttingen

Suchraum „Windingen, Eichhalde“

<u>Sachdaten</u>		
Fläche Suchraum		14,1 ha
Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund		5,00 – 5,25 m/s
Verhältnis Wald / Offenland in %		36 / 64
regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)		nein

Betroffenheit von Prüfkriterien

Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	90 % Überdeckung (Hausen ob Verena), nur ca. 10 % im Westen nicht überdeckt (bis 1130 m) Im südlichen Bereich 30 % Überdeckung (Gunningen)
Naturschutz /	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung

Artenschutz	Natura 2000-FFH-Gebiet	65 % Überschneidung (westl. Teilfläche)
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Roter Milan, Schwarzer Milan und Uhu in größerer Entfernung; Uhuhorst in ca. 1750 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 31 % Überschneidung
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	nein
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 4 - 5 km

Suchraum „Windingen, Eichhalde“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Windingen, Eichhalde“ handelt es sich um ein Gebiet mit sehr geringer Windhöufigkeit, bezogen auf die Windverhältnisse in der VG Spaichingen. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Standort nach heutigem Stand unterhalb einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Das Gelände ist gut zu erschließen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens jedoch nicht ab.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Außerdem kommt es zu einer 65 %igen Überlappung des Suchraumes mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“ (westliche Teilfläche). Eine erweiterte Schutzzone von 200 m um das FFH-Gebiet überlappt sich mit weiteren 31 %, zusammen 96 % des Suchraumes. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre für beide europäischen Schutzgebietes ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke im weiteren Umfeld des Suchraumes Vorkommen von Roter Milan, Schwarzer Milan und Uhu nachgewiesen.

Aufgrund der für eine wirtschaftliche Windenergienutzung nicht ausreichenden Windgeschwindigkeiten wird der Suchraum nicht weiter verfolgt. Weiterhin stellt sich der Suchraum „Windingen, Hirnbühl“ aufgrund von naturschutzrechtlichen Prüfkriterien mit erheblicher Relevanz als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar.

2.5.20. Galgenberg - Gem. Böttingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Galgenberg“ - Gemarkung Böttingen

Suchraum
Nr. 20

Kartendarstellung siehe Ziffer 3.7.18. „Kleiner Kochelsberg“ – Gem. Böttingen

Suchraum „Galgenberg“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	5,9 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	86 / 14
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	100 % Überdeckung (Böttingen)
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	8 % Überschneidung im O
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Roter Milan, Schwarzer Milan und Uhu im weiteren Um in größerer Entfernung; Uhuhorst in ca. 2650 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 63 % Überschneidung um Offenlandbiotop: 7 % Überschneidung im O
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	nein
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 %
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 4 - 5 km

Suchraum „Galgenberg“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Galgenberg“ handelt es sich um ein Gebiet mit, bezogen auf die VG Spaichingen, mit überwiegend sehr geringer, in östlicher, Böttingen zugewandter Richtung geringer Windhöffigkeit. Eine wirtschaftliche Nutzung des Suchraumes mit WEA erscheint, vor allem aufgrund des Waldstandortes bzw. der Waldnähe nach heutigem Stand nicht gegeben zu sein. Die Erschließung steht nicht grundsätzlich entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Der Suchraum befindet sich vollständig innerhalb des auf 1000 m erweiterten Siedlungsabstandes zu Wohnnutzungen in Böttingen.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Außerdem überschneidet sich auf kleiner Fläche im Süden (8 %) der Suchraum mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Eine erweiterte Schutzzone von 200 m um das FFH-Gebiet überlappt sich bereits mit ca. 63 % des Suchraumes. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre für beide europäischen Schutzgebietes ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke im weiteren Umfeld des Suchraumes Vorkommen von Roter Milan, Schwarzer Milan und Uhu nachgewiesen.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III.

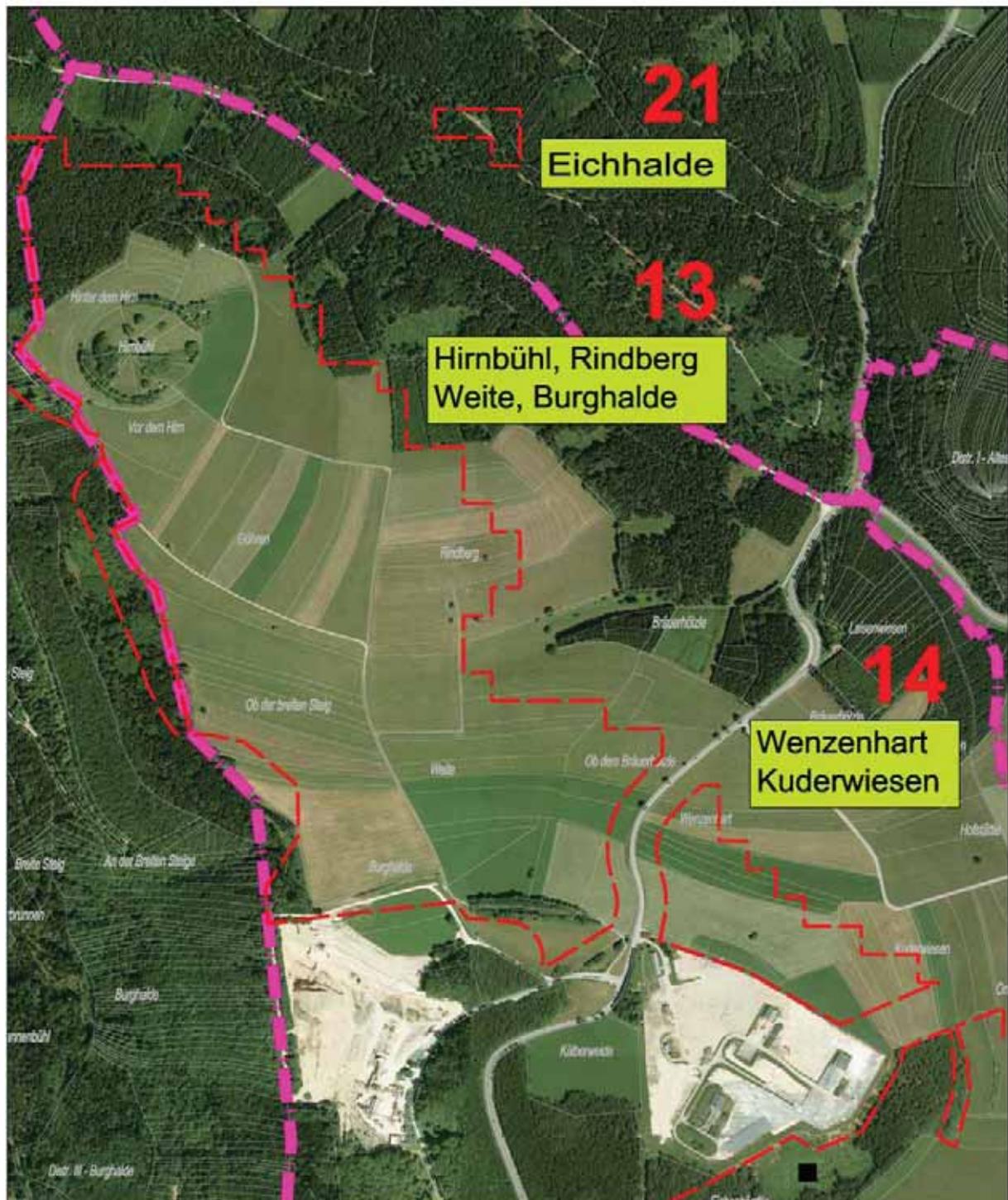
Der Suchraum „Galgenberg“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien mit erheblicher Relevanz, die sich zum Teil mehrfach überlagern, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Auch unter Berücksichtigung der relativ geringen Windhöffigkeit des Waldstandortes wird der Suchraum nicht weiter verfolgt.

2.5.21. Eichhalde - Gem. Böttingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Eichhalde“ - Gemarkung Böttingen

Suchraum
Nr. 21



Suchraum „Eichhalde“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	1,0 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,25 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	90 % Überdeckung (Hausen ob Verena), nur ca. 10 % im Westen nicht überdeckt (bis 1130 m) Im südlichen Bereich 30 % Überdeckung (Gunningen)
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Roter Milan, Schwarzer Milan und Uhu in größerer Entfernung; Uhuhorst in ca. 2400 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 30 % Überschneidung
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, in südwestlicher Richtung ca. 1300 m Abstand zum „Alten Berg“ in Böttingen
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 %
Infrastruktur	Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Radaranlage Gosheim	r = 5 - 6 km

Suchraum „Eichhalde“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim kleinflächigen Suchraum „Eichhalde“ handelt es sich um ein Gebiet mit sehr geringer Windhöflichkeit, bezogen auf die Windverhältnisse in der VG Spaichingen. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Standort nach heutigem Stand unterhalb einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Das Gelände ist gut zu erschließen. Eine Konzentrationszone für WEA kann in Verbindung mit WEA im Suchraum 14 „Wenzenhardt, Kuderwiesen“ gesehen werden. Darüber hinaus zeichnet sich aber keine Konzentrationszone im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten nach den Ergebnissen dieses Gutachtens ab.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist für das europäische Schutzgebiet ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke im weiteren Umfeld des Suchraumes Vorkommen von Roter Milan, Schwarzer Milan, Wespenbussard und Uhu ermittelt.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III. WEA im Suchraum würden die als Landmarke zu wertende Kuppe des Alten Berges mit seiner Kapelle und der von dort in südliche Richtungen möglichen Fernsicht erheblich entwerten.

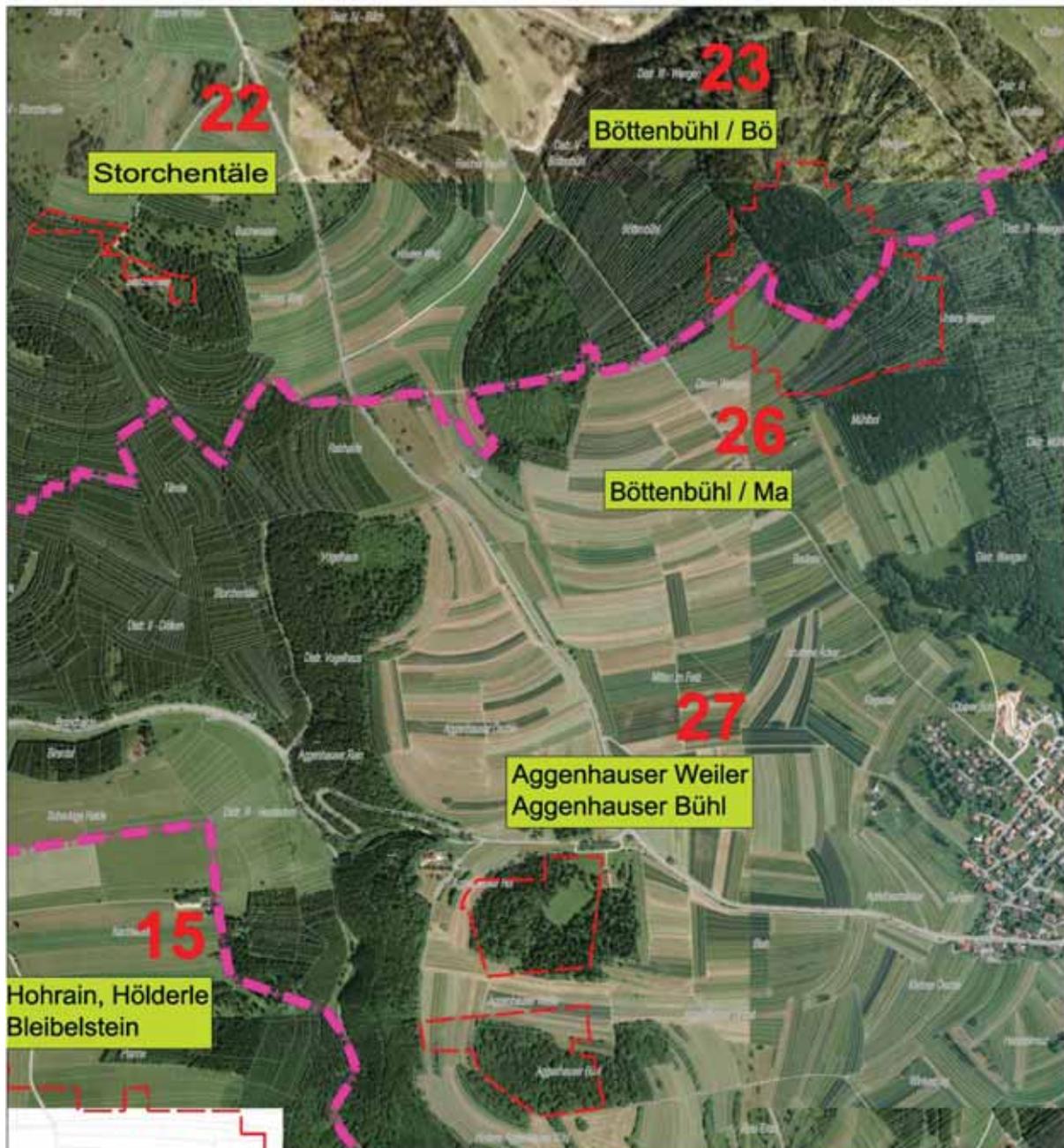
Aufgrund der für eine wirtschaftliche Windenergienutzung nicht ausreichenden Windgeschwindigkeiten wird der Suchraum nicht weiter verfolgt. Weiterhin stellt sich der Suchraum „Eichhalde“ aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld einer sensiblen Landmarke sowie naturschutzrechtlicher Prüfkriterien mit erheblicher Relevanz als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.22. Storchentäle - Gem. Böttingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Storchentäle“ - Gemarkung Böttingen

Suchraum
Nr. 22



Suchraum „Storchentäle“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	1,2 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	im W 58 % (westliche Teilfläche) Überdeckung (Böttingen)
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Roter Milan, Schwarzer Milan, Wespenbussard und Uhu in größerer Entfernung; Horst Wespenbussard in ca. 2150 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 100 % Überschneidung um NSG: 100 % Überschneidung um Waldbiotope: 100 % Überschneidung
	sonstige Schutzgebiete	LSG: 100 % Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, in südlicher Richtung unmittelbar im Sichtfeld der Landmarke „Alter Berg“, in 400 m bis 500 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 %
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 5 - 6 km

Suchraum „Storchentäle“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Storchentäle“ handelt es sich um ein Gebiet mit geringer bis sehr geringer Windhöffigkeit. Eine wirtschaftliche Nutzung des Suchraumes mit WEA erscheint aufgrund noch erhörter Anforderungen an die Windhöffigkeit bei Standorten in Waldnähe nach heutigem Stand nicht gegeben zu sein. Die Erschließung steht nicht grundsätzlich entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA jedoch entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Außerdem grenzt das Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“ auf der Nordseite unmittelbar an. Eine erweiterte Schutzzone von 200 m um das FFH-Gebiet überlappt sich vollständig mit dem Suchraum. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre für beide europäischen Schutzgebietes ins weitere Planverfahren zu integrieren.

100 % Überschneidungen gibt es auch mit einem 200 m breiten Schutzstreifen um das NSG „Alter Berg“, und die darin befindlichen Waldbiotope.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke im weiteren Umfeld des Suchraumes Vorkommen von Roter Milan, Schwarzer Milan, Wespenbussard und Uhu ermittelt.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau*. Das Gebiet liegt zu 100 % in dem schmalen Landschaftsschutzgebiet, dass sich an das Naturschutzgebiet „Alter Berg“ im Süden anschließt. WEA im Suchraum würden die als Landmarke zu wertende Kuppe des Alten Berges mit seiner Kapelle und der von dort in südliche Richtungen möglichen Fernsicht erheblich entwerten.

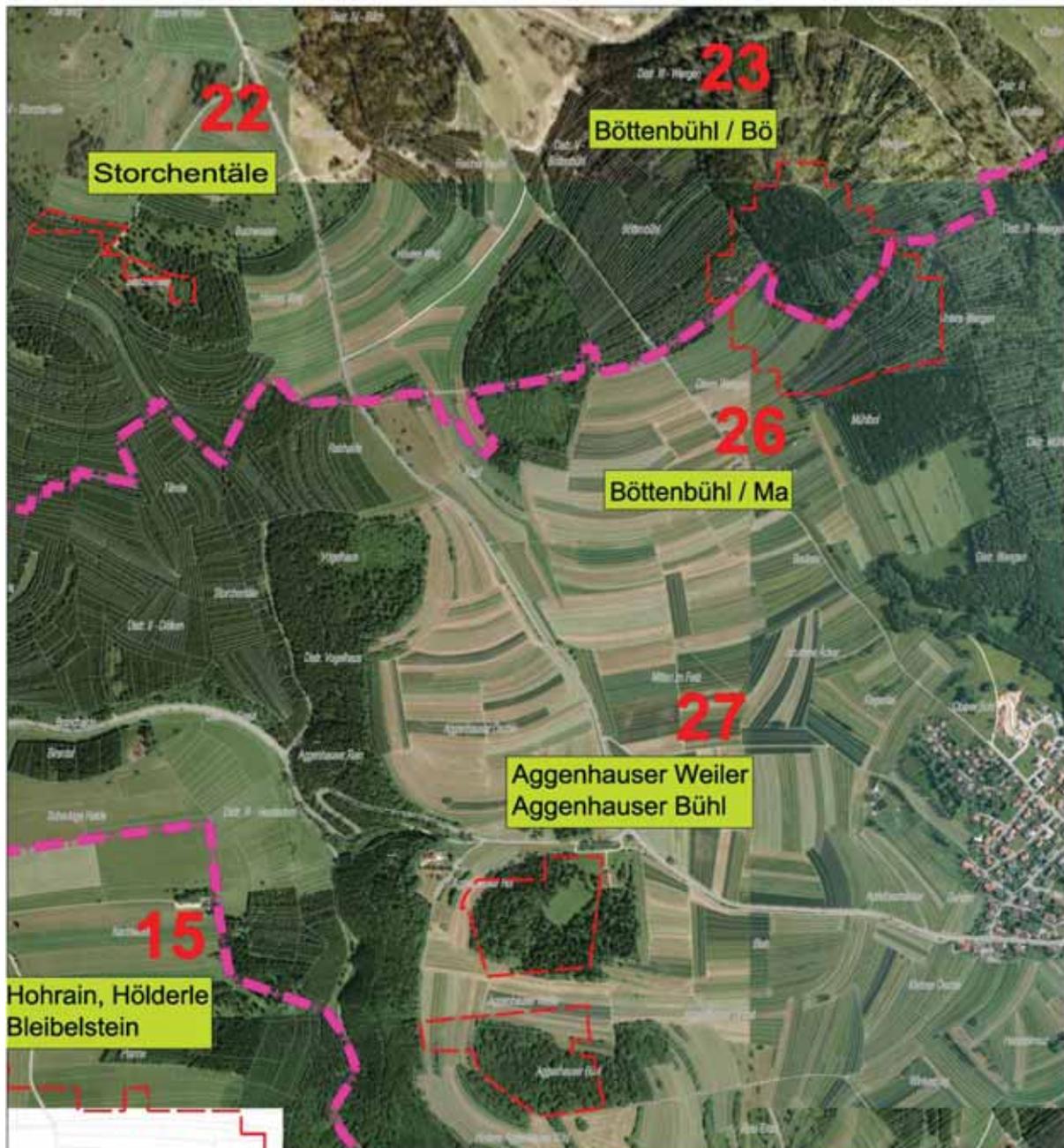
Der Suchraum „Storchentäle“ stellt sich aufgrund geringer Windhöffigkeit als kaum wirtschaftlicher Standort für eine Nutzung mit WEA dar. Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse, wie ein erweiterter Siedlungsabstand, überschnittener oder angrenzender europäischer und nationaler Schutzgebiete sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der Ruhe- und Aussichtspunktes „Alter Berg“ führen im Ergebnis dazu, dass der Suchraum als nicht geeignet eingestuft und nicht weiter verfolgt wird.

2.5.23. Böttenbühl / Bö - Gem. Böttingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Böttenbühl / Bö“ - Gemarkung Böttingen

Suchraum
Nr. 23



Suchraum „Böttenbühl / Bö“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	8,4 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	im S 42 % Überdeckung (Mahlstetten); Siedlungsabstand zu Böttingen 1100 m bis 1400 m
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im O Horstnachweis Roter Milan mit 100 % Überschneidung; im N weiterer Horstnachweis Roter Milan, angrenzend in min. 1300 bis max. 1650 m Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 95 % Überschneidung
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, in östlicher Richtung ca. 1500 m Abstand zum „Alten Berg“ in Böttingen
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 % innerhalb WSG „Lippachquelle“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 10 – 15 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 6 - 7 km

Suchraum „Böttenbühl / Bö“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Böttenbühl / Bö“ auf Markung Böttingen handelt es sich um ein Gebiet mit geringer Windhöffigkeit. Die Mindestanforderungen gemäß Windatlas sind auf der Hochfläche nur im Bereich der Kuppe „Böttenbühl“ inselartig erfüllt. Die Erschließung steht nicht grundsätzlich entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen jedoch einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Im Südwesten grenzt das Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“ an. Eine Schutzzone von 200 m um das FFH-Gebiet überlagert den Suchraum „Böttenbühl / Bö“ bereits zu 95 %. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke östlich des Suchraumes ein Horst des Roten Milan mit vier Jungvögeln nachgewiesen. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst überschneidet sich zu 100 % mit dem Suchraum. Weitere Bruten und Vorkommen des Roten Milan und des Schwarzen Milan wurden im weiteren Umfeld kartiert.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III. Als landschaftlicher Sicht befände sich eine WEA im näheren Sichtbereich der Landmarke „Alter Berg“, jedoch etwas aus der besonders markanten Blickrichtung nach Süden gerückt.

Der Suchraum „Böttenbühl / Bö“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse und erheblicher Relevanz, die sich zum Teil mehrfach überlagern, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Auch aus ökonomischer Sicht ist der Suchraum aufgrund geringer Windhöffigkeit ein kaum wirtschaftlicher Standort für eine Nutzung mit WEA. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

Suchraum „Auchten“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	4,9 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,25 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	100 % Überdeckung (Mahlstetten)
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im W Horstnachweis Roter Milan mit 100 % Überschneidung; im N weiterer Horstnachweis Roter Milan, angrenzend in min. 1550 bis max. 1900 m Entfernung; im SW weitere Bruten von Roter Milan und Schwarzer Milan, Horstabstand 2050 m / 2300 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 50 % Überschneidung im S um Waldbiotope: 6 % Überschneidung im W
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	4 % Erholungsschutzwald im W
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	nein
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 % im WSG „Lippachquelle“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 10 – 15 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 6 - 7 km

Suchraum „Auchten“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Auchten“ handelt es sich um ein kleinflächiges Gebiet mit geringer Windhöffigkeit. Die Mindestanforderungen gemäß Windatlas sind auf der Hochfläche nur inselartig erfüllt. Die Erschließung ist nicht günstig, steht aber nicht grundsätzlich entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Ein auf 1000 m erweiterter Siedlungsabstand um Wohngebiete in Mahlstetten überschneidet sich zu 100 % mit dem Suchraum.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Im Süden nähert sich das Natura 2000-FFH-Gebiet „Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron“ an. Eine Schutzzone von 200 m um das FFH-Gebiet überlagert den Suchraum „Auchten“ bereits zu ca. 50 %. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke nordwestlich des Suchraumes ein Horst des Roten Milan mit vier Jungvögeln nachgewiesen. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst überschneidet sich zu 100 % mit dem Suchraum. Weitere Bruten und Vorkommen des Roten Milan und des Schwarzen Milan wurden im weiteren Umfeld kartiert.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und vollständig in der Wasserschutzzone III.

Der Suchraum „Auchten“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse und erheblicher Relevanz, die sich zum Teil mehrfach überlagern, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Auch aus ökonomischer Sicht erfüllt der bewaldete Suchraum aufgrund geringer Windhöffigkeit kaum die Anforderungen für eine wirtschaftliche Nutzung mit WEA. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

Suchraum „Laibesbühl“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	1,2 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,25 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im Nordwesten Horstnachweis Roter Milan, Horstabstand 1350 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	nein
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 % innerhalb WSG „Lippachquelle“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 10 – 15 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 7 - 8 km

Suchraum „Laibesbühl“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Laibesbühl“ handelt es sich um ein sehr kleinflächiges Gebiet mit geringer Windhöflichkeit. Die Mindestanforderungen gemäß Windatlas sind auf der Hochfläche nur inselartig erfüllt. Die Erschließung ist nicht günstig, steht aber nicht grundsätzlich entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke im weiteren Umfeld des Suchraumes ein Brutvorkommen des Roten Milan nachgewiesen.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III.

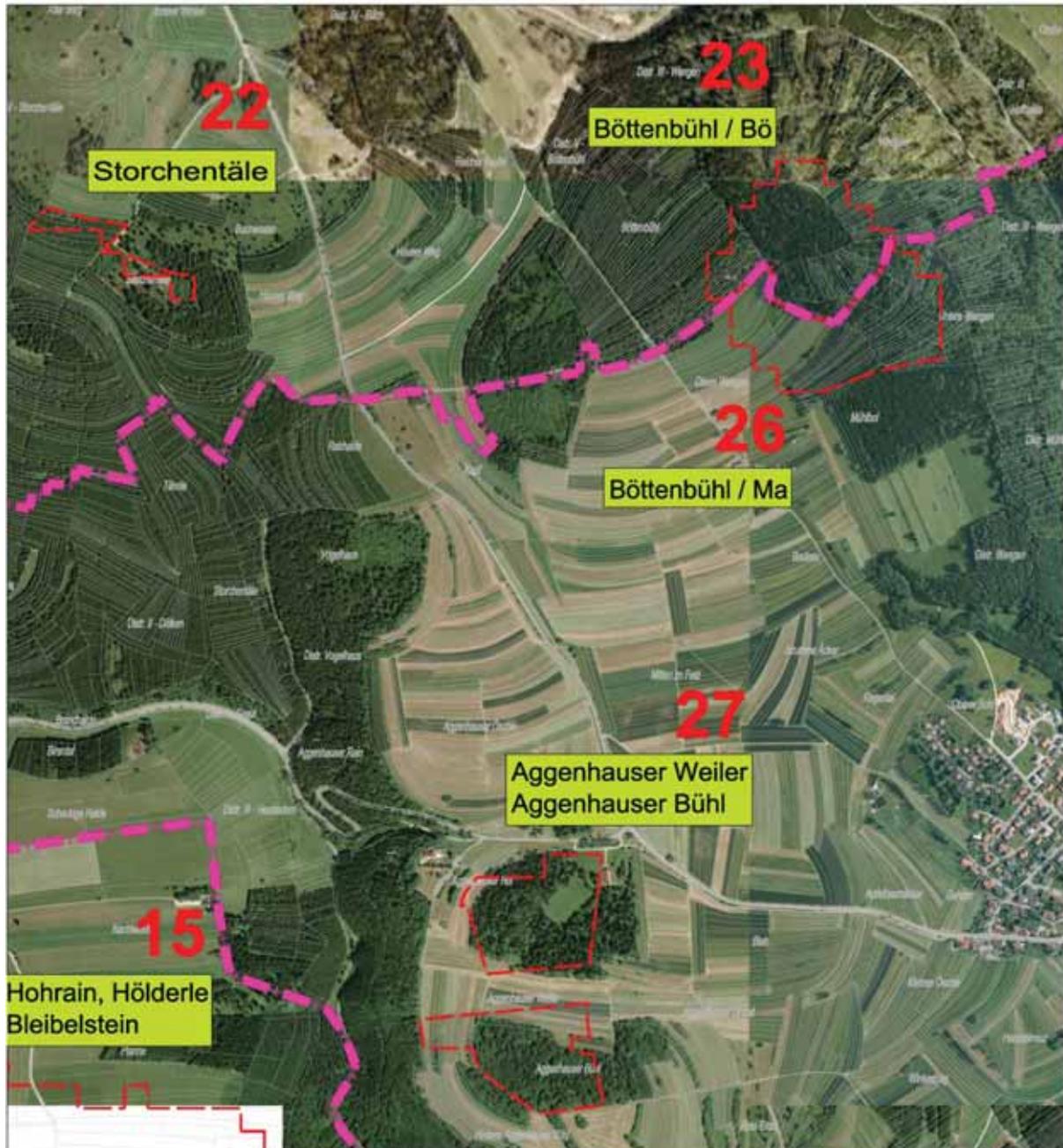
Der kleinflächige Suchraum „Laibesbühl“ stellt sich aus ökonomischer Sicht, aufgrund der geringen Windhöflichkeit, zudem innerhalb des Waldes gelegen, als kaum wirtschaftlich dar. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.26. Böttenbühl / Ma - Gem. Mahlstetten

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Böttenbühl / Ma“ - Gemarkung Mahlstetten

Suchraum
Nr. 26



Suchraum „Böttenbühl / Ma“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	8,3 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	61 / 39
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	100 % Überdeckung (Mahlstetten)
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
	Natura 2000-FFH-Gebiet	35 % Überschneidung im W
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im O Horstnachweis Roter Milan mit 100 % Überschneidung; im N weiterer Horstnachweis Roter Milan, Horstabstand 1650 m, im S weiterer Horstnachweis Roter Milan mit Horstabstand 1650 m und Horstnachweis Schwarzer Milan mit Horstabstand 2000 m
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet: 63 % Überschneidung im O um Waldbiotope: 5 % Überschneidung im O
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, in östlicher Richtung ca. 1600 m Abstand zum „Alten Berg“ in Böttingen
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 % innerhalb WSG „Lippachquelle“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 10 – 15 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 6 - 7 km

Suchraum „Böttenbühl / Ma“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Böttenbühl / Ma“ auf Markung Mahlstetten handelt es sich um ein Gebiet mit geringer Windhöffigkeit. Die Mindestanforderungen gemäß Windatlas sind auf der Hochfläche nur im Bereich der Kuppe „Böttenbühl“ inselartig erfüllt. Die Erschließung steht nicht grundsätzlich entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Ein auf 1000 m erweiterter Siedlungsabstand um Wohngebiete in Mahlstetten überschneidet sich zu 100 % mit dem Suchraum.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen jedoch einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Im Westen kommt es zu einer Überlappung des Suchraumes auf 35 % der Fläche mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“ an. Eine Schutzzone von 200 m um das FFH-Gebiet überlagert die verbleibende Fläche des Suchraumes „Böttenbühl / Ma“. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke östlich des Suchraumes ein Horst des Roten Milan mit vier Jungvögeln nachgewiesen. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst überschneidet sich zu 100 % mit dem Suchraum. Weitere Bruten und Vorkommen des Roten Milan und des Schwarzen Milan wurden im weiteren Umfeld kartiert.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III. Als landschaftlicher Sicht befände sich eine WEA im näheren Sichtbereich der Landmarke „Alter Berg“, jedoch etwas aus der besonders markanten Blickrichtung nach Süden gerückt.

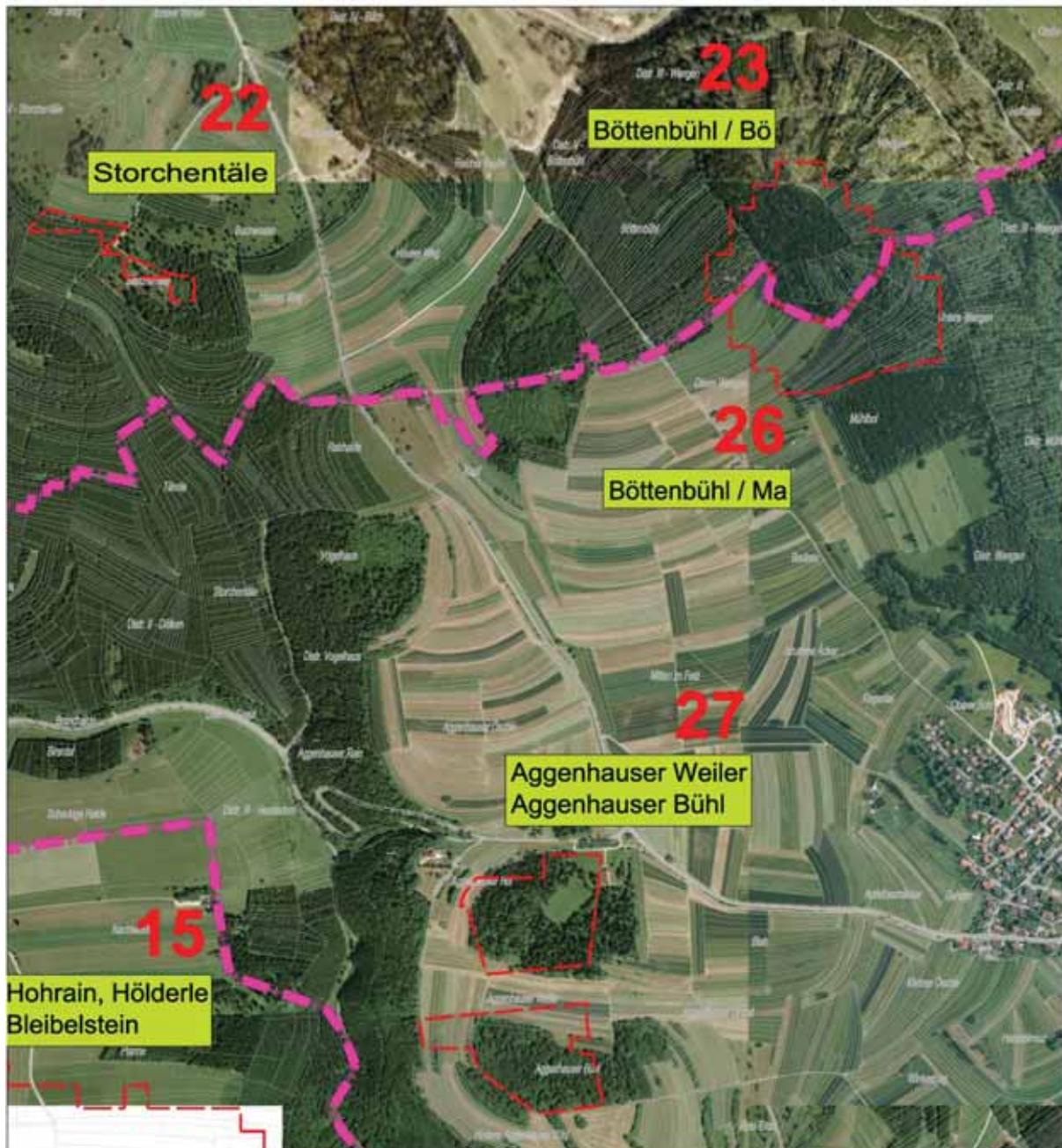
Der Suchraum „Böttenbühl / Ma“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse und erheblicher Relevanz, die sich zum Teil mehrfach überlagern, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Auch aus ökonomischer Sicht stellt sich der Suchraum aufgrund geringer Windhöffigkeit als kaum wirtschaftlicher Standort für eine Nutzung mit WEA dar. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.27. Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl - Gem. Mahlstetten

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl“
- Gemarkung Mahlstetten

Suchraum
Nr. 27



Suchraum „Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	11,4 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	69 / 21
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	96 % Überdeckung (Mahlstetten)
	Naturschutz / Artenschutz	
	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	100 % Überschneidung
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Horstnachweise für Roter Milan und Schwarzer Milan mit jeweils 100 % Überschneidung; weitere Horste und Reviere von Roter Milan und Schwarzer Milan in größerer Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um Waldbiotope: 59 % Überschneidung; Offenlandbiotope angrenzend
	sonstige Schutzgebiete	LSG: 100 % Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	75 % Erholungsschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, in einer Entfernung von ca. 1500 m zur Landmarke „Alter Berg“
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	90 % im WSG „Brunnaderquelle“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 6,5 – 7,5 km

Suchraum „Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl“ handelt es sich um ein Gebiet mit geringer Windhöflichkeit. Die Erschließung steht nicht entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Ein auf 1000 m erweiterter Siedlungsabstand um Wohngebiete in Mahlstetten überschneidet sich nahezu zu 100 % mit dem Suchraum.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen jedoch einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Weiterhin kommt es auf 100 % der Fläche des Suchraumes zu einer Überlappung mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke gleich zwei Brutten des Roten Milan und des Schwarzen Milan nachgewiesen. In beiden Fällen überschneidet sich der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horst zu 100 % mit dem Suchraum. Weitere Brutten und Vorkommen des Roten Milan und des Schwarzen Milan wurden im weiteren Umfeld kartiert.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und fast vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III. Es handelt sich überwiegend um Erholungsschutzwald. Auch aus landschaftlicher Sicht wäre eine WEA noch im näheren Sichtbereich der Landmarke „Alter Berg“ kritisch zu sehen.

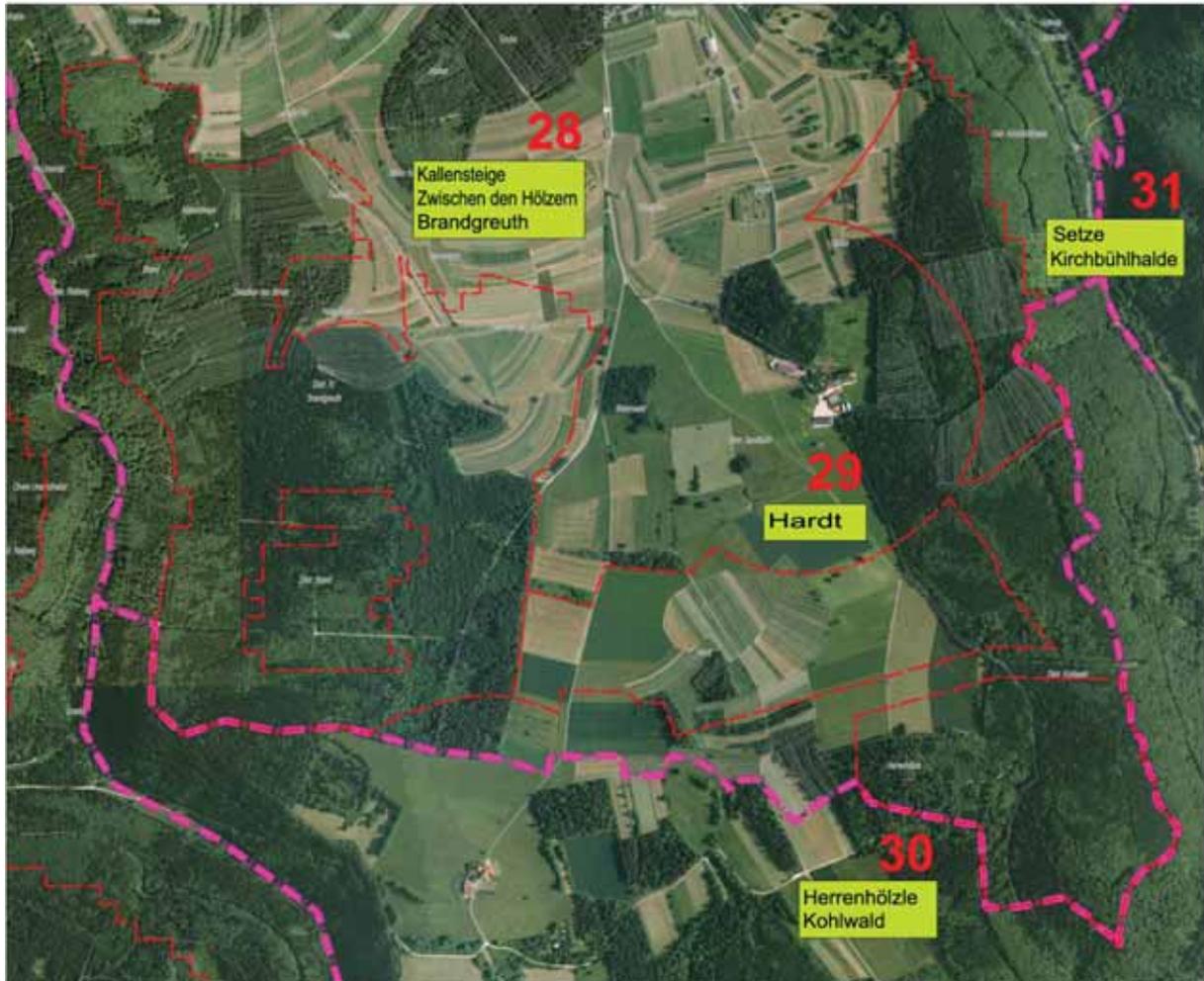
Der Suchraum „Aggenhauser Weiler, Aggenhauser Bühl“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse und erheblicher Relevanz, die sich zum Teil mehrfach überlagern, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Auch aus ökonomischer Sicht stellt sich der Suchraum aufgrund seiner geringen Windhöflichkeit als kaum wirtschaftlicher Standort für eine Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft dar. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.28. Kallensteige, Zw. den Hölzern, Brandgereut - Gem. Mahlstetten

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Kallensteige, Zw. den Hölzern, Brandgereut“ -
Gemarkung Mahlstetten**

**Suchraum
Nr. 28**



Suchraum „Kallensteige, Zw. den Hölzern, Brandgereut“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	137,0 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,50 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	80 / 20
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	im N 25 % Überdeckung (Mahlstetten)
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
	Natura 2000-FFH-Gebiet	15 % Überschneidung im NW
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Horstnachweise für 3 Brutpaare Roter Milan 100 % Überschneidung; Horstnachweis für Schwarzer Milan mit 70 % Überschneidung; weitere Horste und Reviere von Roter Milan und Schwarzer Milan in größerer Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet 32 %; um Waldbiotope: 22 % Überschneidung im W u. N; Offenlandbiotope angrenzend
	sonstige Schutzgebiete	LSG: 17 % im N Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	39 % Wasserschutzwald und sonstiger Schutzwald 3 % Bodenschutzwald im W
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gering Landmarke „Alter Berg“
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 7,5 - 10 km

Suchraum „Kallensteige, Zw. den Hölzern, Brandgereut“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Kallensteige, Zw. den Hölzern, Brandgereut“ handelt es sich um ein Gebiet mit geringer, in Teilflächen sehr geringer Windhöffigkeit. Die Erschließung steht nicht entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Ein auf 1000 m erweiterter Siedlungsabstand um Wohngebiete in Mahlstetten überschneidet ca. 25 % der Flächen des Suchraumes in den nördlichen Bereichen.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Weiterhin kommt es im nordöstlichen Bereich auf 15 % der Fläche des Suchraumes zu einer Überlappung mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Ein 200 m Abstand um das europarechtlich geschützte FFH-Gebiet ergibt eine Überschneidung um weitere 32 % der Suchraumfläche. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurden vom Büro Zinke zwei Brutnester des Roten Milan und ein Horst des Schwarzen Milan nachgewiesen. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um die Horststandorte überlagert den Suchraum zu 100 %. Weitere Brutnester und Vorkommen des Roten Milan und des Schwarzen Milan wurden im weiteren Umfeld kartiert.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau*. Bei der Waldfläche handelt es sich zu einem größeren Teil (39 %) um Wasserschutzwald und sonstigen Schutzwald.

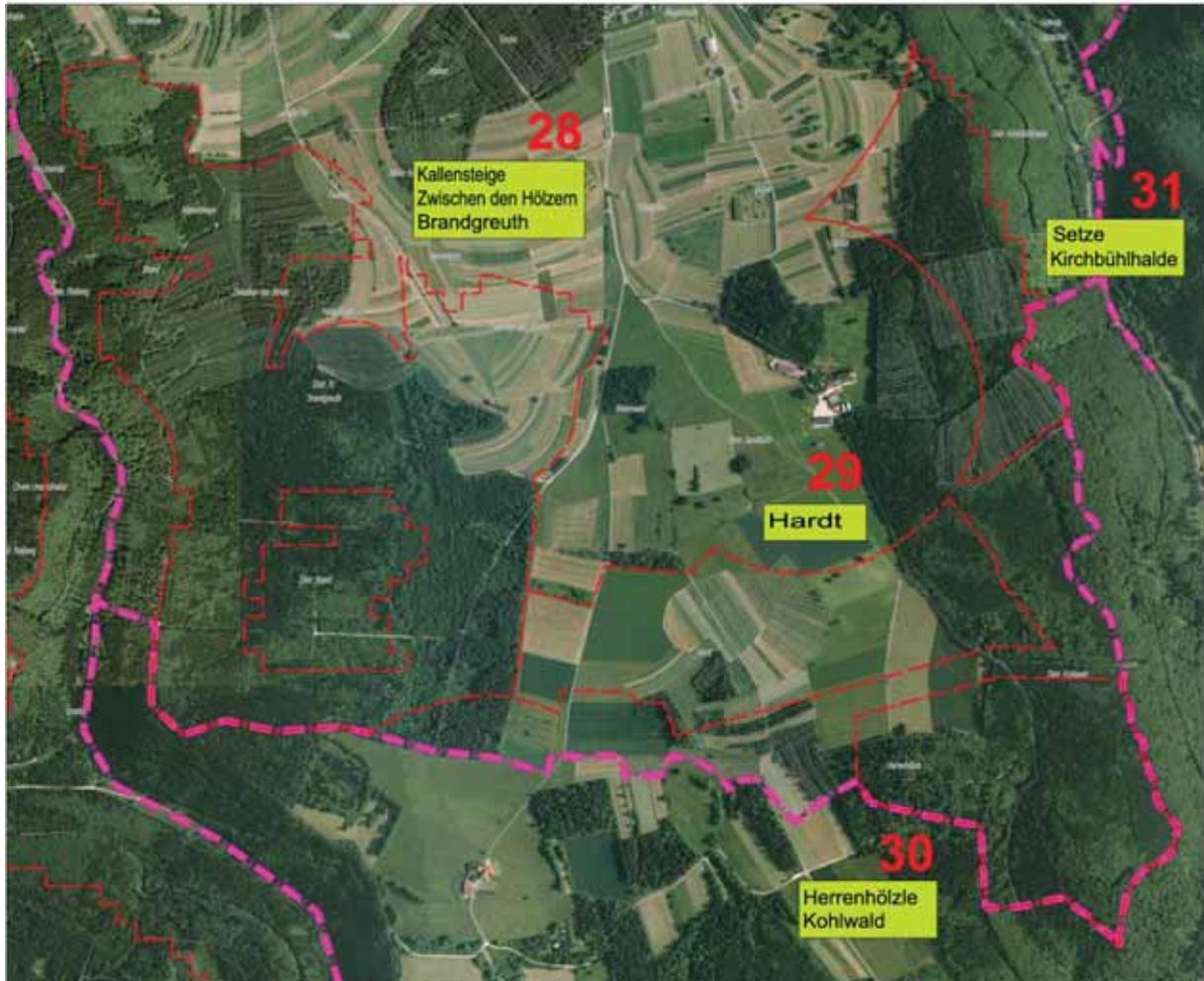
Der Suchraum „Kallensteige, Zw. den Hölzern, Brandgereut“ stellt sich aufgrund von Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse und erheblicher Relevanz, insbesondere des Artenschutzes und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele europäischer Schutzgebiete, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Aus ökonomischer Sicht liegt der Suchraum aufgrund seiner geringen Windhöffigkeit aus heutiger Sicht im Grenzbereich einer wirtschaftlichen Nutzbarkeit für eine Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.29. Hardt - Gem. Mahlstetten

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Hardt“ - Gemarkung Mahlstetten

**Suchraum
Nr. 29**



Suchraum „Hardt“

Sachdaten	Fläche Suchraum	49,6 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,25 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	21 / 79
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungswuf)	nein

Betroffenheit von Prüfkriterien

Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	90 % Überdeckung (Hausen ob Verena), nur ca. 10 % im Westen nicht überdeckt (bis 1130 m) Im südlichen Bereich 30 % Überdeckung (Gunningen)
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet Natura 2000-FFH-Gebiet Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort - 200 m Abstand um naturschutz- rechtlich bedeutsame Gebiete sonstige Schutzgebiete
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	nein
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	nein
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	im O 18 % im WSG „Brunnaderquelle“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9,5 – 10,5 km

Suchraum „Hardt“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Hardt“ handelt es sich um ein Gebiet mit mittlerer, im westlichen Bereich mit geringer Windhöffigkeit. Die Erschließung steht nicht entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens nicht ab.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Weiterhin kommt es im nördlichen Bereich, auf ca. 21 % der Fläche des Suchraumes, zu einer Überlappung mit dem Natura 2000-FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“. Ein 200 m Abstand um das europarechtlich geschützte FFH-Gebiet ergibt eine Überschneidung um weitere 60 % der Suchraumfläche. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre in beiden Fällen ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke ein Horstnachweis für einen Roten Milan geführt. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um die Horststandorte überlagert den Suchraum zu 100 %. Weitere Bruten und Vorkommen des Roten Milan und des Schwarzen Milan wurden im weiteren Umfeld kartiert.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau*. Der östliche Teil liegt in der Wasserschutzzone III.

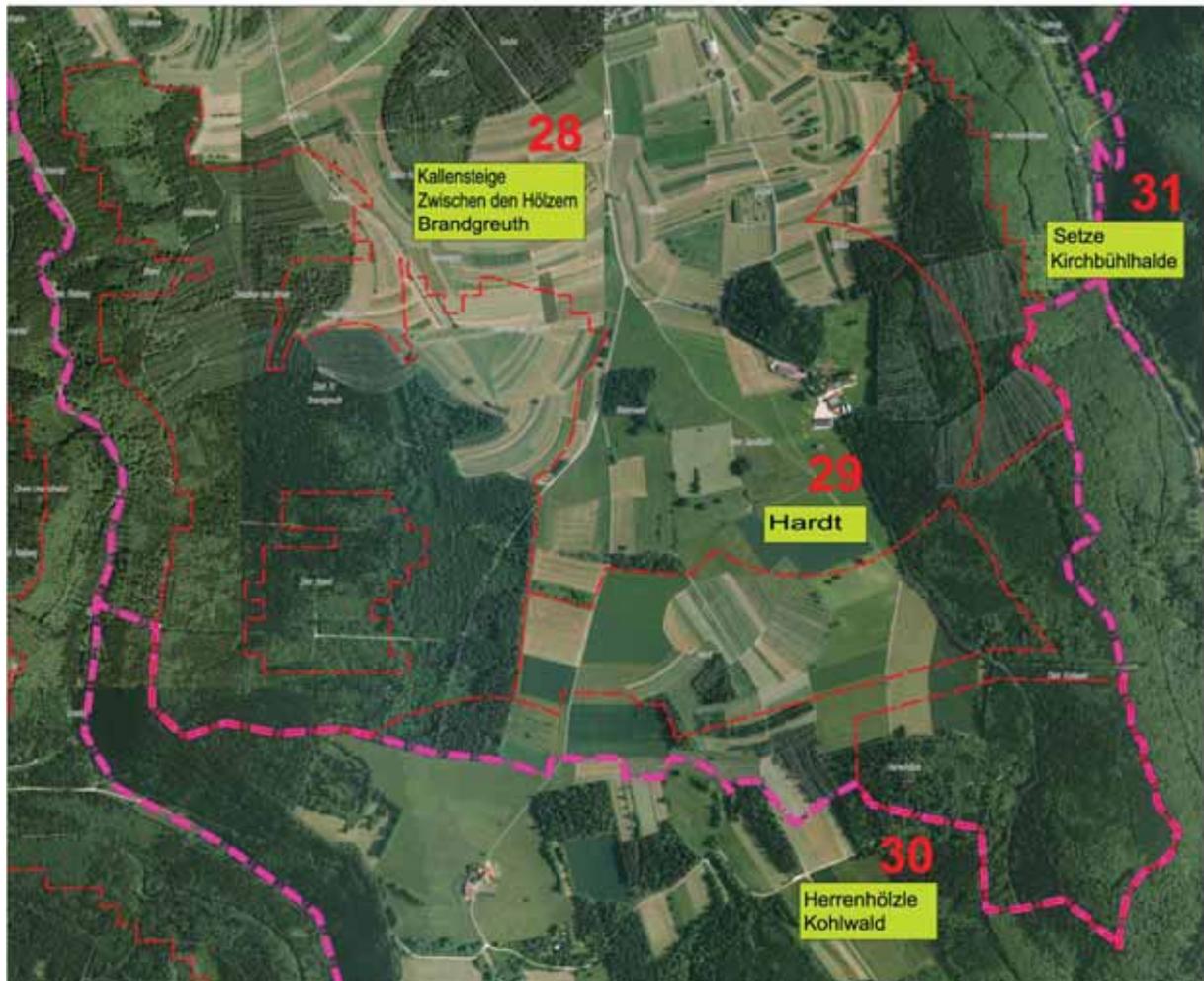
Der Suchraum „Hardt“ bietet Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie. Er stellt sich jedoch aufgrund von Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse und erheblicher Relevanz, insbesondere des Artenschutzes und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele europäischer Schutzgebiete, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.30. Herrenhölzle, Kohlwald - Gem. Mahlstetten

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Herrenhölzle, Kohlwald“
- Gemarkung Mahlstetten**

**Suchraum
Nr. 30**



Suchraum „Herrenhölzle, Kohlwald“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	40,3 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,25 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	90 / 10
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im W Horstnachweis für Roter Milan 60 % Überschneidung; im W 1 Einzelvogel Schwarzer Milan, einmal im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / angrenzend, 1000 m bis max. 1950 m; Revierverdacht Wespenbussard in größerer Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	Naturpark Obere Donau kleines Waldbiotop innen liegend
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	1 % Bodenschutzwald 2 % Wasserschutzwald und sonstiger Schutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	nein
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 10 – 11,5 km

Suchraum „Herrenhölzle, Kohlwald“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Herrenhölzle, Kohlwald“ handelt es sich überwiegend um ein Gebiet mit mittlerer, auf kleiner Fläche mit geringer Windhöflichkeit. Die Erschließung steht nicht entgegen. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens in der VG Spaichingen nicht ab. Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg hat im Vorentwurf des FNP jedoch eine Fläche „Giwinkel“ auf Markung Kolbingen in Planung, die dem Suchraum „Herrenhölzle, Kohlwald“ auf der östlichen Seite des Lippachtals in einer Entfernung von ca. 1000 m bis 1400 m gegenüber liegt.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke ein Horstnachweis des Roten Milan geführt. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Horststandort überlagert den Suchraum zu ca. 60 %. Weitere Bruten und Vorkommen des Roten Milan und des Schwarzen Milan sowie des Wespenbussards wurden im weiteren Umfeld kartiert.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau*.

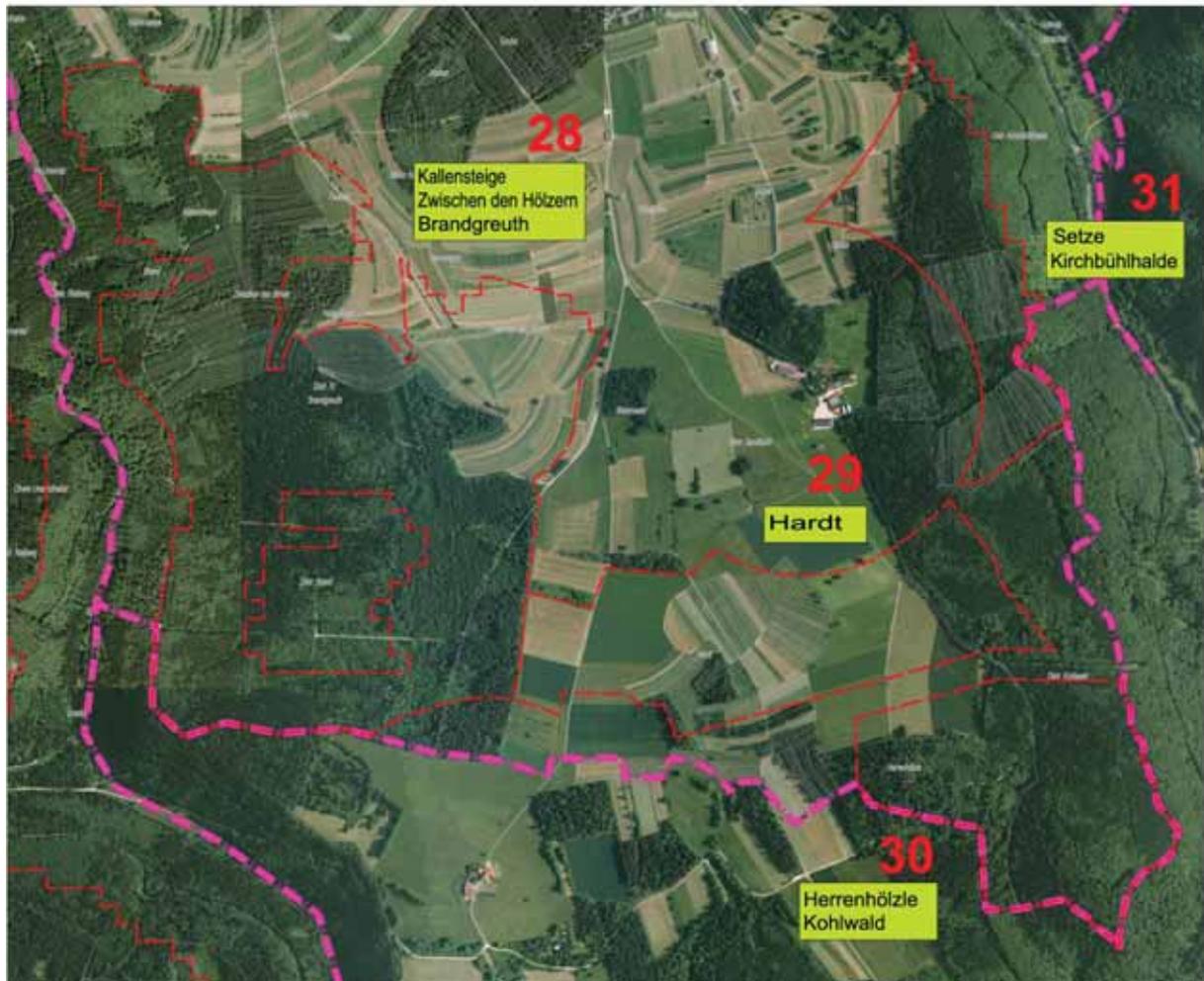
Der Suchraum „Herrenhölzle, Kohlwald“ bietet Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie. Er stellt sich jedoch aufgrund von Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse und erheblicher Relevanz, insbesondere des Artenschutzes und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele europäischer Schutzgebiete, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.5.31. Setze, Kirchbühlhalde - Gem. Mahlstetten

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Setze, Kirchbühlhalde“
- Gemarkung Mahlstetten**

**Suchraum
Nr. 31**



Suchraum „Setze, Kirchbühlhalde“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	28,7 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,00 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	77 / 23
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	im NW 48 % Überdeckung (Mahlstetten)
	Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet
	Natura 2000-FFH-Gebiet	12 % Überschneidung, v.a. im Osten (Lippachtal), kleinflächig im W
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	Einzelvogel Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / ca. 100 % Überschneidung; im SW Horstnachweis für Roter Milan 5 % Überschneidung; Horstnachweis für Roter Milan und Revierverdacht Wespenbussard in größerer Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	um FFH-Gebiet 70 %; um Waldbiotope und Offenlandbiotope: 45 %
	sonstige Schutzgebiete	LSG: 16 % im N Naturpark Obere Donau
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	8 % Bodenschutzwald im O
Landschaftsbild	Betroffenheit LSG, Landmarken	gegeben, Hohenkarpfen in 1700 m bis 2200 m Entfernung
	herausragende Naturlandschaft oder historisch gewachsen Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft)	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	100 % im WSG „Brunnaderquelle“
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9 - 10 km

Suchraum „Setze, Kirchbühlhalde“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - nicht geeignet -

Beim Suchraum „Setze, Kirchbühlhalde“ handelt es sich überwiegend um ein Gebiet mit mittlerer, auf kleiner Fläche geringer Windhöffigkeit. Die Erschließung ist grundsätzlich möglich. Eine Konzentrationszone für WEA am Standort oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgebieten zeichnet sich nach den Ergebnissen dieses Gutachtens innerhalb der VG Spaichingen nicht ab. Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg hat im Vorentwurf des FNP jedoch eine Fläche „Giwinkel“ auf Markung Kolbingen in Planung, die dem Suchraum „Setze, Kirchbühlhalde“ auf der östlichen Seite des Lippachtals in einer Entfernung von ca. 800 - 1600 m gegenüber liegt.

Ein auf 1000 m erweiterter Siedlungsabstand um Wohngebiete in Mahlstetten überschneidet im nördlichen Bereich ca. 45 % der Flächen des Suchraumes.

Erhebliche naturschutzrechtliche und landschaftliche Restriktionen stehen einer Ausweisung als Standortbereich für WEA entgegen. Der Suchraum liegt zu 100 % im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Weiterhin kommt es im Westen und Osten zu kleineren Überschneidungen mit den Natura 2000-FFH-Gebieten „Südwestlicher Großer Heuberg“ und „Donautal und Hochflächen von Tuttlingen bis Beuron“. Berücksichtigt man einen 200 m Schutzabstand um die europarechtlich geschützten FFH-Gebiete ergibt sich eine Überschneidung um weitere 70 % der Suchraumfläche. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre für das Vogelschutzgebiet und die FFH-Gebiete ins weitere Planverfahren zu integrieren.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke ein Roter Milan als Einzelvogel mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers gesichtet. Sollte sich der Brutverdacht bestätigen, wäre eine Überschneidung des 1 km-Radius um einen möglichen Horst mit dem Suchraum auf relativ großer Fläche wahrscheinlich. Darüber hinaus gibt es südwestlich des Suchraumes einen Horstnachweis des Roten Milan. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um einen Horststandort überlagert den Suchraum zu ca. 5 %. Weitere Bruten und Vorkommen des Schwarzen Milan sowie des Wespenbussards wurden im weiteren Umfeld kartiert.

Der Suchraum befindet sich im Naturpark *Obere Donau* und liegt zu 100 % innerhalb der Wasserschutzzone III.

Der Suchraum „Setze, Kirchbühlhalde“ bietet Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie. Er stellt sich jedoch aufgrund von Prüfkriterien von erheblichem öffentlichen Interesse und erheblicher Relevanz, insbesondere des Artenschutzes und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele europäischer Schutzgebiete, als nicht geeignet für eine Nutzung mit WEA dar. Der Suchraum wird nicht weiter verfolgt.

2.6. Gebietssteckbriefe Standortbereiche für WEA

2.6.1. Hübschhölzle, Stauffenberg / AI - Gem. Aldingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Hübschhölzle, Stauffenberg /AI“
Gemeinde Aldingen**

**Standort
Nr. 2**



Suchraum „Hübschhölzle, Stauffenberg /AI“

<u>Sachdaten</u>	Fläche Suchraum	27,6 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 5,5 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	ja, ca. 60 % Überschneidung
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	2 Einzelvögel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt , ca. 100 % Überschneidung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	im N und NO: 37 % Bodenschutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit Landmarken, kulturelle Bedeutung	gering, Hohenkarpfen in 3.250 m bis 4.250 m Entfernung
	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9,5 – 10,5 km

Suchraum „Hübschhölzle, Staufelberg /AI“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - geeignet -

Beim Suchraum „Hübschhölzle, Staufelberg / AI handelt es sich um einen schwachwindiges Gebiet. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Waldstandort nach heutigem Stand im Grenzbereich einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft.

Vorteilhaft, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, ist hingegen die Möglichkeit einer Konzentration von WEA. Nach heutigem Stand sind, zusammen mit den auf Spaichinger Markung befindlichen benachbarten Suchräumen Nrn. 4 „Lomberg, Bildstöckle“ und Nr. 5 „Sommerweg“, drei größere Windenergieanlagen möglich. Ggf. bestehen weitere Potentiale auf Markungen Trossingen und Gunningen. Die Erschließung ist auf kurzem Wege über die K 5913 und den Ausbau eines Forstweges herzustellen.

Für eine Ausweisung des Standortbereichs im FNP spricht auch, dass der Regionalverband SBH das Suchgebiet im Beteiligungsentwurf als regionalbedeutsamen Standort führt.

Die Raumwiderstände aus ökologischer Sicht sind noch vertiefend zu untersuchen. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Zu den vom Büro Zinke festgestellten zwei Rote Milane, die als Einzelvögel jeweils mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt wurden, sind artenschutzrechtliche Untersuchungen beauftragt. Auch zur Tiergruppe der Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Beurteilungen beauftragt.

Von Siedlungsflächen umgebender Gemeinden aus betrachtet, als auch im gesamtlandschaftlichen Zusammenhang gesehen, führen WEA zu keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies gilt auch für die in ca. 3.500 m entfernt liegende Landmarke „Hohenkarpfen“.

Die nordexponierten Hangflächen im Suchraum sind als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Abgrenzung eines Standortbereichs „Staufelberg / AI“

Flächengröße	14,3 ha
Möglichkeit zur Einspeisung in	ca. 1.100 m und 1.350 m / 20 kV-Ltg. (2 Möglichkeiten)
Erschließung	gut, über die K 5913
Entfernung zu Wohngebieten der nächst gelegenen Nachbargemeinden	Gunningen mind. 1.800 m, Spaichingen mind. 2.000 m
Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	ja, ca. 86 % Überschneidung mit Standortbereich „Staufelberg /AI“

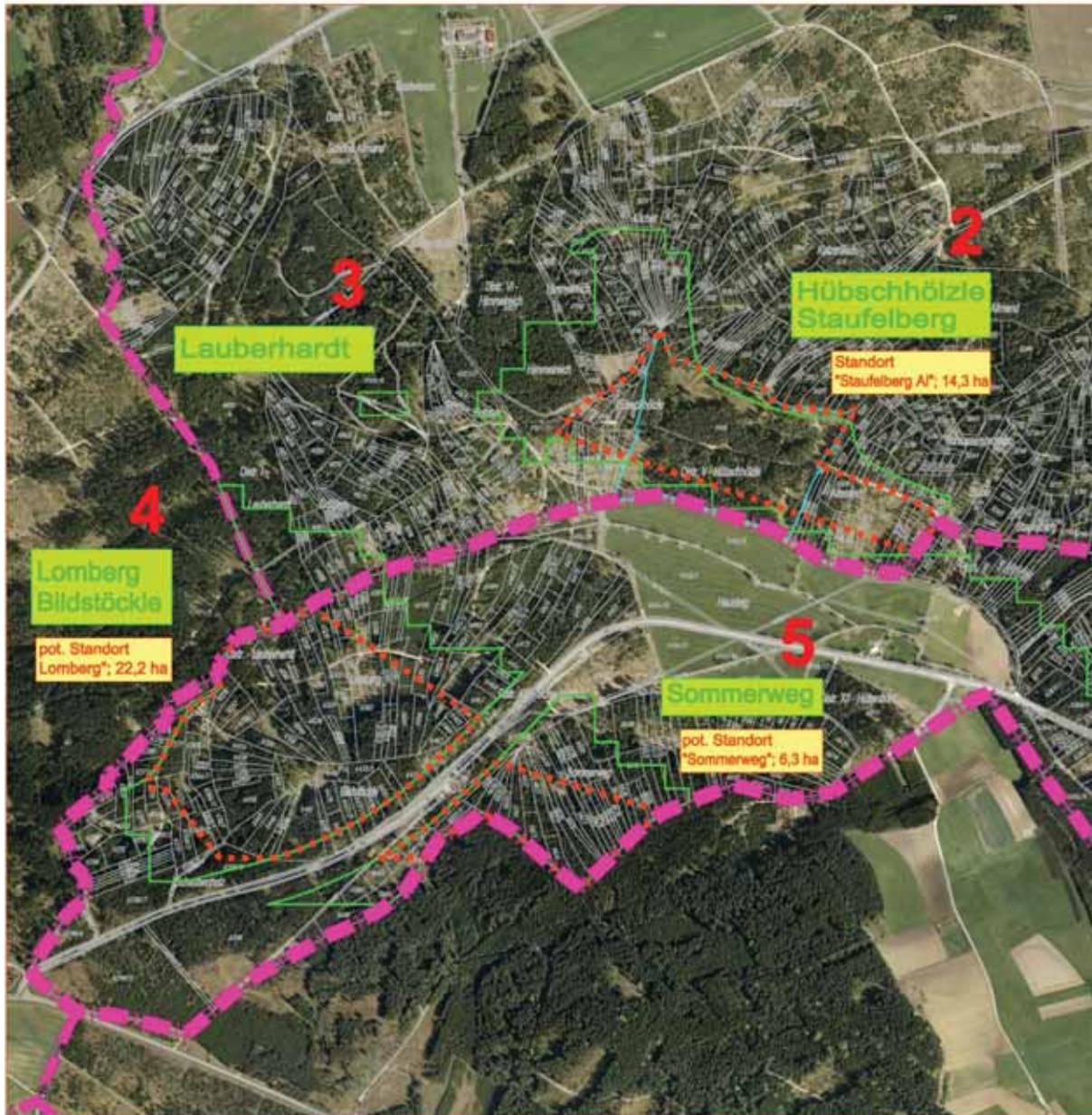
Der Standortbereich „Staufelberg / AI“ wurde so abgegrenzt, dass der Bodenschutzwald soweit wie möglich außerhalb des Standortes verbleiben kann. Die westliche und nördliche Grenze des Standortbereichs wurde an der Abgrenzung des Bodenschutzwaldes, unter Berücksichtigung möglichst windhöfziger Lagen und unter Einbeziehung von Windwurfflächen orientiert. Südlich des Forstweges liegen eher windschwächere Bereiche. Hier wurde die Abgrenzung auf einen ca. 80 m breiten, parallel zum Forstweg verlaufenden Streifen beschränkt.

2.6.2. Lomberg, Bildstöcke - Gem. Spaichingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Lomberg, Bildstöcke“
Stadt Spaichingen**

**Standort
Nr. 4**



Suchraum „Lomberg, Bildstöckle“

Sachdaten	Fläche Suchraum	29,6 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 5,75 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	ja, ca. 96 % Überschneidung
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	1 Einzelvogel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt , ca. 85 % Überschneidung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	0,7 % Bodenschutzwald (unbedeutend)
Landschaftsbild	Betroffenheit Landmarken, kulturelle Bedeutung	gering, Hohenkarpfen in 3.600 m bis 4.100 m Entfernung
	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 10,5 – 11,5 km

Suchraum „Lomberg, Bildstöckle“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - geeignet -

Beim Suchraum „Lomberg, Bildstöckle“ handelt es sich um einen schwachwindigen Bereich, der im Maximum eine für die VG Spaichingen mittlere Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s. erreicht. Der nordöstliche und südwestliche Randbereich des Suchraums bewegt sich auf Basis der vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten nach heutigem Stand im Grenzbereich oder unterhalb einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dabei sind erhöhte Anforderungen an die Windhöffigkeit über Wald zu berücksichtigen.

Wirtschaftlich vorteilhaft und auch gesamtlandschaftlich grundsätzlich positiv zu bewerten ist hingegen die Möglichkeit einer Konzentration von WEA. Nach heutigem Stand sind, zusammen mit den benachbarten Suchraum Nr. 4 „Sommerweg“ auf Spaichinger Markung und dem auf Markung Aldingen befindlichen Suchraum Nr. 2 „Hübschhölzle, Staufelberg“ mindestens drei größere Windenergieanlagen möglich. Ggf. bestehen weitere Potentiale auf Markungen Trossingen und Gunningen. Die Erschließung ist auf kurzem Wege über die K 5913 und den Ausbau eines Forstweges herzustellen.

Für eine Ausweisung des Standortbereichs im FNP spricht auch, dass der Regionalverband SBH den Bereich im Beteiligungsentwurf als regionalbedeutsamen Standort führt.

Die Raumwiderstände aus ökologischer Sicht sind noch vertiefend zu untersuchen. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Zu dem vom Büro Zinke festgestellten Roten Milan, der als Einzelvögel mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt wurde, werden im Jahr 2013 weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Auch zur Tiergruppe der Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Beurteilungen beauftragt.

Von Siedlungsflächen umgebender Gemeinden aus betrachtet, als auch im gesamtlandschaftlichen Zusammenhang gesehen, führen WEA zu keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies gilt auch für die in mindestens 3.600 m entfernt liegende Landmarke „Hohenkarpfen“.

Abgrenzung eines Standortbereichs „Lomberg“

Flächengröße	22,2 ha
Möglichkeit zur Einspeisung in	ca. 1.100 m / 20 kV-Ltg., Markung Trossingen
Erschließung	gut, über die K 5913
Entfernung zu Wohngebieten der nächst gelegenen Nachbargemeinden	Durchhausen mind. 1650 m, Gunningen mind. 1.750 m
Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	ja, ca. 99 % Überschneidung mit Standortbereich „Lomberg“

Bei der Festlegung des Standortbereichs „Lomberg“ wurden nicht hinreichend windhöffige Lagen im Südwesten und Nordosten ausgegrenzt.

2.6.3. Sommerweg - Gem. Spaichingen

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Sommerweg“
Stadt Spaichingen

Standort
Nr. 5



Suchraum „Sommerweg“

Sachdaten	Fläche Suchraum	12,3 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 5,5 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	ja, ca. 32 % Überschneidung
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	nein
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	1 Einzelvogel von Roter Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt, ca. 100 % Überschneidung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	
Landschaftsbild	Betroffenheit Landmarken, kulturelle Bedeutung	gering, Hohenkarpfen in 3150 m bis 3600 m Entfernung
	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 10,5 – 11,5 km

Suchraum „Sommerweg“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - geeignet -

Beim Suchraum „Sommerweg“ handelt es sich ebenso um einen schwachwindigen Bereich. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich für den Waldstandort nach heutigem Stand im Grenzbereich, teilweise bereits unterhalb einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft.

Wirtschaftlich vorteilhaft und auch gesamtlandschaftlich grundsätzlich positiv zu bewerten ist hingegen die Möglichkeit einer Konzentration von WEA. Nach heutigem Stand sind, zusammen mit den benachbarten Suchräumen Nr. 4 „Lomberg, Bildstöckle“ auf Spaichinger Markung und Nr. 2 „Hübschhölzle, Staufelberg /Al“ auf Gemarkung Aldingen mindestens drei größere Windenergieanlagen möglich. Ggf. bestehen weitere Potentiale auf Markungen Trossingen und Gunningen. Die Erschließung ist auf kurzem Wege über die K 5913 und den Ausbau eines Forstweges herzustellen.

Für eine Ausweisung des Standortbereichs im FNP spricht auch, dass der Regionalverband SBH den windhöffigsten Bereich des Suchraumes im Beteiligungsentwurf als regionalbedeutsamen Standort führt.

Die Raumwiderstände aus ökologischer Sicht sind noch vertiefend zu untersuchen. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Zu dem vom Büro Zinke festgestellten Roten Milan, der als Einzelvögel mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt wurde, werden im Jahr 2013 weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Auch zur Tiergruppe der Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Beurteilungen beauftragt.

Von Siedlungsflächen umgebender Gemeinden aus betrachtet, als auch im gesamtlandschaftlichen Zusammenhang gesehen führen WEA zu keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dies gilt auch für die mindestens 3.150 m entfernt liegende Landmarke „Hohenkarpfen“.

Abgrenzung eines Standortbereichs „Sommerweg“

Flächengröße	6,3 ha
Möglichkeit zur Einspeisung in	ca. 1.500 m / 20 kV-Ltg. (2 Möglichkeiten Markung Trossingen u. Markung Gunningen)
Zufahrt	gut, über die K 5913
Entfernung zu Wohngebieten der nächst gelegenen Nachbargemeinden	Gunningen mind. 1.300 m, Durchhausen mind. 1.750 m
Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	ja, ca. 63 % Überschneidung mit Standortbereich „Sommerweg“

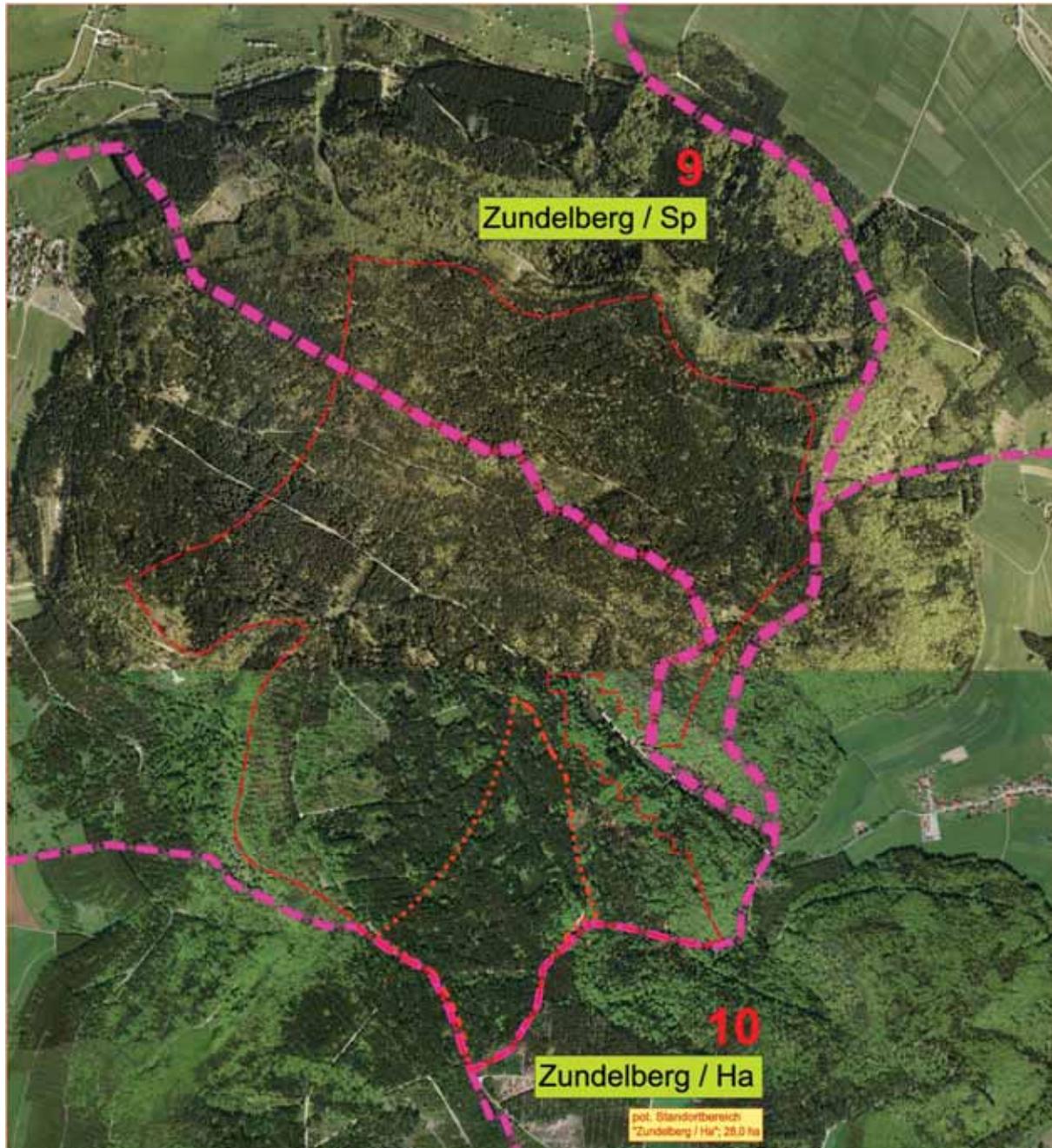
Der Standortbereich „Sommerweg“ wurde so abgegrenzt, dass nicht hinreichend windhöffige Lagen im Südwesten und Nordosten unberücksichtigt blieben.

2.6.4. Zundelberg / Ha - Gem. Hausen ob Verena

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

Suchraum „Zundelberg / Ha“
Gemeinde Hausen ob Verena

Standort
Nr. 10



Suchraum „Zundelberg / Ha“

Sachdaten	Fläche Suchraum	162,8 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 6,25 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	ja, ca. 15 % Überschneidung im Süden
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	ja, Hausen o.V im Westen
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	nein
	Natura 2000-FFH-Gebiet	im W unmittelbar angrenzend
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	im W Horstnachweis Uhu 60 % Überschneidung; im N 2 Horstnachweise für Roter Milan, zusammen mit 25 % Überschneidung in östlicher und südlicher Umgebung Umfeld weitere Rote Milane im Umfeld möglicher Reviere festgestellt
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	FFH-Gebiet: 12 % des Suchraumes im W
Waldfunktionen	sonstige Schutzgebiete	LSG, Naturpark
	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	im W und O: 13 % Bodenschutzwald; im W 13,9 % Erholungsschutzwald; im W 25,8 % Wasserschutzwald bzw. Sonstiger Schutzwald
Landschaftsbild	Betroffenheit Landmarken, kulturelle Bedeutung	gegeben, Hohenkarpfen in 1.500 m bis 2900 m Entfernung
	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	vielfältiges Waldgebiet mit Erholungsfunktion; keine herausragende Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	82,4 % im N, O und S
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 20 – 25 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 9 - 11 km

Suchraum „Zundelberg / Ha“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - geeignet -

In der VG Spaichingen und auch auf Landkreisebene bietet der Höhenrücken „Zundelberg – Weilheimer Berg – Wurmlinger Berg – Unterer Berg“ vergleichsweise optimale Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Erzeugung erneuerbarer Energie durch WEA. Die Möglichkeit einer markungsübergreifenden Konzentration von WEA (Seitingen-Oberflacht, Rietheim-Weilheim) kann die Wirtschaftlichkeit von WEA im Bereich des Waldstandortes ggf. noch erhöhen.

Die durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten nehmen im Suchraum „Zundelberg / Ha“ von Osten nach Westen zu und bewegen sich zwischen 5,5 m/s bis 6,25 m/s. Um das von Bulzingen (Gemeinde Rietheim-Weilheim) aus auf die Hochfläche führende Tal „Rehhalde, Wittumalde“ nimmt die Windhöflichkeit ab. Die Erschließung des Zundelberges für WEA erfordert längere Zufahrten, ist aber über das gut ausgebaute Forstwegenetz des weitgehend ebenen Plateaus möglich.

Für eine Ausweisung eines Standortbereichs im Suchraum „Zundelberg / Sp“ im FNP spricht zudem, dass der Regionalverband SBH das oben Gebiet „Zundelberg – Weilheimer Berg – Wurmlinger Berg – Unterer Berg“ im Beteiligungsentwurf als regionalbedeutsamen Standort führt.

Auch aus Gründen des Landschaftsbildes ist eine Bündelung mehrerer WEA einer Vereinzelung von WEA in der Landschaft grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Die Konzentration von WEA stellt besondere Anforderungen an den Immissionsschutz, so dass eine Erweiterung des vorsorgenden Siedlungsabstandes auf 1.000 m empfohlen wird. Bei der Festlegung der Standortbereiche sollte die Landmarke „Hohenkarpfen“ berücksichtigt werden. Standortbereiche sollte daher möglichst von der westlichen Hangkante abgerückt, im zentralen Bereich der Hochfläche definiert werden.

Lebensräume windkraftempfindlicher Vogelarten umgeben den gesamten Zundelberg. Dabei nisten die Milane gerne in Waldbäumen oder höheren Bäumen angrenzender Gehölzinseln und nutzen bevorzugt die Freiflächen um den Hohenkarpfen im Westen, das Primtal im Norden und das Faulenbachtal im Osten als Jagdgebiet. Vom Büro Zinke wurde ca. 250 m nordwestlich des Suchraums ein Brutpaar des Roten Milans mit vorhandenem, jedoch nicht sichtbarem Horst festgestellt. Etwas weiter südlich wurde ein Roter Milan einmal im Umfeld eines möglichen Reviers gesichtet. Weitere Milanvorkommen wurden am Osthang des Zundelbergs gesichtet. Im Westen, im Steinbruch am Westhang des Zundelberges, hat im Jahr 2012 erstmals auch ein Uhu gepärtert. Der mit Artenschutzrecht als nicht vereinbar geltende Schutzradius von 1 km um den Brutplatz des Uhu überschneidet sich zu 60 % mit dem Suchraum „Zundelberg / Ha“. Im Jahr 2013 werden weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Auch zur Tiergruppe der Fledermäuse sind wurden artenschutzrechtliche Beurteilungen beauftragt.

Verschiedene Waldschutzfunktionen sind für die Waldgebiete im westlichen Teil des Suchraumes ausgewiesen. Sie überlagern sich teilweise. Es handelt sich um die Waldfunktionen „Bodenschutzwald, Erholungsschutzwald und Wasserschutzwald bzw. Sonstige Waldfunktion“.

Die Abgrenzung eines Standortbereichs für WEA sollte den empfindlichen westlichen Teil des Suchraumes, in dem eine Vielzahl bedeutender Prüfkriterien zum Tragen kommt, berücksichtigen.

Abgrenzung eines Standortbereichs „Zundelberg / Ha“

Flächengröße	28,0 ha
Möglichkeit zur Einspeisung in	ca. 1.550 m / 20 kV-Ltg. Markung Hausen o. V.
Erschließung	möglich, von der B 14 aus über den Ortsverbindungs- weg zum Ortsteil Bulzingen der Gemeinde Rietheim- Weilheim, alternativ eine lange Zufahrt über Forstwege von Süden
Entfernung zu Wohngebieten der nächst gelegenen Nachbargemeinden	Rietheim-Weilheim OT Bulzingen mind. 1.000 m, Seitingen-Oberflacht mind. 1.750 m
Verhältnis Wald / Offenland in %	100 / 0
regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	ja, ca. 73 % Überschneidung mit Standortbereich „Zundelberg / Ha“

Ein Standortbereich für WEA am Zundelberg auf Gemarkung Hausen o. V. ist nicht isoliert zu betrachten, sondern steht in engem räumlichen und ggf. auch wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Planungen der benachbarten Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen, hier der Gemeinden Rietheim-Weilheim und Seitingen-Oberflacht am Weilheimer Berg / Steinbühl. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dort eine Konzentrationszone von ca. 4 WEA in Planung, zusammen mit dem Standortbereich in Hausen o.V. ist eine interkommunale Konzentrationszone für ca. 4 -5 WEA möglich. Die Konzentration von WEA ist gemäß Windenergieerlass erwünscht.

Der Ausweisungsprozess für den Standortbereich „Zundelberg / Ha“ wurde kommunalpolitisch und in der Bürgerschaft kontrovers diskutiert. Der Standortbereich wurde unter Beachtung relevanter Prüfkriterien abgegrenzt.

Zunächst war im Westen des Suchraumes der auf 1.000 m erweiterte Siedlungsabstand zu Wohngebieten in Hausen o.V. zu berücksichtigen. Schließlich führte die Beachtung eines 1 km Radius um das Brutvorkommen des seltenen Uhus und zugleich die Anwesenheit mehrerer Roter Milane an der Westflanke des Zundelberges zu einer weiteren Verlagerung der westlichen Abgrenzung eines möglichen Standortbereichs für WEA nach Osten. Die Wälder im westlichen Teil des Suchraumes sind auch von verschiedenen Waldfunktionen, - Bodenschutzwald, Erholungsschutzwald und Wasserschutzwald -, geprägt. Da zudem die Erholungseignung der Wälder am Zundelberg für die Hausener Bürger eine hohe Bedeutung genießt, sind die Waldfunktionen in die Abgrenzung eines Standortbereichs für WEA eingeflossen. Ein nach Südosten definierte Standortbereich ist auch insofern anzustreben, damit künftige WEA in möglichst entfernter Lage zur Landmarke „Hohenkarpfen“ errichtet werden.

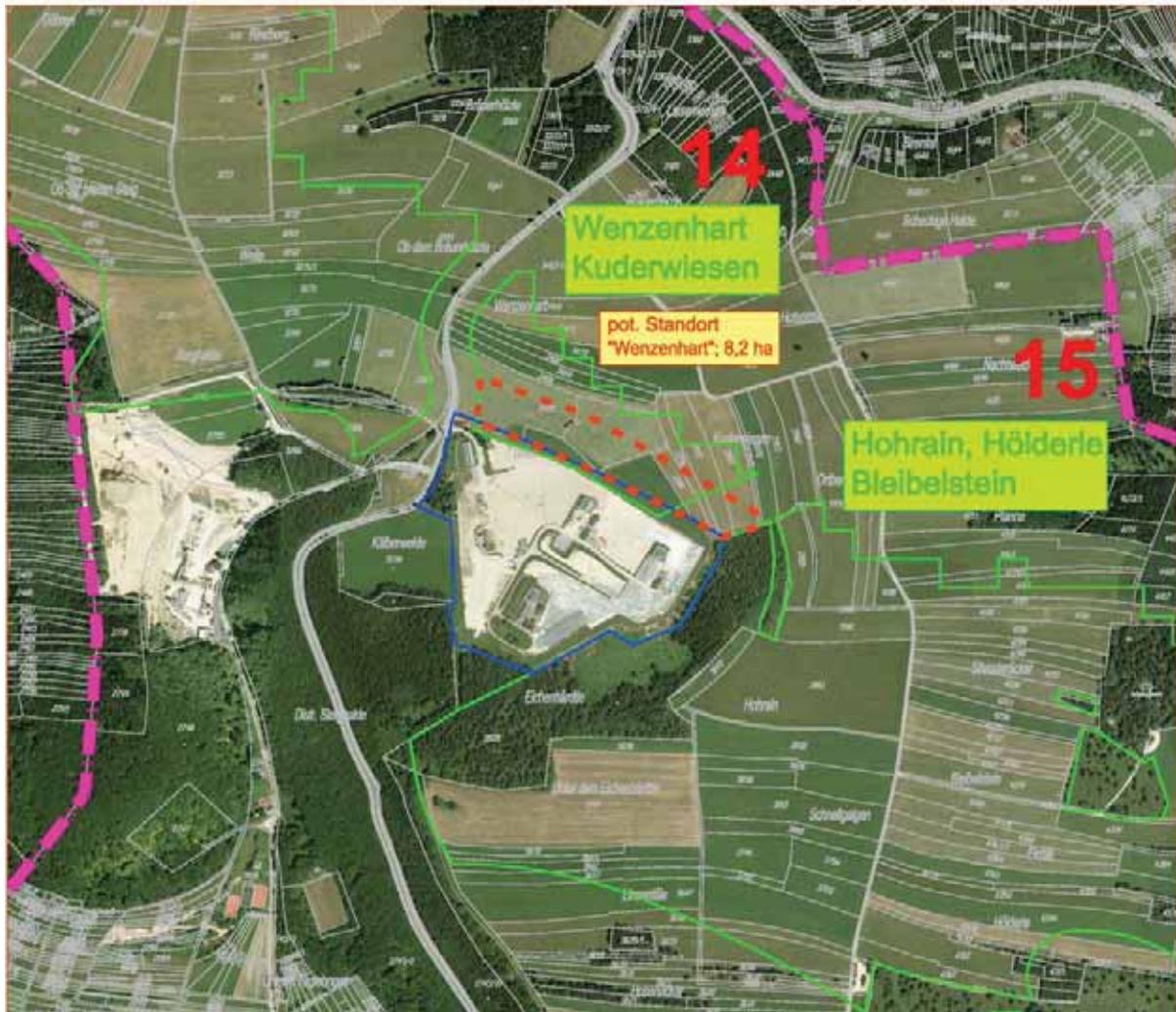
Die östliche Grenze des Standortbereichs für WEA nimmt Rücksicht auf den auf 1.000 m erweiterten Siedlungsabstand zur Gemeinde Rietheim-Weilheim. Ein Teil dieser Flächen ist zudem als Bodenschutzwald ausgewiesen. Von besonderer Bedeutung für eine Verlagerung des Standortbereichs für WEA in den zentralen Bereich der Hochfläche des Zundelberges sind Brutplätze des Roten Milans an der Ostflanke des Zundelberges.

2.6.5. Wenzenhardt, Kuderwiesen - Gem. Dürbheim

Eignungsprüfung der Suchräume nach Prüfkriterien

**Suchraum „Wenzenhardt, Kuderwiesen“
Gemeinde Dürbheim**

**Standort
Nr. 14**



Suchraum „Wenzenhardt, Kuderwiesen“

Sachdaten	Fläche Suchraum	8,2 ha
	Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund	5,0 – 5,5 m/s
	Verhältnis Wald / Offenland in %	0 / 100
	regionalbedeutsamer Standort des RV SBH (Beteiligungsentwurf)	nein
<u>Betroffenheit von Prüfkriterien</u>		
Siedlung / Wohnen	erweiterter Siedlungsabstand 700 – 1000 m	nein
Naturschutz / Artenschutz	Natura 2000 Vogelschutzgebiet	100 % Überschneidung
	Natura 2000-FFH-Gebiet	95 % Überschneidung
	Artenschutzrechtliche Belange Vögel - 1 km Radius um Horst / Standort -	1 Einzelvogel Schwarzer Milan, mehrmals im Umfeld eines möglichen Reviers festgestellt / ca. 90 % Überschneidung; im S 1 Horstnachweis Roter Milan angrenzend, in min. 1000 bis max. 1400 m Entfernung
	200 m Abstand um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	nein
	sonstige Schutzgebiete	nein
Waldfunktionen	Wälder mit besonderen Schutzfunktionen	
Landschaftsbild	Betroffenheit Landmarken, kulturelle Bedeutung	gegeben, „Alter Berg“ in ca. 2000 m Entfernung
	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	erhebliche Vorbelastungen durch Steinbruch, Solarpark Hohrain mit Gebäudebestand und zulässigen WEA bis 40 m; keine besondere Zielerfüllung
Gewässerschutz	Wasserschutzzone III	nein
Infrastruktur	Abstand zur Radaranlage Meßstetten	r = 15 – 20 km
	Abstand zur Radaranlage Gosheim	r = 6 - 7 km

Suchraum „Wenzenhardt“

Gesamtbeurteilung

Eignung des Suchraums zur Standortausweisung von WEA im FNP - geeignet -

Beim Suchraum „Wenzenhardt“ handelt es sich um einen schwachwindigen Bereich. Die vom TÜV berechneten durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten bewegen sich nach heutigem Stand im Grenzbereich einer wirtschaftlichen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Die Wirtschaftlichkeit des Standortes muss jedoch aufgrund des benachbarten Energieparks „Hohrain“ und dortiger Forschungseinrichtungen gesondert betrachtet werden (siehe nachstehend: Abgrenzung *eines Standortbereichs* „Wenzenhardt“). Die Ausweisung eines Standortbereichs für WEA liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde Dürbheim.

Vorteilhaft ist die unmittelbar mögliche Erschließung des Geländes von der L 438 und eine grundsätzlich bestehende direkte Anschlussmöglichkeit an eine im Suchraum verlaufende Mittelspannungslitung.

In der Greifvogelkartierung des Landkreises wurde vom Büro Zinke ein Einzelvogel der Art Schwarzer Milan im Umfeld eines möglichen Reviers, ca. 300 m vom nächst gelegenen Punkt des Suchraums entfernt, festgestellt. Dazu werden im Jahr 2013 weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Auch zur Tiergruppe der Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Beurteilungen beauftragt worden.

Auf der gesamten Albhochfläche innerhalb der VG Spaichingen ist der Suchraum „Wenzenhardt“ am stärksten baulich und verkehrlich vorbelastet. Der Solarpark „Hohrain“ grenzt mit einigen bestehenden Gebäuden und der Möglichkeit zur Errichtung von bauhöhenbegrenzten Windenergieanlagen an. Auf der Nordwestseite verläuft die Landesstraße und gegenüber liegend ist ein großer Steinbruch in Betrieb. Der Suchraum liegt ca. 500 m vom Albtrauf zurück versetzt.

Von Siedlungsflächen umgebender Gemeinden aus betrachtet, als auch im gesamtlandschaftlichen Kontext gesehen, führen WEA im Suchraum „Wenzenhardt“ zu keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Eine Veränderung ergibt sich allerdings für das vom *Alten Berg* bei Böttingen nach Süden gerichtete Blickfeld. Der Alte Berg befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.200 m zum Suchraum „Wenzenhardt“.

Abgrenzung eines Standortbereichs „Wenzenhardt“

Flächengröße	3,8 ha
Möglichkeit zur Einspeisung in	unmittelbar angrenzend 20 kV-Ltg.
Erschließung	gut, über die L 438
Entfernung zu Wohngebieten der nächst gelegenen Nachbargemeinden	Balgheim mind. 1.800 m, Mahlstetten mind. 2.100 m
Verhältnis Wald / Offenland in %	0 / 100

Der Standortbereich „Wenzenhardt“ hat für die Gemeinde Dürbheim kommunal- und energiepolitisch eine herausragende Bedeutung. Unmittelbar angrenzend befindet sich der Solarpark „Hohrain“, eine Freiflächenphotovoltaikanlage von 14 ha und einer Leistung von ca. 5 MW. Im Gebiet nutzt die Fraunhofer Gesellschaft einige Baracken und Hallengebäude für Forschungszwecke im Bereich erneuerbarer Energien. Um die Forschungsinhalte im Bereich „Erneuerbarer Energien“ möglichst umfassend zu gewährleisten, hat der Gemeinderat innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sondergebiet Energiepark Dürbheim /Hohrain“ in einem Teilbereich auch Windenergieanlagen für experimentelle Zwecke zugelassen. Allgemein zulässig sind dort u.a. *„Anlagen und Einrichtungen, die auf die Erzeugung von regenerativen Energien, einschließlich deren Erforschung und Entwicklung, Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit ausgerichtet sind.“* Neben Photovoltaikanlagen sind *„maximal 2 Windenergieanlagen“* zulässig. Aus Gründen des Umgebungsschutzes (Albtrauf und Kuppe Hirnbühl) hat der Gemeinderat dazu folgende Höhenbegrenzung festgesetzt: *„Windkraftanlagen sind bis zu einer Gesamthöhe von 40 m, bis max. 973,00 m ü. NN, zugelassen.“*

Diese Höhenbegrenzung für WEA sowie der Standortbereich innerhalb des Plangebietes, der auch zu einer gewissen Verschattung der Photovoltaikanlage führen kann, sind aus heutiger Sicht nicht optimal. Um die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Umfeld des Solarparks auf eine breite Basis zu stellen, weist die Gemeinde Dürbheim einen Standortbereich für WEA auf der Nordseite des Bebauungsplans „Sondergebiet Energiepark Dürbheim /Hohrain“, unmittelbar angrenzend an dessen Geltungsbereich aus.

Der Standortbereich wurde so klein wie möglich gewählt, um den Eingriff in die Natura 2000-Gebiete (FFH und Vogelschutzgebiet) so gering wie möglich zu halten. In den FNP soll lediglich ein ca. 75 m breiter Streifen auf der Nordseite des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Standortbereich für WEA aufgenommen werden.

3. Flächennutzungsplanung

3.1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der seit dem 09.03.2007 rechtswirksame Flächennutzungsplan 2020 - 4. Fortschreibung bleibt von der 5. Fortschreibung - Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ unberührt.

Bei der 5. Fortschreibung - Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ handelt sich gemäß § 5 Abs. 2b BauGB um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan, der den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 unterliegt. Die sich im Rahmen des schlüssigen-gesamträumlichen Gutachtens ergebenden potentiellen Standortbereiche für Windenergieanlagen wurden in die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ übernommen.

Neben der Aufnahme dieser potentiellen Standortbereiche für WEA erfolgte in der 5. Fortschreibung keine weitere Änderung der Flächennutzung.

3.2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

3.2.1. Regional bedeutsame Standorte

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat im März 2013 das Beteiligungsverfahren *„Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg / Fortschreibungen 2013“* - *„Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“* eingeleitet.

Die abgebildeten Standortvorschläge für Vorranggebiete decken sich teilweise mit den im Rahmen der 55. Fortschreibung - Teilflächennutzungsplan „Standortbereiche für Windenergieanlagen“ der VG Spaichingen entwickelten potentiellen Standortbereichen für WEA (vgl. hierzu *Anlage 3 Umweltprüfung zum Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg / Fortschreibungen 2013 – Auszüge* sowie Angaben in den Steckbriefen).

3.3. Interkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Das Abstimmungsgebot erfordert die Belange der Nachbargemeinden in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen.

Diese Abstimmung ist auch deshalb erforderlich und sinnvoll, da aufgrund der Siedlungsabstände und häufig auch topografischer Verhältnisse sich Suchräume bzw. potentielle Standortbereiche für WEA im grenznahen Bereich benachbarter Gemarkungen ergeben. WEA erfordern für eine wirtschaftliche Nutzung große Anlagenabstände untereinander, so dass WEA an der Markungsgrenze erhebliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit potentieller Standortbereiche auf der Nachbarmarkung ausüben. Eine interkommunale Zusammenarbeit zur bestmöglichen Lösung ist daher empfehlenswert.

3.3.1. Standortbereiche für WEA benachbarter Verwaltungsgemeinschaften

Im grenznahen Bereich zur Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen sind von den benachbarten Verwaltungsverbänden folgende Standortbereiche für WEA vorgesehen bzw. im Verfahren.

GVV Donau-Heuberg

- **W2 Konzentrationszone Giwinkel**
(Gemarkung Kolbingen)
benachbart zur Markung Mahlstetten

GVV Heuberg

- **Konzentrationszone 6**
(Gemarkungen Bubsheim und Egesheim)
benachbart zur Markung Böttingen, ca. 1000 m

VG Rottweil

- **W2 Konzentrationszone Giwinkel**
(Gemarkung Deißlingen)
benachbart zur Markung Aldingen-Aixheim (mind. 1000 m)

VG Trossingen

- **Standortfindung noch in Planung**

VG Tuttlingen

- **Weilheimer Berg**
(Gemarkungen Seitingen-Oberflacht und Rietheim-Weilheim)
benachbart zur Markung Hausen ob Verena (unmittelbar angrenzend)

3.4. Bodenordnung

3.4.1. Überlagernde Nutzungen

Die potentiellen Standortbereiche für WEA sind im FNP als sogenannte „überlagernde Nutzungen“ dargestellt. Grundnutzungen bleiben die Darstellungen im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB oder als „Flächen für den Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB. Die Nutzung als Standortbereich für Windenergieanlagen tritt neben die Grundnutzung, die darüber hinaus unberührt bleibt.

Soweit Standortbereiche für WEA im FNP Waldflächen überlagern handelt es sich nicht um die Darstellung einer anderweitigen Nutzung im Sinne von § 10 Abs. 1 LWaldG. Eine formale Umwandlungserklärung ist deshalb nicht erforderlich. Eine positive Stellungnahme der Forstbehörde ist einzuholen.

4. Hinweise zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 5 ff

Über den Prüfumfang auf der Ebene des Flächennutzungsplans hinaus, sind im Genehmigungsverfahren verschiedene weitere Prüfkriterien zu berücksichtigen oder vertiefende Untersuchungen zu den im FNP-Verfahren vorgenommenen Bewertungen durchzuführen.

Wesentliche Punkte aus dem Windenergieerlass, sind informationshalber nachfolgend in stichpunktartig aufgelistet.

4.1. Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Grundlage: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG u.a.)

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG gilt für WEA über 50 m Gesamthöhe.

4.2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Grundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bezugsgröße für eine Windfarm ist die bauleitplanerisch ausgewiesene Fläche oder der räumliche Zusammenhang von WEA und bei denen sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter überschneiden oder wenigstens berühren.
- Standortbezogene Vorprüfung ab 3 bis 5 WEA
- Allgemeine Vorprüfung ab 6 bis 19 WEA
- UVP ab 20 WEA

4.3. Lärm

Grundlage: Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) u.a.

- Beurteilung auf der Grundlage der TA Lärm
- Außenbereich wird in der Regel wie Misch- / Dorfgebiet behandelt
- Nachweis durch Schallimmissionsprognose
- Infraschallbereich ist zu berücksichtigen

4.4. Licht

Grundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernissen)

- Hinderniskennzeichnung (Befeuerung)

4.5. Bauordnungsrechtliche Anforderungen

4.5.1. Abstandsflächen

Grundlage: Landesbauordnung (LBO)

- Berechnung gemäß LBO
- Mindestabstandstiefe Rotorradius ab Außenkante Mastfuss

4.5.2. Brandschutz

- Anforderungen nur in Sonderfällen

4.5.3. Standsicherheit

- Standsicherheitsnachweis erforderlich

4.5.4. Eiswurf

- Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind einzuhalten
- Abstände $> 1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten als ausreichend
- Bei geringeren Abständen sind Sachverständigengutachten erforderlich
- Verhinderung durch technische Maßnahmen z.B. Rotorblattheizung oder Abschaltautomatik bei Eisansatz
- Informationstafeln für Eisabfall bei stehenden Anlagen

4.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.6.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Grundlage: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der Regel nicht vermeidbar oder ausgleichbar, daher Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien durch WEA
- Monetäre Ersatzleistung für nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild

4.6.2. Besonders geschützte Biotope und Naturdenkmale

- WEA sind im Einzelfall möglich, soweit ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich gegeben ist.

4.6.3. Landschaftsschutzgebiete

- Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Herausnahme von Flächen aus dem LSG erforderlich. Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nur als Ausnahme

4.6.4. Natura 2000-Gebiete

- WEA innerhalb FFH- und Vogelschutzgebiete nur gemäß § 34 BNatSchG zulässig
- Prüfung nach § 34 BNatSchG auch erforderlich für WEA außerhalb der Gebiete, soweit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können

4.6.5. Naturparke

- Erlaubnisvorbehalt gemäß Naturparkverordnung

4.6.6. Artenschutz

Grundlage: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Das Tötungs- und Verletzungsrisiko des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darf sich durch WEA im Vergleich zum allgemeinen Risiko nicht in signifikanter Weise erhöhen. Bei Beachtung der „*Abstandsregelungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Arten*“ der LAG-VSW der Vogelschutzwarten ist der Verbotstatbestand in der Regel nicht erfüllt.
- Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordern ein erhebliches öffentliches Interesse an der Windenergienutzung und eine bilanzierende Gesamtbetrachtung. Es sind hohe Anforderungen an die Windhöflichkeit des Standortes zu stellen und es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein. Populationsschützende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) kommen in Betracht.
- Ausnahme ist nicht möglich, wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden können, z.B. bei Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäusen die Verwendung einer Abschaltautomatik.
- Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG umfasst von WEA ausgehende Beunruhigungen und Scheuchwirkungen. Es ist gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.
- Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann vor allem durch bauliche Anlagen wie Fundamente, Turmbau, Zuwegung oder Nebenanlagen relevant werden. Der Tatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten werden kann. Ausgleichsmaßnahmen kommen in Betracht.

4.6.7. Bodenschutz

- Flächensparende Konzeptionen und bodenschonende Ausführung von Baumaßnahmen

4.6.8. Wasserschutz

- *Grundlage: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Schutzgebietsverordnungen*
- Wasserschutzgebiet WSG Zone I; keine WEA zulässig.
- WSG Zone II: Befreiung nach Einzelfallprüfung wenn WEA den Schutzzweck nicht gefährdet und mit den Schutzbestimmungen im Einklag steht.
- WSG Zone III: WEA zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung der Beschaffenheit nicht zu besorgen ist.
- Gewässerrandstreifen: WEA nicht zulässig.
- Überschwemmungsgebiete: WEA nur als Ausnahmeentscheidung zulässig.

4.6.9. Denkmalschutz

Grundlage: Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Bei Zerstörung oder Beseitigung eines Kulturdenkmals, eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung oder von Gesamtanlagen ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich.
- Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen Umgebungsschutz.

4.6.10. Straßenrecht, Eisenbahn- und Seilbahnrecht, Freileitungen

- Die Abstandsvorgaben sind zu beachten.

4.6.11. Militärische Belange

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 5.6.4.12 Militärische Belange

Grundlage: Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

- Die VG Spaichingen liegt im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Meßstetten (LF-Anlage) sowie unterhalb des Nachttiefflugsystems der Bundeswehr. WEA sind zulässig, wenn die Gesamtbauhöhe im Umkreis von 12 bis 15 km zur LV-Anlage die Bauhöhe von 1020 m ü. NN nicht überschreitet.
- Bei WEA die die Bauhöhenbeschränkung überschreiten muss mit Auflagen und Einwänden durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, ggf. der Forderung nach signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden. Anordnung und Aufstellung von WEA müssen im Einzelfall von der Wehrbereichsverwaltung Süd betrachtet und entschieden werden.
- Aufgrund des Nachttiefflugsystems ist zusätzlich eine Bauhöhenbeschränkung von 1163,04 m ü. NN einzuhalten. Eine Anhebung der Bauhöhenbeschränkung ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich.

4.6.12. Zivile Luftfahrt

Grundlage: Windenergieerlass, Ziffer 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht – Zivile Flugplätze und Einrichtungen

Grundlage: Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

- Zum Flugplatz „Klippeneck“ in Denkingen wurden die aktuell zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände übernommen.

- Die VG Spaichingen liegt im 15 km umfassenden Anlagenschutzbereich der Radaranlage in Gosheim. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) erteilt im Einzelfall Auskünfte und ggf. Genehmigungen.

5. Literatur- und Quellennachweis

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HEUBERG: Teilflächennutzungsplan Windkraft. Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden. 06. Februar 2013.

GROSSE SCHARMANN / BÜRO FÜR FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG: Vierte Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Spaichingen – Gutachten zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan. November 2004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG – LUBW: Daten- und Kartendienst der LUBW.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG: Windatlas Baden-Württemberg 2011

REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG: Regionalplan 2003 und Raumnutzungskarte.

REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG: Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg – Fortschreibungen 2013 – „Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“. Stand: Februar 2013.

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROTTWEIL: Flächennutzungsplan 2012 – 7. Änderung – Teilflächennutzungsplan „Windenergie“; Unterlagen zur Frühzeitigen Behördenbeteiligung; Februar 2013.

Anlage 1 zur Begründung

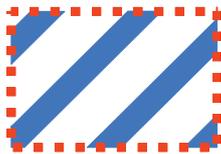
Detailkarten zu Standortbereichen für Windenergieanlagen – Auszüge aus dem FNP

- **Legendenblatt**
- **Karte 1 Potentieller Standortbereich „Staufelberg / Al“ – Markung Aldingen / „Lomberg“ – Markung Spaichingen / „Sommerweg“ – Markung Spaichingen**
- **Karte 2 Potentieller Standortbereich „Zundelberg / Ha“ – Markung Hausen o.V.**
- **Karte 3 Potentieller Standortbereich „Wenzenhardt“ – Markung Dürbheim**

Planänderungen im Zuge der 5. Fortschreibung des FNP

Teilflächennutzungsplan "Standortbereiche für Windenergieanlagen"

Überlagernde Nutzung



Potentieller Standortbereich für WEA

- Überlagernde Nutzung zur Grundnutzung -

Grundnutzung

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

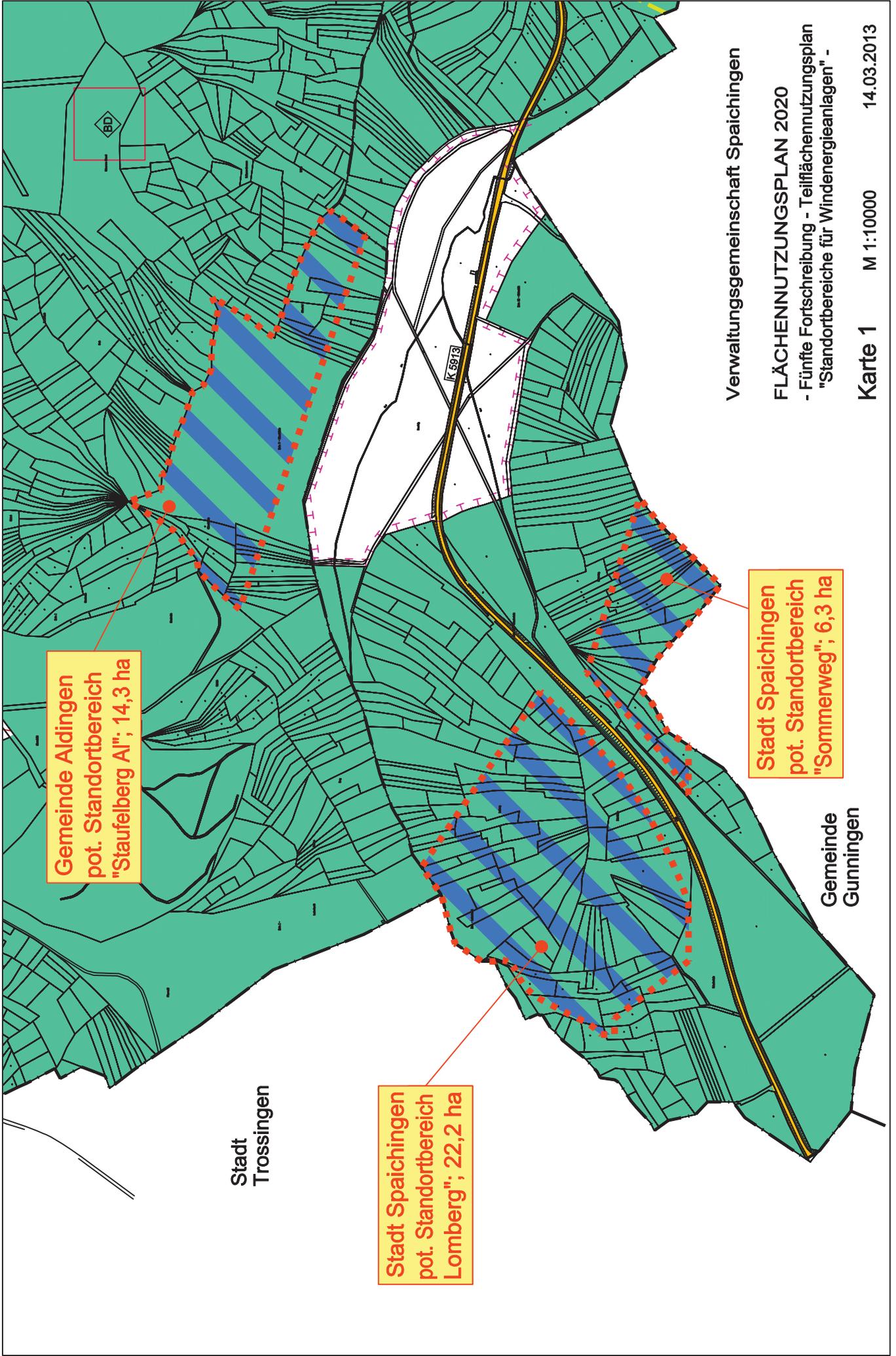
Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

- Fünfte Fortschreibung - Teilflächennutzungsplan
"Standortbereiche für Windenergieanlagen" -

Legende Detailkarten

14.03.2013



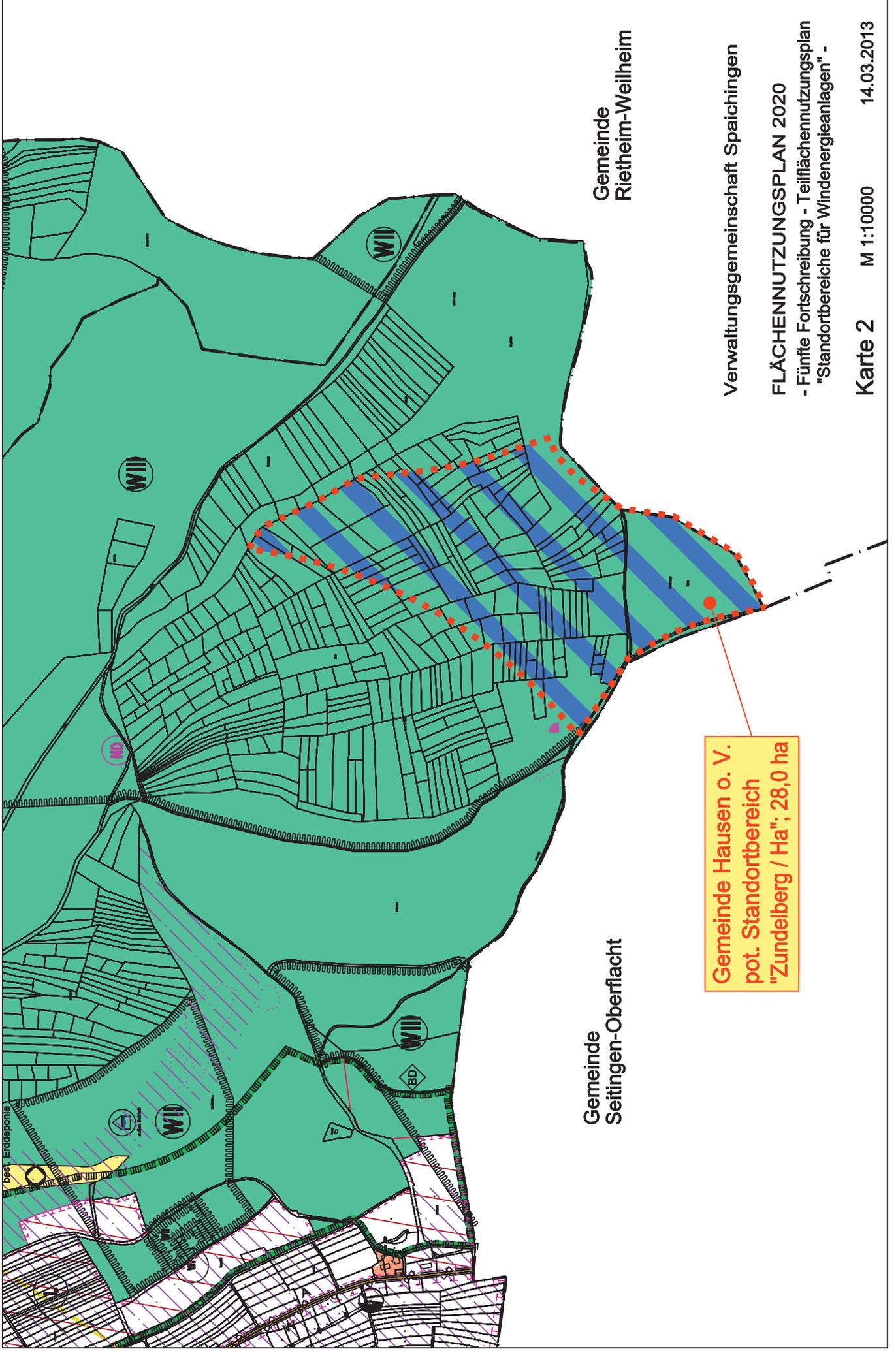
Gemeinde Aldingen
 pot. Standortbereich
 "Staufelberg AI"; 14,3 ha

Stadt Spaichingen
 pot. Standortbereich
 "Lomberg"; 22,2 ha

Stadt Spaichingen
 pot. Standortbereich
 "Sommerweg"; 6,3 ha

Stadt
 Trossingen

Gemeinde
 Gunningen



Gemeinde
Riethem-Weilheim

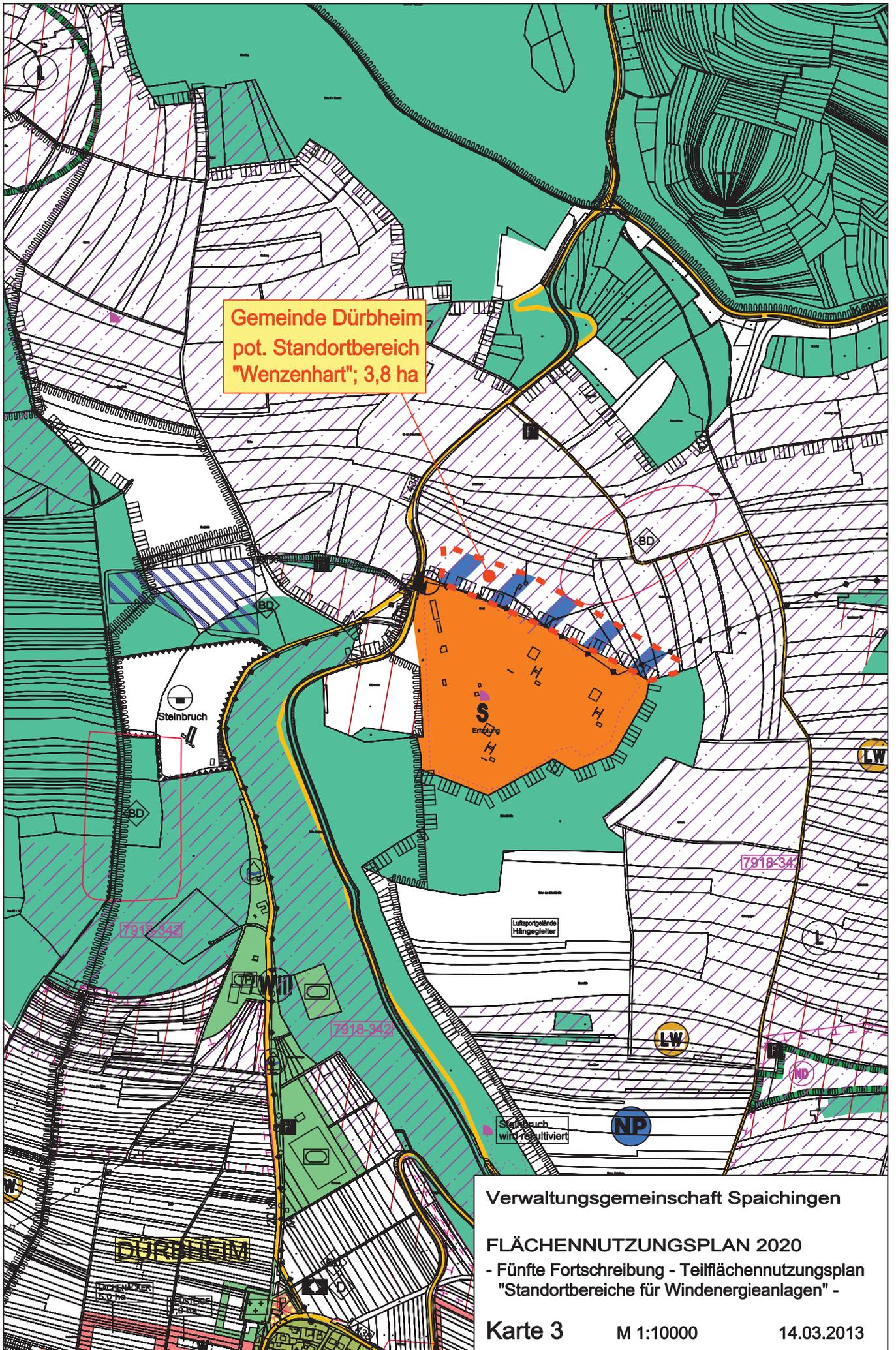
Gemeinde
Seitingen-Oberflacht

Gemeinde Hausen o. V.
pot. Standortbereich
"Zundelberg / Ha"; 28,0 ha

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020
- Fünfte Fortschreibung - Teilflächennutzungsplan
"Standortbereiche für Windenergieanlagen" -

Karte 2 M 1:10000 14.03.2013



Gemeinde Dürbheim
pot. Standortbereich
"Wenzenhart"; 3,8 ha

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020
- Fünfte Fortschreibung - Teilflächennutzungsplan
"Standortbereiche für Windenergieanlagen" -

Karte 3

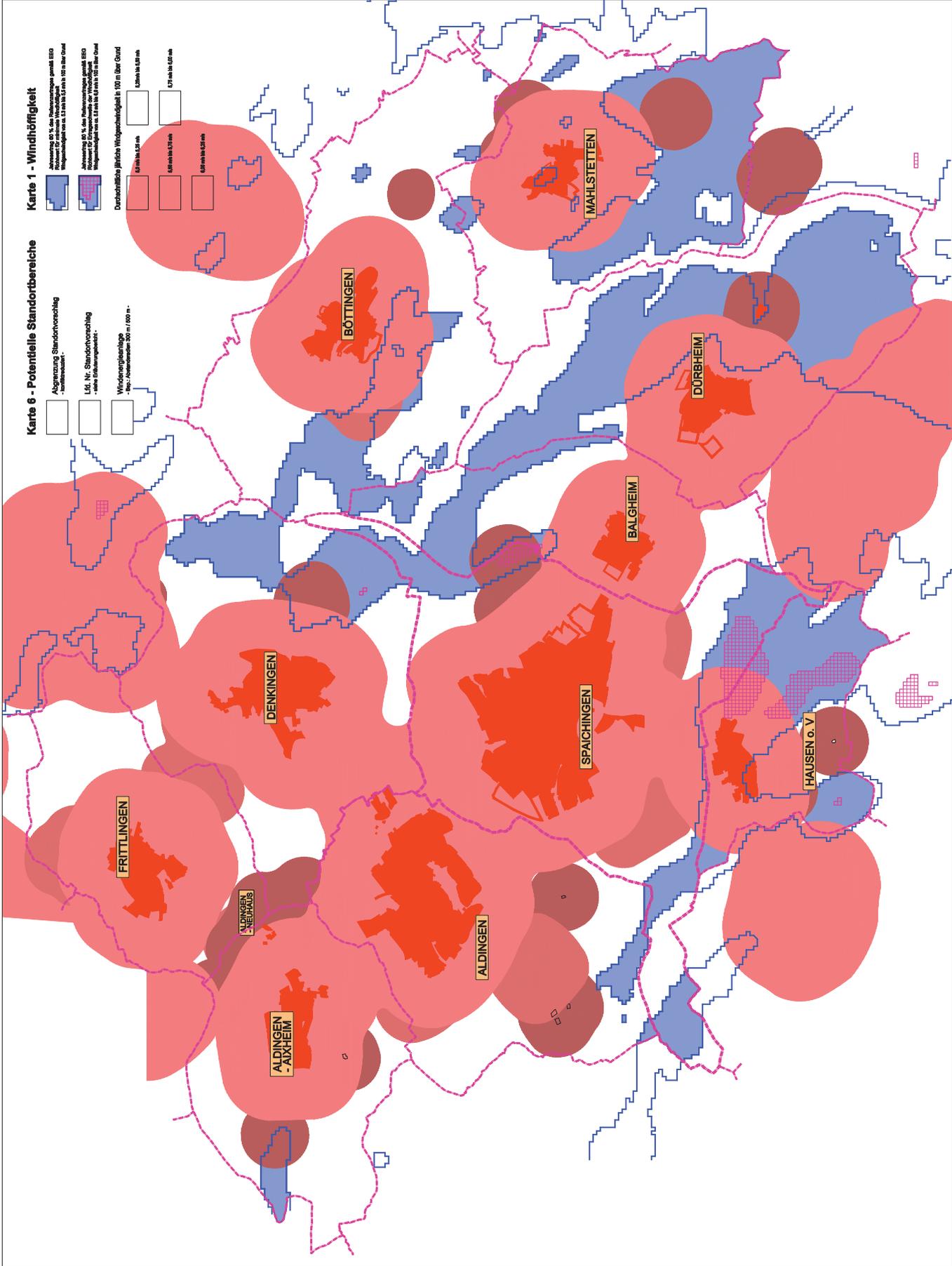
M 1:10000

14.03.2013

Anlage 2 zur Begründung

Kartenteil zum Gutachten

- **Karte 1 Windhöffigkeit**
- **Karte 2 Tabubereiche Siedlungsabstände**
- **Karte 3 Tabubereiche Naturschutz, Gewässerschutz**
- **Karte 4 Tabubereiche Infrastruktur, Steillagen, Sonstige**
- **Karte 5a Suchräume nach Ausschluss der Tabubereiche**
- **Karte 5b Suchräume mit Windgeschwindigkeiten**
- **Karte 6 Prüfkriterium Erweiterter Siedlungsabstand**
- **Karte 7a Prüfkriterium Natura 2000-Gebiete**
- **Karte 7b Prüfkriterium Windenergieempfindliche Vogelarten**
- **Karte 7c Prüfkriterium Waldfunktionen**
- **Karte 7d Prüfkriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete und Landmarken**
- **Karte 7e Prüfkriterium Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten**



Karte 6 - Potentielle Standortbereiche

- Abgrenzung Standortvorwahl - Flächenbereich
- Lfd. Nr. Standortvorwahl - keine Flächenbezeichnung
- Windenergieanlage 100 m / 100 m

Karte 1 - Windhöffigkeit

- Abgrenzung 25 % des Flächenbereichs gemäß BLD - Flächenbereich für möglichen Windhöffigkeit
- Abgrenzung 50 % des Flächenbereichs gemäß BLD - Flächenbereich für möglichen Windhöffigkeit
- Durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund

- 6,0 m/s bis 6,5 m/s
- 6,5 m/s bis 6,7 m/s
- 6,7 m/s bis 6,9 m/s

Karte 2 - Tabubereiche Siedlungsabstände

- Vorzugsgebiet für bestehende und zukünftige Wohnflächen mit Grundstücken Baufläche 700 m
- Vorzugsgebiet für Wohnzonen in bestehenden und geplanten Ortsteilen Baufläche 400 m
- Vorzugsgebiet für kleine Wohn-, Einfamilien- und Individual- im Außenbereich 400 m

Karte 3 - Tabubereiche Naturschutz und Wasserschutz

- Naturdenkmal
- Naturschutzgebiet
- Hochwassergebiet - Binnengebiet / Schutzgebiet
- Biotopschutzgebiet
- Besondere geologische Objekte
- Wasserschutzgebiet Zone I und II
- Gewässerschutzzonen

Karte 4 - Tabubereiche Infrastruktur u. Sonstige

- Hauptverkehrsstraßen
- Bundes- und Landesstraßen 40 m, Kreisstraßen 20 m
- Bahnhöfe
- Grundes Straßenschilderung 10 m
- Luftschiff-Flughäfen
- Luftschiff-Flughäfen / Landebahnen mit einer Fläche 100 m x 100 m
- Flughafen / Flughafen / Landebahn mit einer Fläche 100 m x 100 m
- Flughafen / Flughafen
- Bundesautobahn / Bundesautobahn
- Bundesautobahn / Bundesautobahn
- Bundesautobahn / Bundesautobahn
- Bundesautobahn / Bundesautobahn

Karte 5 - Suchräume

- Suchräume nach Ausschuss für Flurbereinigung

Verwaltungsgemeinschaft Spaiachingen
Landkreis Tuttlingen

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilbereich Windenergieanlagen

Gutachten zur Ausweisung von Standorten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Karte 2

Tabubereiche Siedlungsabstände

- Wohn-, Misch- und Dorfgemeinde 700 m -
- Gewerbe, Industrie, Einzelhandel, Individual im Außenbereich 400 m -

Messstab 1 : 20000 Datum: 06.11.2012

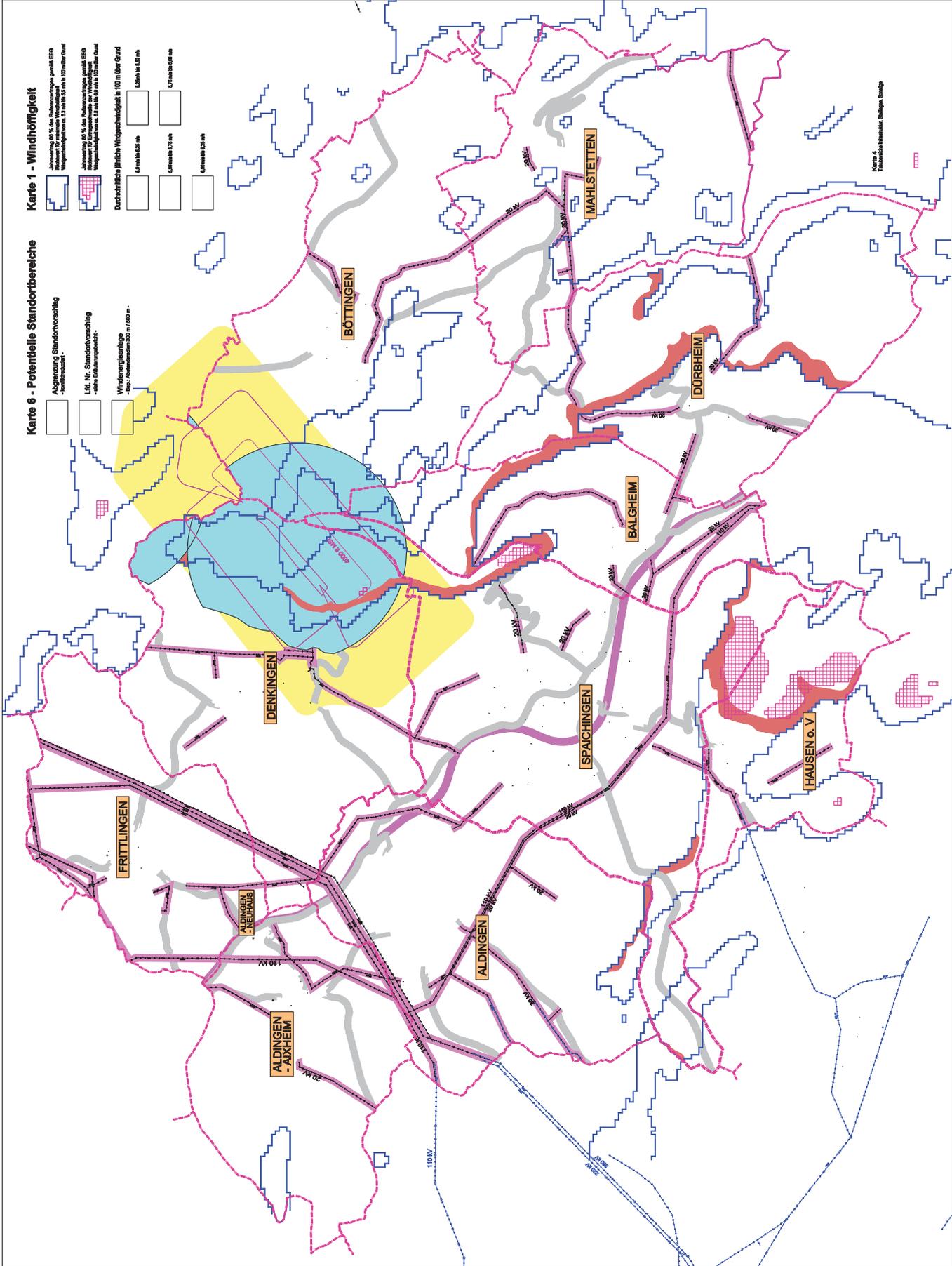
Ludwig-Große-Schulmann
Flächennutzungs- und Landschaftsplanung
Postfach 1111 71111 Heilbronn
Telefon 07141 1111-1111

Karte 6 - Potentielle Standortbereiche

- Abgrenzung Standortvorrangig
- LG-Nr. Standortvorrangig
- Windenergieanlage 100m / 100m -

Karte 1 - Windhöffigkeit

- Abweichung 0% bis 10% über dem Mittelwert
- Abweichung 10% bis 20% über dem Mittelwert
- Abweichung 20% bis 30% über dem Mittelwert
- Abweichung 30% bis 40% über dem Mittelwert
- Abweichung 40% bis 50% über dem Mittelwert
- Abweichung 50% bis 60% über dem Mittelwert
- Abweichung 60% bis 70% über dem Mittelwert
- Abweichung 70% bis 80% über dem Mittelwert
- Abweichung 80% bis 90% über dem Mittelwert
- Abweichung 90% bis 100% über dem Mittelwert



Karte 2 - Tabunbereiche Siedlungsabstände

- Vorwiegend in bebauten und bebauten Wohnbereichen mit durchschnittlichen Bauhöhen 700 m
- Vorwiegend in bebauten Wohnbereichen mit durchschnittlichen Bauhöhen 400 m
- Vorwiegend in bebauten Wohnbereichen mit durchschnittlichen Bauhöhen 300 m
- Vorwiegend in bebauten Wohnbereichen mit durchschnittlichen Bauhöhen 200 m

Karte 3 - Tabunbereiche Naturschutz und Wasserschutz

- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete - Bannweil / Schornweil

Karte 4 - Tabunbereiche Infrastruktur u. Sonstige

- Hauptverkehrsstraßen
- Nebenverkehrsstraßen
- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen
- Gemeindestraßen
- Wasserstraßen
- Eisenbahnen
- Flughäfen
- Industrieanlagen
- Militärische Anlagen
- Sonstige

Karte 5 - Suchräume

- Suchräume
- Suchräume
- Suchräume

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilbereich Windenergieanlagen

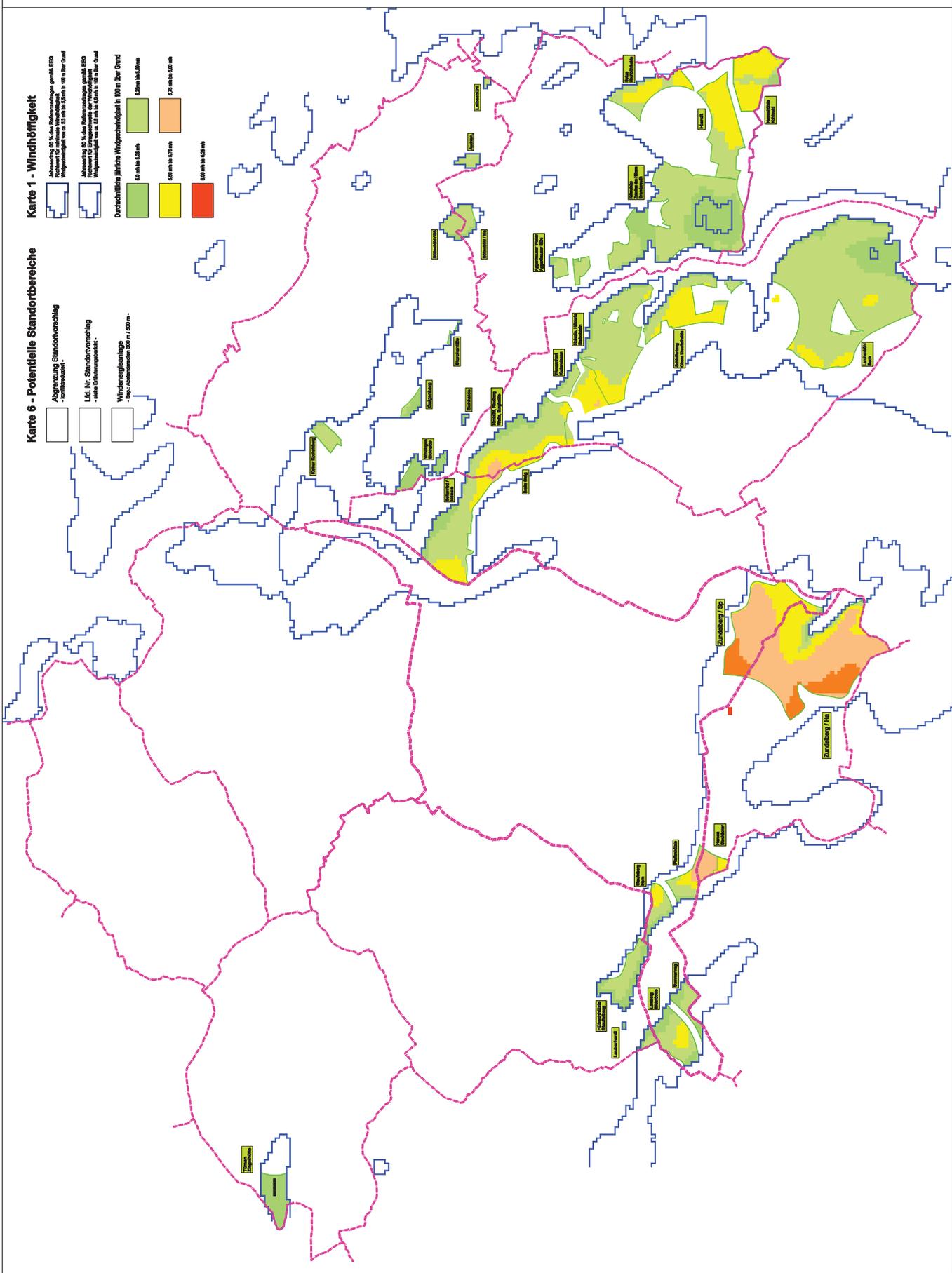
Gutsichten zur Ausweisung von Standorten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Karte 4
Tabunbereiche Infrastruktur, Stelllagen, Sonstige

Maststab 1 : 20000

Datum: 06.11.2012

Ludwig-Große-Schulmann
Flächennutzungs- und Landschaftsplanung
Postfach 101010
71711 Heilbronn
Telefon: 07141 1410-10
Fax: 07141 1410-10



Karte 6 - Potentielle Standortbereiche

- Abgrenzung Standortvorrangig - "Stützpunkt"
- LG-Nr. Standortvorrangig - "Stützpunkt"
- Windenergieanlage 100m / 100m / 100m

Karte 1 - Windhöffigkeit

- Abwärtsschraube 25% des Jahreswerts gemäß B10
- Abwärtsschraube 50% des Jahreswerts gemäß B10
- Durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund

Karte 2 - Tabuereiche Siedlungsabstände

- Vorpostenabstand zu bestehenden und zukünftigen Wohnbereichen und Gewerbebauflächen 700 m
- Vorpostenabstand zu Wohnzonen in bestehenden und geplanten Ortsteilen 400 m
- Vorpostenabstand zu kleinen Vorkern, Einfamilien- und Individualen im Außenbereich 400 m

Karte 3 - Tabuereiche Naturschutz und Wasserhaushalt

- Naturdenkmäler
- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete
- Biotopschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Gewässererschließung

Karte 4 - Tabuereiche Infrastruktur u. Sonstige

- Hauptverkehrsstraßen
- Bahnlinien
- Luftschiff-Flughäfen
- Flughäfen
- Beseitigung von VMA-Verpackung
- Suchräume

Karte 5 - Suchräume

- Suchräume nach Ausschuss der Tabuereiche

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
Landkreis Tübingen

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilbereich Windenergieanlagen

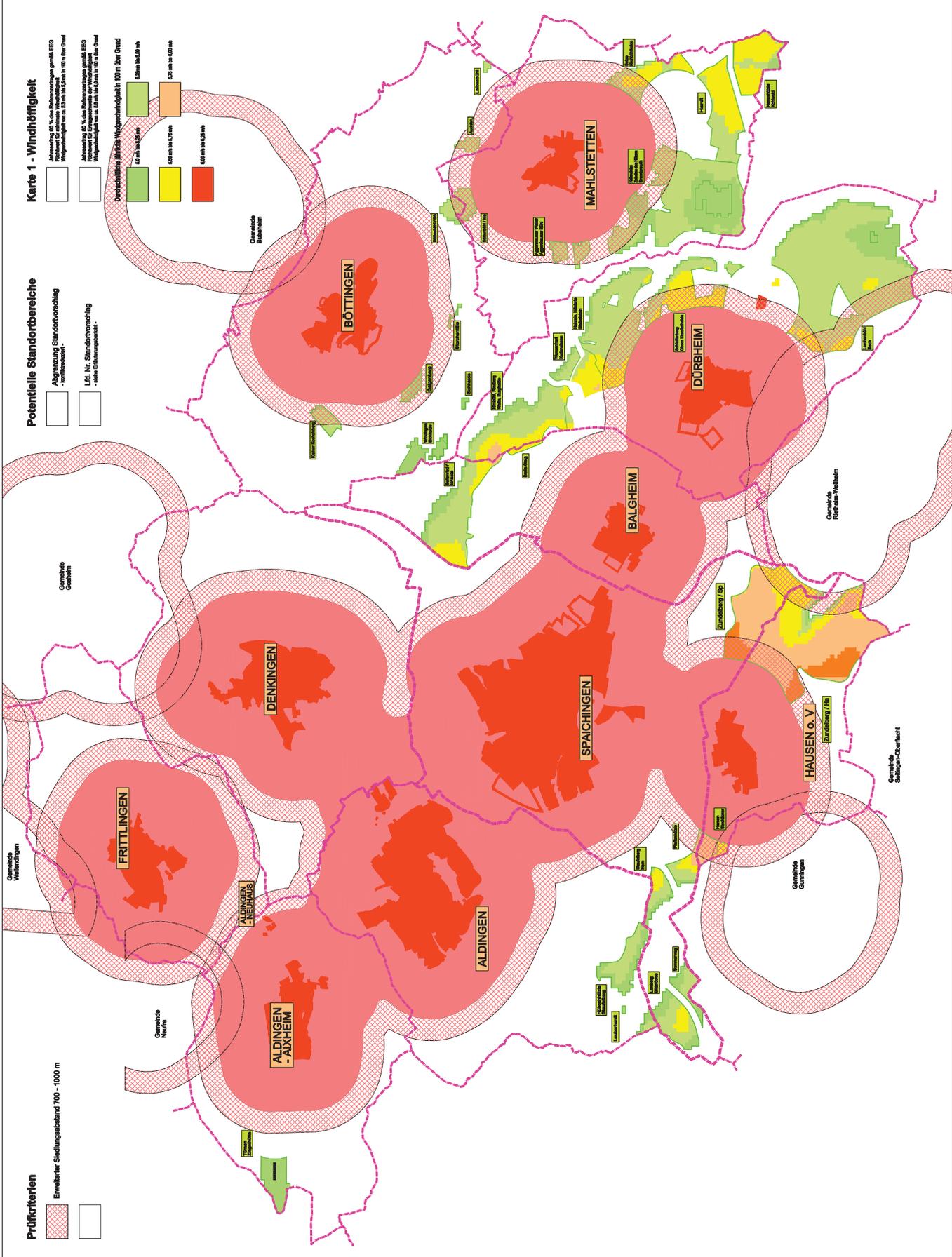
Gutachten zur Ausweisung von Standorten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Karte 5b Suchräume mit Windgeschwindigkeiten

Messstab 1 : 20000

Datum: 06.11.2012

Lüder-Große-Schramm
Planungs- und Landschaftsarchitektur
Königsplatz 11 | 72074 Tübingen | Tel. 07141 9488-0



Prüfkriterien

- Erweiterter Siedlungsabstand 700 - 1000 m
-

Potenitielle Standortbereiche

- Abgrenzung Standortvorwahl "Innenbereich"
- LG-Nr. Standortvorwahl "außer Innenbereich"

Karte 1 - Windhöffigkeit

- Abschätzung 65 % des Jahreswinds gemäß IEGD Rückwert für mittlere Windhöffigkeit
- Abschätzung 65 % des Jahreswinds gemäß IEGD Rückwert für geringere Windhöffigkeit



Karte 2 - Taboreiche Siedlungsabstände

- Vorgebietend zu bestehenden und zukünftigen Wohnflächen und Gewerbebauflächen 700 m
- Vorgebietend zu Wohnzonen in bestehenden und zukünftigen Baulinien 400 m
- Vorgebietend zu allen Wohn-, Gewerbe- und Industrie- im Außenbereich 400 m

Karte 3 - Taboreiche Naturschutz und Wasserschutz

- Naturschutzgebiete - 100 m
- Hochwasserschutzbereich - 10 m
- Hochwasserschutzbereich - Binnenseite / Schuttwand - 10 m
- Biotopschutzgebiet - 100 m
- Besondere geschützte Offenlandschaften - 10 m
- Wasserschutzgebiet Zone I und II - 10 m
- Gewässererschließung - 100 m

Karte 4 - Taboreiche Infrastruktur u. Sonstige

- Hauptverkehrsstraßen
- Abwässerkanäle an Bundes- und Landesstraßen 20 m, Kreisstraßen 10 m
- Bahnhöfe
- Grundes Straßensystem 10 m
- Luftschiff- und Schiffschleusen
- 100 m - Abstand zu Gewässern

Karte 5 - Suchräume

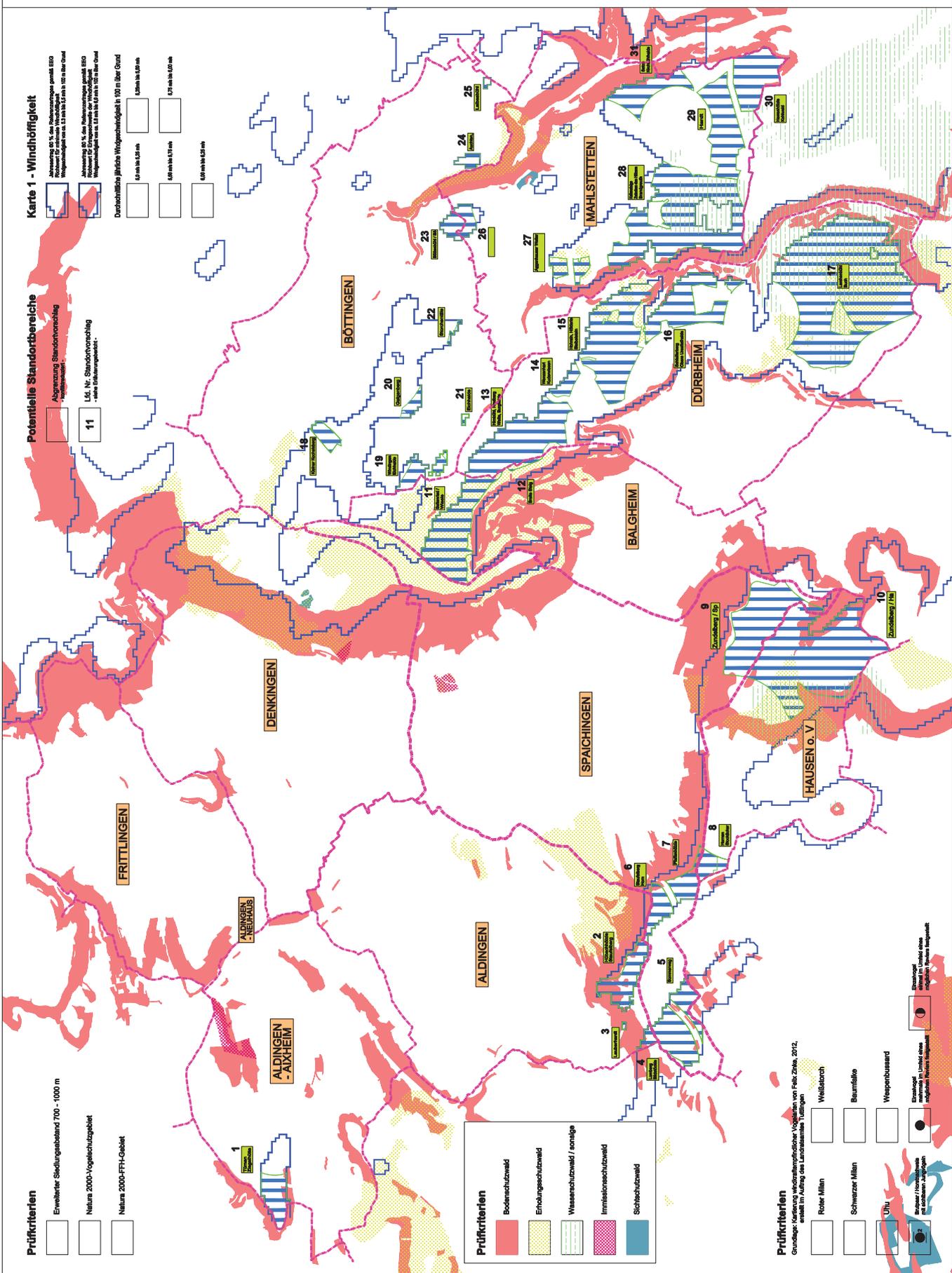
- Suchräume nach Ausschreibung der Flächenbereiche

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen Landkreis Tübingen

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilbereich Windenergieanlagen
 Gutachten zur Ausweisung von Standorten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Karte 6
Prüfkriterium Erweiterter Siedlungsabstand

- Wohn-, Misch- und Dörflerzone 700 m - 1000 m
- Gewerbe, Verkehr, Einzelhandel, Industrie im Außenbereich 400 m -



- Prüfkriterien**
- Erweiterter Stützungsabstand 700 - 1000 m
 - Natura 2000-Vogelschutzgebiet
 - Natura 2000-PFH-Gebiet

- Potentielle Standortbereiche**
- Abgrenzung Standortvorwahl
 - UG-Nr. Standortvorwahl

- Karte 1 - Windhöffigkeit**
- Abweichung 0% bis 10% über dem Mittelwert
 - Abweichung 10% bis 20% über dem Mittelwert
 - Abweichung 20% bis 30% über dem Mittelwert
 - Abweichung 30% bis 40% über dem Mittelwert
 - Abweichung 40% bis 50% über dem Mittelwert
 - Abweichung 50% bis 60% über dem Mittelwert
 - Abweichung 60% bis 70% über dem Mittelwert
 - Abweichung 70% bis 80% über dem Mittelwert
 - Abweichung 80% bis 90% über dem Mittelwert
 - Abweichung 90% bis 100% über dem Mittelwert

- Karte 2 - Taboreiche Siedlungsabstände**
- Vorpostenabstand zu bestehenden und zukünftigen Wohngebieten und Gewerbebauflächen 700 m
 - Vorpostenabstand zu Wohnzonen
 - Vorpostenabstand zu kleinen Wohn-, Einfamilien- und Individualen im Außenbereich 400 m

- Karte 3 - Taboreiche Naturschutz und Wasserwirtschaft**
- Naturschutzgebiete
 - Hochwasserschutzbereich
 - Hochwasserschutzbereich - Beseitigung / Schutzwahl
 - Beseitigung geschützte Offenlandschutze
 - Wasserschutzgebiet Zone I und II
 - Gewässererschließung

- Karte 4 - Taboreiche Infrastruktur u. Sonstige**
- Hauptverkehrsstraßen
 - Nebenverkehrsstraßen
 - Bahnlinien
 - Luftverkehrsinfrastruktur
 - Energieinfrastruktur
 - Sonstige

- Karte 5 - Suchräume**
- Suchräume
 - Suchräume mit Ausweisung der Flächenbereiche

- Prüfkriterien**
- Bodenschutzwald
 - Erholungsschutzwald
 - Wasserschutzwald / sonstige
 - Immissionsschutzwald
 - Sichtschutzwald

- Prüfkriterien**
- Roter Milan
 - Schwarzor Milan
 - Uhu
 - Weißstorch
 - Baumfalk
 - Weippenbusard

5. Fortschreibung des Flächenutzungsplans - Teilbereich Windenergieanlagen

Gutachten zur Ausweisung von Standorten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Karte 7c
Prüfkriterium Waldfunktionen

Messstab 1 : 20000 Datum: 06.11.2012

Lüder-Große-Schmittmann
Flächenutzungs- und Landschaftsplanung
Postfach 111 6888 Tübingen
Telefon 07141 948-100

Anlage 3 zur Begründung

*Umweltprüfung zum
Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg /
Fortreibungen 2013 – Auszüge*

Anlage 3 – Auszüge

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg
Fortschreibungen 2013

„Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“

Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG

Stand: Februar 2013

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Johannesstraße 27, 78056 Villingen-Schwenningen
Telefon 07720/9716-0, Telefax 07720/9716-20
E-Mail-Adresse: info@regionalverband-sbh.de

1.1.1. 5.7.2 Gebietssteckbriefe

-  Vorranggebiete für regionalbedeutsame WEA
-  Freileitung
-  Infrastruktur/Verkehr
-  WEA-Bestand SBH
-  WEA Bestand NSW
-  WEA Bestand BO
-  WEA Bestand SO
-  WEA Bestand HB
-  Gemeindegrenze
-  Kreisgrenze
-  Regionsgrenze
-  Gasleitungstrasse_generalisiert
-  Vogelschutzgebiete
-  VSG_SBH Puffer700m
-  FFH-Gebiet
-  Bodenschutzwald
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Flächenhafte Naturdenkmale
-  Naturschutzgebiete
-  Offenlandbiotope NatSchG
-  Waldbiotope LWaldG
-  Waldschutzgebiete
-  Regionale Grünzüge
-  Regionale Grünzäsuren
-  Überschwemmungsgebiet
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)
-  Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (VRG)

Wasserschutzgebiete

WSG-ZONE

-  I
-  II
-  IIA
-  IIB
-  III
-  IIIA
-  IIIB

Datenquelle:

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de, Az. 2851.9-1/19
- RIPS-Daten (Räumliches Informations- und Planungssystem Baden-Württemberg)
- ATKIS-Daten (Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem Baden-Württemberg)
Rauminformationssystem der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Nr.	Bezeichnung	Landkreis	Gemeinde	Windatlas BW		ha
				Nabenhöhe [m]	v [m/s]	
27	Lomberg	Tuttlingen	Aldingen, Gunningen, Hausen ob Verena, Spaichingen	100	>5,25-5,75	49
				140	>5,25-6,0	
Nach Anwendung Trichtermethodik Detailbetrachtung - Vorhandener Strukturen und Restriktionen und Prüfung sonstiger umweltrelevanter Belange						
Schutzgut:					Standortvoraussetzungen	Bewertung
Boden	Erschließungsmöglichkeit			Wege- und Straßennetz vorhanden		✓
	Funktionen aus Waldfunktionskatalog , insb. Bodenschutzwald			kleinflächiger Bodenschutzwald		keine Betroffenheit
	Bodenkundliche Einheiten			h72		Abschichtung
Wasser	Wasserschutzgebiet Zone I und II			-		keine Betroffenheit
	Gewässerrandstreifen			-		keine Betroffenheit
Landschaftsbild	Landschaftlich sensibler Bereich: Einzigartige, besonders charakteristische und wissenschaftlich bedeutungsvolle geomorphologische Erscheinungen, welche im besonderen Maße die Region prägen.			keine Betroffenheit		mittel
	Vorprägung			Keine		
Flora und Fauna, biologische Vielfalt	Natura 2000, Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)			Waldstandort, siehe 5.7.3 und Anhang 2		saP (Abschichtung)
	Vogelzugkorridor			als bedeutend anzunehmen		Prüfen (Hinweise ?)
	Unzerschnittene Landschaftsräume					gering
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen und Erholung)	Abstände zu Siedlungen			✓		keine Betroffenheit
	Vorsorge Wohnen und Erholung			zu Wohnbebauung Gunningen >1.000 Meter, zu Hausen ob Verena 700 Meter		
	Wohnen und Erholung: Erholungswald, westlich von Spaichingen/nordöstlich von Plangebiet			keine flächige Überschneidung		gering
Empfehlung	Festlegung als Vorranggebiet, Hauptmerkmal <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelgebiet (als gemarkungsübergreifender Windnutzungsschwerpunkt) ▪ Windnutzungsschwerpunkt innerhalb eines Naturraumes 					

